

Ostpommersche Wirtschaft

Mitteilungen der Industrie- und Handelskammer

für den Regierungsbezirk Köslin zu Stolp/Ostpreußen,

Mitteilungen der Einzelhandelsvertretung der Industrie- u. Handelskammer

herausgegeben von dem stellv. Syndikus Dr. Holz, Stolp

Mitteilungen der Steuerstelle der Industrie- und Handelskammer

herausgegeben von Steuernsyndikus Dr. Granzow, Stolp.

Die Ostpommersche Wirtschaft erscheint noch Bedarf in zwangloser Folge. Sie wird sämtlichen im Handels- und Genossenschaftsregister eingetragenen, zur Kammer gehörigen Firmen und auf Antrag auch weiteren Gewerbetreibenden zugestellt. Nachdruck mit Quellenangabe gestattet.

Heft 10

3. Septemberheft 1939

Jahrgang 36.

III. Zusammenstellung kriegswirtschaftlicher Bestimmungen

Die Industrie- und Handelskammer veröffentlicht laufend in ihren Mitteilungen Zusammenstellungen kriegswirtschaftlicher Bestimmungen. Um die Übersicht zu erleichtern, werden nur die Verordnungen, Erlasse und Durchführungsbestimmungen usw. gebracht, die dem unmittelbaren praktischen Gebrauch dienen.

Erlaß zur Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen
vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1521) und zu den Verordnungen über die öffentliche Bewirtschaftung der einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnisse (Reichsgesetzbl. I S. 1705 ff.).

Auf Grund gesetzlicher Ermächtigung wird folgendes angeordnet:

A. Allgemeine Bestimmungen

Zum Bezug von Lebensmitteln sind Reichsbrotkarten, Reichsfettkarten, Reichsfleischkarten, Reichsmilchkarten, Reichskarten für Marmelade und Zucker sowie „Lebensmittelkarten“ eingeführt worden.

I.

Gestaltung der Karten

Die zum Lebensmittelbezug eingeführten Reichskarten bestehen außer dem Stammbuch aus Bestellscheinen und Einzelabschnitten oder nur aus Einzelabschnitten.

Bestellscheine. Einzelabschnitte

Bei den Karten mit Bestellscheinen (Reichsfleischkarte [linke Seite], Reichsfettkarte, Reichskarte für Marmelade und Zucker und Reichsmilchkarte) hat der Karteninhaber den Bestellschein für 4 Wochen im voraus der Verteilungsstelle abzugeben. Diese bestätigt die Abgabe der Bestellscheine durch Firmenaufdruck oder -aufschrift auf der Rückseite der zu dem Bestellschein gehörigen Einzelabschnitte. Die Abgabe der Waren auf die Einzelabschnitte darf nur bei dieser Verteilungsstelle und gegen Entwertung der Einzelabschnitte erfolgen. Die Entwertung ist durch Löchen, Stempeln oder Durchkreuzen mittels Tinte oder Kopierstift vorzunehmen. Die entwerteten Abschnitte müssen am Stammbuch verbleiben.

Karten ohne Bestellschein

Bei Karten, die nur Einzelabschnitte haben (Reichsbrotkarte, Reichsfleischkarte [rechte Seite] und Lebensmittelkarte) ist dagegen der Bezug von Waren von der Abtrennung dieser Abschnitte durch die Verteilungsstellen abhängig.

Gültigkeit

Die Einzelabschnitte berechtigen zum Bezug der entsprechenden Lebensmittelmenge nur für die Dauer ihrer aus dem Aufdruck zu ersehenden Gültigkeit.

Die Ernährungsämter oder die damit beauftragten Stellen haben die abgelaufenen Karten von den Versorgungsberechtigten zurückzufordern. Dadurch erhalten sie die Möglichkeit, den Verteilungsstellen diejenigen Mengen bei der Erteilung eines späteren Bezugsscheins anzurechnen, die sie auf Grund von Bestellscheinen zuviel erhalten haben.

II.

Ausstellung der Bezugsscheine

Die Gemeindebehörden bzw. deren Kartenausgabestellen erteilen den Verteilungsstellen auf Grund der abgelieferten Kartenabschnitte, der Bestellscheine oder der gemäß den gesetzlichen Vorschriften erteilten sonstigen Bescheinigungen im Auftrage des Ernährungsamtes Bezugsscheine, die zum Bezug entsprechender Lebensmittel von den Verteilern (Großverteiler, Hersteller usw.) berechtigen. Die Bezugsscheine sind über die Menge auszustellen, die sich aus den abgelieferten Abschnitten und Scheinen ergibt. Bei der Ausstellung der Bezugsscheine sind die Wünsche der Verteilungsstellen bei der Aufteilung der Mengen auf verschiedene Lieferanten nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Die Ernährungsämter können, soweit nicht eine reichseinheitliche Regelung erfolgt, bestimmen, ob, in welchen Einheiten und in welcher Weise die von den Verteilungsstellen abzuliefernden Kartenabschnitte, Bestellscheine oder sonstige Bescheinigungen zur besseren Übersicht und Kontrollmöglichkeit zu ordnen sind.

III.

Bestellscheinliste

Die Ernährungsämter können für die Verteilungsstellen Bestellscheinlisten einführen, soweit dies örtlich der Erleichterung des Warenverkehrs dient, und zwar für 1. Fleisch, 2. Schlachtfette (Schmalz, Speck, Talg), 3.

Misch, 4. Butter, 5. Käse, 6. Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefette oder Speiseöl.

Die Verteilungsstellen, die mehrere dieser Erzeugnisse führen dürfen, können die verschiedenen Bestellscheinlisten zusammenfassen.

Die Verbraucher können sich für die in Abs. 1 bezeichneten Lebensmittel gegen Abgabe der Bestellscheine bei verschiedenen Verteilungsstellen in die Bestellscheinliste eintragen lassen (z. B. zum Bezug von Schmalz beim Schlachter, zum Butterbezug beim Butterhändler).

IV.

Die Verwendung der einzelnen Karten ist, soweit sie sich nicht aus öffentlichen Bekanntmachungen ergibt, aus dem Aufdruck zu ersehen. Auf folgendes wird besonders hingewiesen:

Fleischkarte

1. Bei der Reichsfleischkarte gilt der Bestellschein nur für die mit "Fleisch" bezeichneten Abschnitte der linken Kartenseite, die sowohl zum Bezug von Fleisch als auch zum Bezug von Fleischwaren berechtigen. Diese Einzelabschnitte verbleiben daher an der Stammkarte und müssen entwertet werden. Die mit "Fleisch oder Fleischwaren" bezeichneten Einzelabschnitte auf der rechten Seite der Karte können ohne Bestellschein verwendet werden und sind daher beim Warenbezug abzutrennen. Sie können also auch beim Einkauf bei einer Stelle benutzt werden, die nicht im Besitz des Bestellscheins ist.

Fettkarte

2. Bei der Reichsfettkarte ist, abgesehen von den für Kinder geltenden Karten der Bestellschein für Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl in zwei Hälften unterteilt. Zu jeder Hälfte des Bestellscheins gehören zwei Einzelabschnitte, die ein jeder für zwei Wochen gelten. Dadurch ist die Möglichkeit gegeben, die beiden Hälften der Bestellscheine bei verschiedenen Verteilungsstellen abzugeben.

V.

Bezugscheinpflichtige Erzeugnisse

Die Ernährungsämter oder die damit beauftragten Stellen haben für nachstehende Erzeugnisgruppen Bezugsscheine (vgl. Erläuterung des Bezugsscheinbegriffs unter A II) auszustellen:

1. Butter, 2. Schlachtfette (Schmalz, Speck, Talg), 3. Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl, 4. Käse, 5. Zucker, 6. Marmelade, 7. Nährmittel (vgl. Erläuterung unter B VI Nr. 1), 8. Kaffeersatz- und -zusatzmittel, 9. Mehl, 10. Brot, 11. Backwaren, 12. Kinderernährmittel, 13. Kartoffelstärkeerzeugnisse, 14. Fleischwaren, soweit es sich nicht um Fleischereibetriebe handelt, 15. alle sonstigen Waren, die regelmäßig oder unregelmäßig auf Kartenabschnitte abgegeben werden.

Eine weitere Aufteilung der Bezugsscheine innerhalb der einzelnen Erzeugnisgruppen durch die Ernährungsämter ist nicht zulässig (z. B. keine weitere Unterteilung der Nährmittel in Reis und Haferflocken).

Die zuständigen Hauptvereinigungen bestimmen, wie die Ausstellung der Bezugsscheine, insbesondere im Hinblick auf die entstehenden Wiege- und Aushauverluste, erfolgen soll.

B. Die dem Verbraucher zustehenden Lebensmittelmengen

I.

Reichsbrotkarte

Wochenrationen

für Normalverbraucher:

2400 g Brot oder

1900 g Brot und 375 g Mehl;

für Schwerarbeiter:

3800 g Brot oder

2800 g Brot und 750 g Mehl;

für Schwerarbeiter:

4800 g Brot oder

3800 g Brot und 750 g Mehl;

für Kinder bis zu 6 Jahren:

1100 g Brot oder

600 g Brot und 375 g Mehl;

für Kinder von 6—10 Jahren:

1700 g Brot oder

1200 g Brot und 375 g Mehl.

Auf die einzelnen Abschnitte der Reichsbrotkarte können folgende Mengen bezogen werden:

Nr. 1

Reichsbrotkarte für Normalverbraucher

1. Auf die Abschnitte 1—4 je 1000 g Brot,
2. auf die Abschnitte 5—8 je 500 g Brot,
3. auf die Abschnitte 9—12 je 500 g Brot oder je 375 g Mehl,
4. auf die mit a und b bezeichneten Abschnitte je 50% Brot.

Nr. 2

Reichsbrotkarte für Schwerarbeiter

1. Auf die Abschnitte 1—8 je 1000 g Brot,
2. auf die Abschnitte 9—12 je 1000 g Brot oder je 750 g Mehl,
3. auf die mit a und b bezeichneten Abschnitte je 100% Brot.

Nr. 3

Reichsbrotkarte für Schwerarbeiter

1. Auf die Abschnitte 1—4 je 2000 g Brot,
2. auf die Abschnitte 5—8 je 1000 g Brot,
3. auf die Abschnitte 9—12 je 1000 g Brot oder je 750 g Mehl,
4. auf die mit a und b bezeichneten Abschnitte je 100% Brot.

Nr. 4

Reichsbrotkarte für Kinder bis zu 6 Jahren

1. Auf die Abschnitte 1—4 je 100 g Brot,
2. auf die Abschnitte 5—8 je 500 g Brot oder je 375 g Mehl,
3. auf die mit einem Kreuz (X) bezeichneten Abschnitte je 125 g Kindernährmittel. Diese Abschnitte gelten abweichend von dem Aufdruck auf der Karte vom 25. 9. bis 22. 10. 39.

Nr. 5

Reichsbrotkarte für Kinder von 6—10 Jahren

1. Auf die Abschnitte 1—8 je 500 g Brot,
2. auf die Abschnitte 9—12 je 500 g Brot oder je 375 g Mehl,
3. auf die mit a und b bezeichneten Abschnitte je 100% Brot,
4. auf die mit einem Kreuz (X) bezeichneten Abschnitte erfolgen zunächst keine Zuteilungen.

Nr. 6

Regelung für besondere Gebiete

Für die Bevölkerung der Länder Bayern, Württemberg und Baden, der Ostmark und des Reichsgaues Sudetenland wird eine folgende, besondere Regelung getroffen:

1. Auf die Abschnitte der Reichsbrotkarte 5, 6, und 8 können an Stelle der dort vorgesehenen Brotmengen von Normalverbrauchern je 375 g Mehl und von Schwer- und Schwerarbeitern je 750 g Mehl bezogen werden.
2. Unbeschadet dieser Regelung können von allen Verbrauchergruppen dieser Gebiete auf den Abschnitt L 32 der Lebensmittelkarte 750 g Mehl bezogen werden.

Nr. 7

Verschiedene Brotsorten und Backwaren

Die zuständige Hauptvereinigung trifft nähere Bestimmungen über die Abgabe der verschiedenen Brotarten und Backwaren auf die Abschnitte der Reichsbrotkarte.

II. Reichsfleischkarte

Wochenrationen
für Normalverbraucher und für Kinder von 6 bis 14 Jahren:

500 g Fleisch oder Fleischwaren;

für Schwerarbeiter:

1000 g Fleisch oder Fleischwaren;

für Schwerarbeiter:

1200 g Fleisch oder Fleischwaren;

für Kinder bis zu 6 Jahren:

250 g Fleisch oder Fleischwaren.

Auf die einzelnen Abschnitte der Reichsfleischkarte können folgende Mengen bezogen werden:

Nr. 1

Reichsfleischkarte für Normalverbraucher und für Kinder von 6—14 Jahren

1. Auf die Abschnitte 1—3, 5—7, 9—11, 13—15 je 100 g Fleisch oder Fleischwaren,
2. auf jeden der mit a, b, c und d bezeichneten Abschnitte je 50 g Fleisch oder Fleischwaren.

Nr. 2

Reichsfleischkarte für Schwerarbeiter

1. Auf die Abschnitte 1—3, 5—7, 9—11, 13—15 je 100 g Fleisch oder Fleischwaren,
2. auf die Abschnitte a und b je 250 g Fleisch oder Fleischwaren,
3. auf die Abschnitte c und d je 100 g Fleisch oder Fleischwaren.

Nr. 3

Reichsfleischkarte für Schwerarbeiter

1. Auf die Abschnitte 1—3, 5—7, 9—11, 13—15 je 100 g Fleisch oder Fleischwaren,
2. auf die Abschnitte a—c je 250 g Fleisch oder Fleischwaren,
3. auf die Abschnitte d je 150 g Fleisch oder Fleischwaren.

Nr. 4

Auf die mit 4, 8, 12 und 16 bezeichneten Abschnitte der Reichsfleischkarten für Normalverbraucher und Kinder von 6—14 Jahren, für Schwerarbeiter und für Schwerarbeiter bleiben Zuteilungen vorbehalten.

Nr. 5

Reichsfleischkarte für Kinder bis zu 6 Jahren

1. Auf die Abschnitte 1—4 je 125 g Fleisch oder Fleischwaren,
2. auf die Abschnitte a—d je 125 g Fleisch oder Fleischwaren.

Nr. 6

Die Anrechnung von Fleisch mit Knochen, von Lebensmitteln mit Fleischzusätzen, von Freibankfleisch, von anderen Fleischnebenerzeugnissen wird durch Anordnung der Hauptvereinigung der Deutschen Viehwirtschaft geregelt; das gleiche gilt für Wildpreis von Schalenwild.

III.

Reichsfettkarte

Wochenrationen
für Normalverbraucher:

80,0 g Butter, 125,0 g Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl, 65,0 g Schweineschmalz oder Speck oder Talg = 270,0 g, 62,5 g Käse oder 125 g Quarg.

für Schwerarbeiter:

80,0 g Butter,
187,5 g Margarine usw.,
125,0 g Schmalz usw.

392,5 g
62,5 g Käse oder 125 g Quarg,

für Schwerarbeiter:

80,0 g Butter,
250,0 g Margarine usw.,
410,0 g Schmalz usw.

740,0 g

62,5 g Käse oder 125 g Quarg,

für Kinder bis zu 6 Jahren:

80,0 g Butter,

62,5 g Käse oder 125 g Quarg,

für Kinder von 6—14 Jahren:

80,0 g Butter,

125,0 g Margarine usw.

205 g

62,5 g Käse oder 125 g Quarg.

Auf die einzelnen Abschnitte der Reichsfettkarte können folgende Mengen bezogen werden:

Nr. 1

Reichsfettkarte für Normalverbraucher

1. Auf die Abschnitte „Butter oder Butterschmalz“ je 80 g,
2. auf die Abschnitte „Käse oder Quarg“ je 62,5 g Käse oder je 125 g Quarg,
3. auf die Abschnitte „Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl“ je 125 g,
4. auf die Abschnitte „Schweineschmalz oder Speck oder Talg“ je 65 g.

Nr. 2

Reichsfettkarte für Schwerarbeiter

1. Auf die Abschnitte „Butter oder Butterschmalz“ je 80 g,
2. auf die Abschnitte „Käse oder Quarg“ je 62,5 g Käse oder je 125 g Quarg,
3. auf die Abschnitte „Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl“ je 187,5 g,
4. auf die Abschnitte „Schweineschmalz oder Speck oder Talg“ je 125 g.

Nr. 3

Reichsfettkarte für Schwerarbeiter

1. Auf die Abschnitte „Butter oder Butterschmalz“ je 80 g,
2. auf die Abschnitte „Käse oder Quarg“ je 62,5 g Käse oder je 125 g Quarg,
3. auf die Abschnitte „Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl“ je 250 g,
4. auf die Abschnitte „Schweineschmalz oder Speck oder Talg“ 1—3 je 375 g, 4 515 g.

Nr. 4

Reichsfettkarte für Kinder bis zu 6 Jahren

1. Auf die Abschnitte „Butter oder Butterschmalz“ je 80 g,
2. auf die Abschnitte „Käse oder Quarg“ je 62,5 g Käse oder je 125 g Quarg.

Nr. 5

Reichsfettkarte für Kinder von 6—14 Jahren

1. Auf die Abschnitte „Butter oder Butterschmalz“ je 80 g,
2. auf die Abschnitte „Käse oder Quarg“ je 62,5 g Käse oder je 125 g Quarg,
3. auf die Abschnitte „Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl“ je 125 g.

IV.

Reichsmilchkarte

Nr. 1

Döllmilch kann von nachstehend genannten Versorgungsberechtigten bezogen werden:

Es erhalten:

1. Kinder bis zu 6 Jahren 0,75 l täglich
(1 Milchkarte zu $\frac{1}{2}$ l und 1 Milchkarte zu $\frac{1}{4}$ l),
2. Kinder von 6—14 Jahren 0,25 l täglich
(1 Milchkarte zu $\frac{1}{4}$ l),
3. Werdende und stillende Mütter sowie Wöchnerinnen (diese für die Dauer von 6 Wochen) 0,50 l täglich
(1 Milchkarte zu $\frac{1}{2}$ l),
4. Besondere Berufe (vgl. Abs. 2) 0,50 l täglich
(1 Milchkarte zu $\frac{1}{2}$ l).

Für die in Nr. 3 und 4 genannten Versorgungsberechtigten sowie für Kranke und gebrechliche Personen sind die Bestimmungen der Verordnung über die Gewährung von Sonderzulagen an Schwer- und Schwerarbeiter, werdende und stillende Mütter, Kranke und gebrechliche Personen vom 16. September 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1825) sowie die dazu ergehenden Ausführungsbestimmungen maßgebend.

Bei Wöchnerinnen genügt — ebenso wie bei werdenden und stillenden Müttern — gemäß § 10 Abs. 3 der vorbezeichneten Verordnung an Stelle der ärztlichen Bescheinigung die Bescheinigung einer Hebamme.

Nr. 2

Kartenfreie Milcherzeugnisse

Entrahmte Frischmilch, Buttermilch, geschlagene Buttermilch, saure Magermilch, Magermilch-Joghurt, Magermilch-Kefir, Mischgetränke aus entrahmter Frisch- oder Buttermilch dürfen vorläufig ohne Bezugsschein oder Karte abgegeben und bezogen werden.

V.

Reichskarte für Marmelade und Zucker

Wochenration 100 g Marmelade und 250 g Zucker.

Auf die einzelnen Abschnitte der Reichskarte für Marmelade und Zucker können folgende Mengen bezogen werden:

1. auf die Abschnitte "Marmelade" je 100 g Marmelade (Marmeladen, Apfelnachpreßgelee, Apfelskraut oder Rübenkraut),
2. auf die Abschnitte "Zucker" je 250 g Zucker.

VI.

"Lebensmittelkarte"

Auf die einzelnen Abschnitte der "Lebensmittelkarte" können nachstehend genannte Lebensmittel in folgenden Mengen bezogen werden:

Nr. 1

1. Auf die Abschnitte L 1—L 10, L 17—L 26 je 25 g Nährmittel

(Graupen, Gerstengräuze, Buchweizengräuze, Weizengrieß, Maisgrieß, Reis, Haferflocken, Hafermark, Hafergräuze, Hafermehl und sonstige Nährmittel, die die vorstehende Erzeugnisse enthalten, sowie Teigwaren).

Die Abschnitte L 1—L 10 gelten in der Zeit vom 25. 9.—22. 10.

Die Abschnitte L 17—L 26 gelten in der Zeit vom 9. 10.—22. 10.

2. Auf die Abschnitte L 11, L 12, L 27, L 28 je 25 g Sago, Kartoffelstärke oder andere ähnliche Erzeugnisse oder Nährmittel nach näherer Weisung der zuständigen Hauptvereinigung.

Die Abschnitte L 11, L 12, L 27, L 28 gelten in der Zeit vom 25. 9.—22. 10.

3. Auf die Abschnitte L 13, L 29, L 30 je 125 g Kaffeersatz oder -zusatzmittel.

Auf den Abschnitt L 14 25 g Kaffeersatz oder -zusatzmittel.

Die Abschnitte L 13 und L 14 gelten in der Zeit vom 25. 9.—22. 10.

Der Abschnitt L 29 gilt in der Zeit vom 2. 10. bis 22. 10.

Der Abschnitt L 30 gilt in der Zeit vom 9. 10. bis 22. 10.

Für den Bezug von Eiern, Kunsthonig und Tee werden Einzelabschnitte der Lebensmittelkarte von Fall zu Fall von den Ernährungsämtern nach den Weisungen der zuständigen bewirtschaftenden Stellen aufgerufen.

Nr. 2

Zuckerwaren und Zwiebeln können ohne Karten abgegeben werden.

Nr. 3

Für den Bezug von Hülsenfrüchten, Trockengemüse, Gewürzen (Pfeffer, Piment, Nelken, Senf, Kämmel und Majoran) und Kakaowaren ergehen von Fall zu Fall besondere Weisungen.

C. Verpflegung in Gaststätten, Kantine und ähnlichen Einrichtungen

1.

Die Abgabe von Brot, Fleisch, Fett und Nährmitteln in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen darf nur gegen die für diese Lebensmittel geltenden Einzelabschnitte der betreffenden Karten erfolgen.

Brot- und Lebensmittelkarte

Die Reichsbrotkarte enthält eine größere Reihe für diese Zwecke geeigneter Einzelabschnitte. Desgleichen wählt die Lebensmittelkarte eine ausreichende Möglichkeit zum Bezug von Speisen, die aus Nährmitteln hergerichtet sind.

Fleischkarte

Da bei der Reichsfleischkarte die mit "Fleisch" oder "Fleischwaren" bezeichneten Einzelabschnitte auf der rechten Seite der Karte ohne Bestellschein verwendet werden können, sind diese Abschnitte ohne weiteres für die genannte Einnahme von Mahlzeiten in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen geeignet. Nimmt der Versorgungsberechtigte seine Mahlzeiten regelmäßig in derselben Gaststätte, Kantine oder ähnlichen Einrichtung ein, so gibt er zweckmäßigerweise den Bestellschein ab und läßt bei der Verabfolgung der Mahlzeiten die mit "Fleisch" bezeichneten Abschnitte entwerfen.

Fettkarte

Bei der Reichsfettkarte gibt der unterteilte Bestellschein für Margarine usw. die Möglichkeit, die eine Hälfte des Bestellscheins und die dazugehörigen beiden Einzelabschnitte für den Verzehr von Mahlzeiten in Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen zu verwenden, während die andere Hälfte beim Kleinverteiler für den Haushalt abgegeben werden kann. Wenn der Versorgungsberechtigte Wert darauf legt, daß die ihm für vier Wochen zustehenden Gesamtmengen an Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl für die Zubereitung seiner Mahlzeiten in den Gaststätten, Kantinen oder ähnlichen Einrichtungen verwendet wird, ist es erforderlich, daß er den Bestellschein ungeteilt abgibt.

Da der Bestellschein auf vier Wochen lautet, ist Wechsel der Gaststätte innerhalb dieses Zeitraums nur unter Verzicht auf den abgegebenen Bestellschein möglich.

D. Reichsreisekarte

I.

Da die auf der Reichsbrot- und Reichsfleischkarte gesehenen Einzelabschnitte auch für kürzere Reisen genutzt sind und die Gaststätten und Hotels Zucker sowie Kaffeersatz- und -zusatzmittel zur kartenfreien Abgabe an Gäste in beschränktem Umfange erhalten werden, wird an Reisen von längerer Dauer bis auf weiteres nur eine Reisebrotkarte und eine Reisekarte für Fleisch und eingeführt.

Milch

Diejenigen Versorgungsberechtigten, die Vollmilch erhalten, haben bei Reisen ihre Milchkarten bei der Kartenausgabestelle mit dem Vermerk „Reisekarte“ durch Stempelaufdruck versehen zu lassen. Auf Grund dieses Vermerks kann der Versorgungsberechtigte Vollmilch gegen Abgabe der entsprechenden Abschnitte ohne Rücksicht darauf beziehen, daß er den Bestellschein bereits bei seiner Verteilungsstelle abgegeben hat.

Verschiedene Lebensmittel

Um auch Lebensmittel, die auf die Lebensmittelkarte abgegeben werden, auf der Reise beziehen zu können, kann der Versorgungsberechtigte vor Antritt seiner Reise den Vermerk der Lebensmittelkarte „Nur gültig im Bereich des Ernährungsamtes...“ durch die Kartenausgabestelle streichen lassen. Die Streichung ist auf der Karte durch amtlichen Vermerk mit Stempelaufdruck zu bestätigen.

Eier und Kunsthonig

Eier und Kunsthonig dürfen an Reisende nicht auf Lebensmittelkarten abgegeben werden. Die Reisenden können diese Lebensmittel, soweit sie ihnen für die Zeit der Reise zustehen, nach deren Beendigung bei ihrer Verteilungsstelle beziehen.

II.

Ausstellung der Reisekarten

Die von der Deutschen Zentraldruckerei Berlin überstandenen Reisebrotkarten und Reisekarten für Fleisch und Fett sind den Kartenausgabestellen in genügender Anzahl auszuhändigen.

Die Kartenausgabestellen haben entsprechende Abschnitte der Reichsbrotkarte, Reichsfleischkarte und Reichsfettkarte des Reisenden in der Höhe abzutrennen bzw. zu entwerten, in der Reisekarten ausgegeben werden. Die Einzelabschnitte einer Doppelreihe der Reisekarte enthalten die Brot-, Fleisch- und Fettmenge, die dem Reisenden für jede Reisewoche zusteht. Die Reisekarten für Brot, Fleisch und Fett gelten nur für die Dauer der jeweiligen Reisewochen. Dementsprechend ist der Verfalltag der Reisekarten von den Ernährungsämtern festzulegen. Ihre Einzelabschnitte haben nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Abschnitt, der den Versallvermerk enthält.

III.

Besonderheiten bei der Reisefettkarte

Der Reisende erhält nach dem Aufdruck auf der Reisekarte für Fett wöchentlich 245 g an Butter und sonstigen Fetten. Die an 270 g fehlende Menge kann dem Reisenden auf Grund der mit „Fleisch und Fleischwaren“ beschrifteten Abschnitte verabfolgt werden. Für jede 100 dieser Abschnitte kann der Gaft- oder Beherbergungswirt 250 g Margarine oder Pflanzen- oder Kunstspeisefett oder Speiseöl zur Herstellung der Speisen beziehen.

Auf Grund dieser Abschnitte sind von dem Ernährungsamt, Abt. B, oder den damit beauftragten Stellen je ein Bezugsschein für Fleisch und Fett auszustellen.

IV.

Verwendung der Karten bei Nichtantritt der Reise

Die Reisekarten können von dem Versorgungsberechtigten auch zum Bezug bei seiner bisherigen Verteilungsstelle verwendet werden, z. B. für den Fall, daß die Reise nicht angetreten oder verschoben wird. Es bleibt dem Reisekarteninhaber in diesen Fällen überlassen, seine Reisekarte in eine Reichsbrot-, Reichsfett- und Reichsfleischkarte einzutauschen, die entsprechend dem abgelaufenen Zeitraum und den bezogenen Mengen entwertet werden müssen.

V.

Überwachung der Verteilungsstellen bei Reisekarten

Die Ernährungsämter haben dafür zu sorgen, daß den Verteilungsstellen, die auf Grund ihres Bestellscheins für

Fleisch und Fett die auf die Kunden entfallenden Gesamtmengen bezogen haben, die durch die Ausgabe von Reisekarten ersparten Mengen bei der Erteilung eines späteren Bezugsscheins angerechnet werden.

Die mit der Ausgabe von Reisekarten beauftragten Stellen können beispielsweise die zuviel bezogenen Mengen und die in Betracht kommenden Verteilungsstellen in einer Liste oder Kartei vermerken. Die zuviel bezogenen Mengen an Fleisch sind dem Ernährungsamt, Abt. A (Kreisbauernschaft) oder den von diesen beauftragten Stellen (Marktbeauftragten) zur Berücksichtigung bei der Erteilung eines späteren Kontingents mitzuteilen.

Bei der Ausgabe von Reisekarten an Stelle von Reichskarten oder Einzelabschnitten, die nicht mit einem besonderen Bestellschein verbunden sind, ist dieses Verfahren nicht erforderlich.

VI.

Wechsel des Wohnsitzes — Umzug

Bei einem Umzug des Versorgungsberechtigten während der Gültigkeitsdauer seiner Karten können diese auch an dem neuen Wohnsitz verwendet werden, soweit sie nicht mit einem Bestellschein verbunden oder nur im Bereich des bisherigen Ernährungsamts gültig sind. Dies ist der Fall bei der Reichsbrotkarte, der Reichsfleischkarte (rechte Seite) und der Lebensmittelkarte. In den sonstigen Fällen hat der Umziehende sich von der Kartenausgabestelle Reisekarten aushändigen zu lassen. Neue Karten erhält er gegen Vorlage seiner polizeilichen An- oder Ummeldung erst zu dem Zeitpunkt, an dem diese allgemein ausgegeben werden.

E. Schlüssebestimmungen

I.

Einschaltung der Gemeinden und Berufsvertretungen

Es bestehen keine Bedenken, daß in Durchführung dieses Erlasses und der sich aus dem Kartensystem ergebenden Aufgaben die Ernährungsämter weitgehend von der Hilfe der Gemeinden Gebrauch machen. Darüber hinaus wird es zur Entlastung der Gemeindebehörden beispielsweise zweckmäßig sein, daß bei der Ablieferung von Einzelabschnitten, Bestellscheinen oder sonstigen Bescheinigungen und der Ausstellung von Bezugsscheinen die Vertrauensmänner der Berufsvertretungen (Lebensmittel-Einzelhandel, ambulantes Gewerbe, Milchverteiler, Bäcker, Fleischer usw.) in geeigneter Form eingeschaltet werden.

II.

Gaststättenerlaß

Folgende Bestimmungen des Erlasses über die Versorgung der Bevölkerung durch das Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe vom 30. August 1939 — II C 1-703 — bleiben bestehen:

1. Die Gaststätten und Beherbergungsbetriebe müssen mindestens an zwei Tagen in jeder Woche nur Gerichte ohne Zusatz von Fleisch und Fleischwaren (fleischfreie Gerichte) verabfolgen, und zwar am Montag und Freitag, sofern nicht die unteren Verwaltungsbehörden in besonderen gelegerten Fällen andere Tage bestimmen.
2. An den übrigen Tagen der Woche dürfen neben den fleischfreien Gerichten vier verschiedene Ein-tops- oder Tellergerichte verabfolgt werden.

Die Ernährungsämter teilen den Gaststätten, Kantinen und ähnlichen Einrichtungen Zucker sowie Kaffeesatz- und -zusatzmittel nach näherer Weisung der bewirtschaftenden Stellen zu. Die Betriebe haben den jeweiligen Bedarf an diesen Lebensmitteln durch die örtlichen Stellen der Wirtschaftsgruppe Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe bei dem zuständigen Ernährungsamt monatlich im voraus anzumelden.

Bei denjenigen Lebensmitteln, die mit Wirkung vom 25. September 1939 auf Reichskarten bezogen werden, sind

die Lieferstellen gehalten, auf Bestellung an die Gaststätten zu liefern. Diese müssen in geeigneter Form nachweisen, daß ihre Vorräte nicht bis zu dem Zeitpunkt ausreichen, an dem die Mengen auf die gelieferten Bestellscheine bezogen werden können.

Im übrigen tritt der Erlass vom 30. August 1939 am 24. September 1939 außer Kraft.

III.

Der Erlass über die Zuteilungsregelung öffentlich bewirtschafteter Lebensmittel vom 5. September 1939 — II/1. 3817 — bleibt in Kraft, soweit nicht die Bestimmungen dieses Erlasses entgegenstehen.

IV.

Diese Regelung tritt am 25. September 1939 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Bekanntmachung zur Ersten Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des deutschen Volkes vom 27. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger vom 29. August 1939 Nr. 199) außer Kraft.

Ernährungswirtschaft

Anordnung

der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft, betr.: Ergänzende Maßnahmen zur vorläufigen Bewirtschaftung von Getreide, Futtermitteln und sonstigen landwirtschaftlichen Erzeugnissen

Vom 11. September 1939 (RMVbl. S. 649)

Auf Grund der Verordnung über die öffentliche Bewirtschaftung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen vom 27. August 1939 (RGBl. I S. 1510), der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft und der Satzung der Hauptvereinigung der deutschen Getreide- und Futtermittelwirtschaft ordne ich mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichskommissars für die Preisbildung und des Reichsbauernführers folgendes an:

1.

Anbietepflicht für Futtermittel

(1) Derarbeiter, in deren Betrieb zu Futterzwecken bestimmte Erzeugnisse der Mälzerei, getrocknete Rückstände der Brauerei oder tierische Eiweißfuttermittel anfallen, sind verpflichtet, diese Futtermittel entsprechend den Angaben in dem hierfür vorgeschriebenen Formblatt der Hauptvereinigung (gegebenenfalls über die in dem Formblatt bezeichnete Stelle) anzubieten.

(2) Auf das Anbieteverfahren finden die Bestimmungen in Abschnitt I Ziff. 4 Abs. 1 der Anordnung vom 30. August 1939 (RMVbl. S. 613) sinngemäß Anwendung mit der Maßgabe, daß die Anbietepflicht bis zum 22. eines jeden Monats zu erfüllen ist.

2.

Aufhebung der Anordnung über die Aufnahme von Roggen aus Reichsbeständen

(1) Die Bestimmungen über die Verpflichtungen der Mühlen zur Aufnahme von 50 vH Roggen aus alter Ernte (Anordnung vom 22. Juli 1939 — RMVbl. S. 550 —) werden bis auf weiteres außer Kraft gesetzt.

(2) Unbeschadet der in Abs. 1 getroffenen Regelung sind die Mühlen verpflichtet, ein ihnen von der Reichsstelle für Getreide, Futtermittel und sonstige landwirtschaftliche Erzeugnisse zugehendes Angebot über den Verkauf von inländischem Roggen oder inländischem Weizen entsprechend den Vorschriften in § 36 der Verordnung zur Ordnung der Getreidewirtschaft anzunehmen.

3.

Verarbeitungsquoten der Mühlen

(1) Die in der Bekanntmachung vom 23. August 1939 festgesetzten Verarbeitungsquoten der Roggen- und Weizenmühlen für den Monat September 1939 werden in folgenden Getreidewirtschaftsverbänden um die nachstehenden, auf das Grundkontingent bezogenen Doppeldiäze erhöht:

	Roggen	Weizen
Baden	4 vH	1 vH
Bayern	4 vH	4 vH
Hessen-Nassau	2 vH	— vH
Kurhessen	2 vH	2 vH
Kurmark	1 vH	1 vH
Pommern	— vH	2 vH
Rheinland	2 vH	— vH
Sachsen	3 vH	3 vH
Schlesien	1 vH	— vH
Thüringen	2 vH	2 vH
Weser-Ems	2 vH	2 vH
Westfalen	4 vH	1 vH
Württemberg	4 vH	4 vH

(2) Soweit Mühlen auf Grund des Abs. 1 Vermahlungen über die in der Bekanntmachung vom 23. August 1939 freigegebenen Vermahlungsmengen hinaus vornehmen, haben sie eine Ausgleichsabgabe von

4,— RM je Tonne Roggen und
8,— RM je Tonne Weizen

vermahlenes Getreide an den zuständigen Getreidewirtschaftsverband zu zahlen. Die Hauptvereinigung behält sich die Erhebung einer weiteren Ausgleichsabgabe für die erhöhten Weizenvermahlungen mit Rücksicht auf den bis zum 30. November 1939 geltenden Weizenmehlpreis vor.

(3) Nachvermahlungen etwa bisher noch nicht voll ausgenutzter Quoten sind für den Monat September untersagt.

4.

Schlüßbestimmungen

(1) Verstöße gegen diese Anordnung werden nach den bestehenden Bestimmungen bestraft.

(2) Die Anordnung tritt am Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Anordnung 8

der Reichsstelle für Kaffee (Beschlagsnahme der Kaffeebestände und allgemeines Röstverbot)

Vom 9. September 1939 (RAnz, Nr. 210 vom 9. Sept. 1939)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft, des Reichswirtschaftsministers und des Reichskommissars für die Preisbildung angeordnet:

§ 1

Sämtliche im Gebiet des Deutschen Reichs (ohne das Gebiet des Protektorats Böhmen und Mähren) bei Betrieben des Handels und Gewerbes vorhandenen Bestände an Rohkaffee sind mit dem Inkrafttreten dieser Anordnung zugunsten der Reichsstelle für Kaffee beschlagsahmt.

Die Beschlagsnahme hat die Wirkung, daß über die Bestände nur nach Anordnungen und Weisungen der Reichsstelle für Kaffee durch Rechtsgeschäft oder durch sonstige Handlungen verfügt werden darf, soweit sich nicht aus den Bestimmungen dieser Verordnung etwas anderes ergibt. Entgegenstehende Rechtsgeschäfte und sonstige Handlungen sind unwirksam.

Verkaufspreise und Lieferungsbedingungen werden von der Reichsstelle für Kaffee mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichskommissars für die Preisbildung festgesetzt.

§ 2

Das Rösten von Rohkaffee ist mit sofortiger Wirkung verboten, soweit sich nicht aus den §§ 3, 5 etwas anderes ergibt.

§ 3

Für Lieferungen auf Grund von Bedarfsdeckungsscheinen und besonderer Weisungen der Reichsstelle für Kaffee können bis zum 18. September 1939 von jedem Rösbetrieb Röstungen vorgenommen werden, soweit er über Rohkaffee auf eigenem Lager verfügt.

Die Beschlagnahme gemäß § 1 gilt nicht für die in Abs. 1 zugelassenen Röstungen.

§ 4

Die Großhandelsfirmen und andere Vorstufenbetriebe haben die bei Erlass dieser Anordnung vorhandenen Bestände an Röstkaffee an die nachgeordneten Handelsstufen unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen der §§ 9–11 der Anordnung 6 der Reichsstelle für Kaffee (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 67 vom 20. März 1939) abzugeben.

Die Einzelhandelsbetriebe dürfen von den am 10. September 1939 noch vorhandenen Mengen Röstkaffee höchstens 20 Gramm gemäß der 2. Bekanntmachung zur Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des Deutschen Volkes vom 8. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 8. September 1939) abgeben.

§ 5

Mit Wirkung vom 19. September 1939 dürfen nur jenen Betriebe Rohkaffee rösten, die von der Reichsstelle für Kaffee mit Zustimmung des Reichsministers für Ernährung und Landwirtschaft und des Reichswirtschaftsministers eine Rösterlaubnis erhalten haben.

Die zugelassenen Betriebe dürfen Rohkaffee nur rösten, wenn ihnen von der Reichsstelle für Kaffee ausgefertigte Bedarfsdeckungsscheine vorgelegt werden oder besondere Weisungen der Reichsstelle für Kaffee zugehen.

§ 6

Alle Röster und sonstigen Betriebe, die Rohkaffee auf Lager haben, sind verpflichtet, den am 18. September 1939 vorhandenen Lagerbestand einschließlich der Anbruchsmengen festzustellen und ihn in Sack und Gewicht unter Angabe des Lagerortes am gleichen Tage der Reichsstelle für Kaffee, Hamburg 11, Stubbenhuk 10, zu melden.

§ 7

Die Reichsstelle für Kaffee kann in besonderen Fällen Ausnahmen erlassen.

§ 8

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den §§ 10, 12–15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 9

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Bekanntmachung

(Rdnz. Nr. 207 vom 6. September 1939)

Auf Grund des § 7 des Maisgesetzes vom 5. Oktober 1934 (RGBl. I S. 918) in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur Ausführung des Maisgesetzes vom gleichen Tage (RGBl. I S. 921) wird folgendes bestimmt:

- Der Monopolverkaufspreis für Kürbiskernkuchen/Mehl aus ausländischen Kürbiskernen, die in ostmärkischen Gelmühlen verarbeitet werden, ist der Betrag, der dem Uebernahmepreis entspricht.
- Die Anordnung gilt rückwirkend ab 1. April 1939.

Stoffwarenverkauf

Durch eine Anordnung der Wirtschaftlichen Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft ist der Verkehr mit Süßwaren für die Zeit vom 25. September bis 22. Oktober 1939 geregelt worden.

Mit Zustimmung des Reichsnährungsministers wird verfügt, daß Tafel- und Blockschokoladen, Riegel- und Rippenschokolade vorerst an die Verbraucher nicht abgegeben werden dürfen. Das gleiche gilt für Kakaopulver aller Art, auch mit Zusätzen und kakaopolverhaltige Mischungen.

Alle übrigen Kakaofertigerzeugnisse, wie Pralinen, Stückartikel, Phantasie- und Saisonartikel, dürfen an die Verbraucher abgegeben werden, soweit diese Fertigerzeugnisse sich am 25. September beim Kleinverteiler oder einer sonstigen Verkaufsstelle auf Lager befinden, jedoch nur in kleinen Mengen zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs. Was neu eingeht an Erzeugnissen der eben genannten Art, darf nicht an die Verbraucher abgegeben werden, mit Ausnahme bestimmter Phantasieartikel und figürlicher Artikel.

Dagegen dürfen Zuckerwaren aller Art in kleinen Mengen zur Deckung des gegenwärtigen Bedarfs ohne weiteres an Verbraucher abgegeben werden. Hier braucht sich die Abgabe nicht auf die Lagerbestände am 25. September zu beschränken. Auch später gelieferte Zuckerwaren können in dem genannten Rahmen abgegeben werden. Das gleiche gilt für Speiseeis.

Hersteller und Großverteiler werden ausdrücklich verpflichtet, Süßwaren aller Art in der bisherigen Weise und nach Maßgabe der bestehenden Verteilungsvorschriften an die Kleinverteiler und sonstige bisher von ihnen beliefernde Verkaufsstellen in den Verkehr zu bringen. Dies gilt auch für Kakaopulver aller Art.

Anordnung BK 3

der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete
Vom 22. September 1939

(Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme von Spinnstoffwaren; Ausnahmeregelung für die Be- und Verarbeitung sowie für den Verkehr)

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430), der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) und der Verordnung über die Einsetzung eines Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 3. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 204 vom 3. September 1939) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) sowie auf Grund der Anordnung Nr. 1 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft (Beschlagnahmeanordnung für die Spinnstoffwirtschaft) vom 4. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 205 vom 4. September 1939) — im folgenden „Beschlagnahmeanordnung“ genannt — wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1 Geltungsbereich

1. Unter die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Anordnung fallen folgende Spinnstoffwaren aus Naturseide, Kunstseide, Zellwolle, Wolle, auch in Verbindung miteinander, sowie in Verbindung mit Baumwolle:

a) Gewebe einschl. Bänder, Gewirke und Geslechte, wenn die Waren im Inland — ausschließlich Protektorat

- Böhmen und Mähren — hergestellt sind,
b) aus Geweben, Gewirken und Geflechten hergestellte Waren,
c) abgepäft gearbeitete Wirk- und Strickwaren.
Ausgenommen sind Gewebe in Kette und Schuß aus Baumwolle oder baumwollenen Mischgespinsten sowie Gewebe aus Bastfasern aller Art.

2. Unter die Bestimmungen der §§ 1 und 2 dieser Anordnung fallen ferner Zutaten aus Spinnstoffen wie Rosshaareinlagen, Haareinlagen, Watte, Filze, Jutegemische, Gaze, Steppwatte u. dergl. Als Zutaten gelten nicht Nährmittel. Für diese gelten die Bestimmungen der Anordnung BK 2.

3. Versorgungswichtige Spinnstoffwaren im Sinne dieser Anordnung sind diejenigen Waren, deren Herstellung weiterhin zugelassen ist und die den Betrieben durch ihre zuständige Organisation bekanntgegeben sind.

4. Nicht unter diese Anordnung fallen Uniformen für die Wehrmacht und Uniformstoffe mit Ausnahme von Be- safttuchern.

§ 2

Verkehr mit Spinnstoffwaren

- 1a. Der Verkehr (Einkauf und Abnahme sowie Verkauf und Lieferung) mit den in § 1 angeführten Geweben, Gewirken, Geflechten und Zutaten wird gemäß § 4 Abs. 2 der Beschlagnahmeanordnung genehmigt zur Abwicklung von Inlandsaufträgen, wenn der Bezug, die Lieferung und die Auftragserteilung die Hälfte des bisherigen Umsangs nicht überschreiten.
- b. Es dürfen jedoch von Herstellern nicht mehr als die Hälfte der am 4. September 1939 vorhandenen Bestände und der aus der Erzeugung jeweils anfallenden Mengen an Geweben verkauft und geliefert werden.
- 2a. Ferner wird der Verkehr mit den in § 1 Ziff. 1b und c dieser Anordnung genannten Waren gemäß § 4 Abs. 2 der Beschlagnahmeanordnung genehmigt, wenn sie versorgungswichtig sind und der Bezug, die Lieferung und die Auftragserteilung die Hälfte des bisherigen Umsangs nicht überschreiten.
- b. Für die Hersteller von Strümpfen gelten dieselben Einschränkungen, die in Ziff. 1b für die Lieferung von Geweben festgesetzt sind.
3. Als bisheriger Umsang gilt der mengenmäßige Gesamtbezug, die Gesamtlieferung sowie die Gesamtauftragserteilung in den einzelnen Waren im Monatsdurchschnitt in der Zeit vom 1. Oktober 1938 bis 31. März 1939 mit der Maßgabe, daß jeweils in einem Kalendermonat nicht mehr als die Hälfte des Monatsdurchschnitts in der Stichzeit bezogen, geliefert oder in Auftrag gegeben werden darf.
4. Über die nach Ziff. 1 und 2 nicht zur Lieferung freigegebene Hälfte darf für Zwecke der unmittelbaren und mittelbaren Ausfuhr verfügt werden. Eine Verfügung über die dann noch verbleibenden Bestände darf nur mit Genehmigung der Reichsstelle erfolgen.
5. Die Bestimmungen des §§ 5 Ziff. 3 und 4 der Anordnung BK 1 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 4. September 1939 werden aufgehoben.

§ 3

Be- und Verarbeitung von Geweben, Gewirken und Geflechten

1. Die Be- und Verarbeitung von Geweben, Gewirken und Geflechten aller Art zu versorgungswichtigen Spinnstoffwaren durch Hersteller, Lieferstellen und Verkaufsstellen wird gemäß § 4 Abs. 2 der Beschlagnahmeanordnung hiermit genehmigt.

2. Die Bestimmungen des § 4 Ziff. 1 der Anordnung BK 1 der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 4. September 1939 werden aufgehoben.

§ 4

Bisher erteilte Ausnahmegenehmigungen

Soweit die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete bisher für einzelne Warengruppen allgemeine Ausnahmegenehmigungen erteilt hat, die über die Freigabe gemäß § 2 hinausgehen, verbleibt es bei der erteilten Genehmigung.

§ 5

Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 6

Inkrafttreten

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Anordnung BK 4

der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete (Ausführungsbestimmungen zur Beschlagnahme von Spinnstoffwaren: Freistellung von Spinnstoffwaren)

Vom 23. September 1939

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430), der Verordnung über die Errichtung von Ueberwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeig. Nr. 209 vom 7. September 1934) und der Verordnung über die Einsetzung eines Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 3. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeig. Nr. 204 vom 3. September 1939) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Ueberwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeig. Nr. 192 vom 21. August 1939) sowie auf Grund der Anordnung Nr. 1 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft (Beschlagnahme-Anordnung für die Spinnstoffwirtschaft) vom 4. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeig. Nr. 205 vom 4. September 1939) — im folgenden Beschlagnahme-Anordnung genannt — wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

Die aus der Anlage 1 ersichtlichen Spinnstoffwaren werden gemäß § 4 Abs. 2 der Beschlagnahme-Anordnung von der Beschlagnahme freigestellt.

Die Freistellung hat die Wirkung, daß die Herstellung sowie die Be- und Verarbeitung dieser Waren und der Verkehr (Einkauf und Abnahme sowie Verkauf und Lieferung) mit diesen Waren ohne Beschränkung erfolgen darf.

§ 2

(1) Die aus der Anlage 2 ersichtlichen Spinnstoffwaren werden gemäß § 4 Abs. 2 der Beschlagnahme-Anordnung von der Beschlagnahme bedingt freigestellt.

(2) Ebenso werden die in der ersten Bekanntmachung des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft vom 9. 9. 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeig. Nr. 210 vom 9. 9. 1939) sowie etwaigen weiteren Bekanntmachungen des Sonderbeauftragten für bezugscheinfrei erklärt Waren bedingt freigestellt.

(3) Die bedingte Freistellung hat die Wirkung, daß die Be- und Verarbeitung dieser Waren sowie der Verkehr (Einkauf und Abnahme sowie Verkauf und Lieferung) insoweit frei erfolgen darf, als nicht durch die

Reichsstellen, die für die Herstellung der zur Be- und Verarbeitung kommenden Gewebe, Gewirke, Geflechte zuständig sind oder durch die Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete, die für die Be- und Verarbeitung sowie für den Verkehr zuständig ist, besondere Auflagen gemacht worden sind.

§ 3

Die Bestimmungen der Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des Deutschen Volkes über die Bezugsjeweipflicht sowie etwa bestehende Herstellungsvorschriften bleiben unberührt.

§ 4

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnung werden nach den Vorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 5

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Anlage 1

zur Anordnung — BK 4 — der Reichsstelle für Kleidung und verwandte Gebiete vom 23. September 1939

Bon der Beschlagnahme freigestellte Spinnstoffwaren

Einfuhr-Nr. des Stat. Waren- verzeichnisses	Warenbezeichnung
593	Affrappen (Kästchen oder dgl.) eingerichtet, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen.
594	Sparterie.
aus 670 f	Sparteriewaren außer Hüten.
aus 671	Hüttstoffe und -geflechte aus Papier.
aus 671	Hüttstoffe und -geflechte in Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren; auch Hüttstoffe und -geflechte aus transparentem Bistofsepapier ohne Verbindung mit Gespinsten oder Gespinstwaren.
aus 672 b	Musterabonnement.
883	Modezeichnungen.
888	Unechtes Gold- und Silbergespinst aus vergoldetem oder verfälsbertem Draht, auch aus vergoldetem oder verfälsbertem tierischen Häutchen, sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Eingriffen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus unechtem Gold- oder Silbergespinst ohne Beimischung von anderen Gespinsten, mit Kern aus Spinnstoffen.
889	Gespinst aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle (ausgenommen Aluminiumgespinst) sowie Tressenwaren (Besätze, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre), Gewebe und Knopfmacherwaren (auch mit Eingriffen von Holz, Bein, Horn, Leder) aus solchen Gespinsten ohne Beimischung von anderen Gespinsten, mit Kern aus Spinnstoffen.
aus 890 b	Blank scheite (Planschette), Miederfedern, Bruchbänder und ähnliche Waren aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, ganz oder teilweise mit Gespinsten oder Gespinstwaren überponnen oder überzogen.
aus 890 b	Draht (Lizen, Geflechte usw.) aus unedlen Metallen oder aus Legierungen unedler Metalle, überwölbt, umwickelt, umflochten oder mit Stoffen sonst verbunden; für andere Zwecke als für die Elektrotechnik (ausgenommen Schweißdraht mit Stoffen verbunden), Hutförder usw.
Einfuhr-Nr. des Stat. Waren- verzeichnisses	Warenbezeichnung
148 a	Reiherfedern.
148 b	Straußfedern.
148 c	Hühner-, Enten- und andere Federn.
149	Bogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, auch gefärbt, getrocknet oder nur zum Schuh gegen Fäulnis und Mottenfraß vorgerichtet.
530 a	Haarnehe aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon.
530 b	Andere Perlückenmacher- und andere Arbeiten aus Menschenhaaren oder Nachahmungen davon, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen.
531 a	(531 a/c) Schmuckfedern, gefärbt oder zugerichtet (zubereitet):
531 b	Straußfedern.
531 c	Reiherfedern.
531 d	andere Federn; auch Bogelbälge, Köpfe, Flügel und andere Teile von Bälgen, zum Schmuck von Hüten oder dergleichen zugerichtet.
532 a	Anderweit nicht genannte Waren aus Reiher-, Strauß- oder anderen Schmuckfedern, z. B. Federboas sowie Gespinstwaren, Lederwaren und dergleichen, auf denen Reiher-, Strauß- oder andere Schmuck-(Bogel-)Federn durch Weben, Nähen oder dergleichen befestigt sind, z. B. Federbesätze.
532 b	Fächer (Handfächer), ganz oder teilweise aus Straußfedern, Seide, Spitzen, Stickereien oder anderen Schmuckfedern als Straußfedern; alle diese, soweit sie nicht durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen.
541 a	Andere Fächer (Handfächer), soweit sie nicht an sich oder durch ihre Verbindungen unter andere Nummern fallen.
541 b	Hüte aus Stroh: unausgerüstet (ungarniert) (in der Einfuhr mit Ausnahme der unter 541 c genannten).
541 c	ausgerüstet (garniert).
aus 541 d	Binsen- und Röhrchenhüte aus Stroh, unausgerüstet (ungarniert).
aus 541 e	Hüte aus anderen pflanzlichen Flechtstoffen als Stroh und Binsen, aus Hanf- oder Röhrhaargeflechten, Fischbein, Kork, Baumchwamm, Luffa, Papier, Sparterie; anderweit nicht genannte Hüte (z. B. aus Leder), unausgerüstet (ungarniert).
541 f	—: ausgerüstet (garniert).
566	Badekappen aus Kaufschuh, unausgerüstet oder ausgerüstet.
	Ausgestopfte Tiere und Teile davon, auch mit künstlichen Augen, natürlichen Geweihen oder dergleichen; Vogel- und andere Tierbälge, zu sogenannten
Einfuhr-Nr. des Stat. Waren- verzeichnisses	Warenbezeichnung
401 a	Dichte Gewebe für Möbel und Zimmerausstattung (außer Sammet u. Plüsch), ganz aus Seide: aus Naturseide.
403 A 1	Bänder aus Sammet und Plüsch: aus Naturseide.
404	Tüll, ganz oder teilweise aus Seide.
406 A 1	Bänder, ganz aus Seide: aus Naturseide.
407 A/B 4	(407 A/B 4) Andere Gewebe als Bänder, ganz aus Naturseide:
407 A	Dichte taftbindige Gewebe, ganz aus Rohseide des Maulbeerpinners, unbeschwert, mit Ausnahme von Krepp, auch unabgekochtem.
407 B 1	(407 B 1/4) Andere Gewebe ganz aus Naturseide: im Gewicht auf 1 qm Gewebefläche von mehr als 35 Gramm: Krepp, auch unabgekocht.
407 B 2	—: andere.
407 B 3	im Gewicht auf 1 qm Gewebefläche von mehr als 25—35 Gramm.
407 B 4	im Gewicht auf 1 qm Gewebefläche von 25 Gramm oder weniger.
	(409 A 1/4) Wirl- (Tritot) und Rehstoffe, Wirl- (Tritot) und Rehwaren:
409 A 1	Ganz aus Seide: Handchuhe.
409 A 2	—: Strümpfe und Socken.
409 A 3	—: Mützen, Kappenstumpen.
409 A 4	—: andere.
410 a	Spitzenstoffe und Spitzen aller Art einschließlich der Einsatzzpiken, Kanten und abgepaßten Waren aus Spitzen oder Spitzenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand, ganz oder teilweise aus Seide: gewebte.
410 b	—: gestickte oder andere.
411	Stickereien auf Grundstoffen ganz oder teilweise aus Seide.

Einfuhr-Nr. des Stat. Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung	Einfuhr-Nr. des Stat. Warenverzeichnisses	Warenbezeichnung
412 a	Posamentierwaren (Besähe-, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre und dgl.); ferner nach Art der sogenannten Baumwollsparterie hergestellten Waren: Chenille; alle diese ganz oder teilweise aus Seide.		(484/485 b) Seilerwaren aus Spinnstoffen des Unterabschnitts D, auch gemischt mit Zellwolle, jedoch ohne Beimischung von Baumwolle oder tierischen Spinnstoffen:
412 b	Knopfmacherwaren, ganz oder teilweise aus Seide, auch mit Unterlagen oder Eislagen aus Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dgl. (427/428 b) Fußbodensteppiche, im Stück, als Meterware oder abgepaßt (ohne Näharbeit) auch bedruckt:	484	Taue, Selle, Stricke, Bindsäden (mit Ausnahme des unter Nr. 427 c genannten).
427	aus ungefärbten oder gefärbten Garnen von Rindvieh-, Hirsch-, Hund-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren auch gemischt mit Jute, Manilahans-, Agave-, Ananas- oder Kokosfasern ohne Rücksicht auf das Mischungsverhältnis, desgleichen mit Beimischung von anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder von Zellwolle, falls die Garne aus Rindvieh- usw. Haaren vorherrschen; auch aus Luchenden geslochene Fußbodensteppiche.	485	Eimer, Gurte, Hängematten, Nehe (Vogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Nehe — Fischernetze 485 b —), Schläuche, Sohlen, Strickleitern, Tragbänder, Treibriemen und andere vorstehend nicht genannte Seilerwaren, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen.
428 a	Andere Fußbodensteppiche, geknüpft, auch mit Näharbeit.	485 b	Fischernetze, auch in Verbindung mit anderen Stoffen, soweit sie nicht dadurch unter andere Nummern fallen.
428 b	-: gewebt. (429/430) Dichte Gewebe für Möbel und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt oder bunt gewebt:		(486/487 b) Fußbodensteppiche, im Stück als Meterware oder abgepaßt (ohne Näharbeit), aus losen, gedrehten oder versponnenen Jute-, Manilahans-, Agave-, Ananas-, Espartograss- (Spartograss, Alfa, Halsa-) oder Kokosfasern, auch gemischt mit anderen pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten, mit Zellwolle oder Zellwollgespinsten oder mit Rindvieh-, Hirsch-, Hund-, Schweine- oder ähnlichen groben Tierhaaren oder Gespinsten daraus, soweit sie nicht unter Nr. 427 fallen:
429	Im Stück als Meterware.	486	geknüpft.
430	abgepaßt (als Vorhänge, Bilder, Decken usw.).	487 a	gewebt: Decken aus geteertem Tauwerk, geteerte Fußbodensteppiche.
436	Spitzen und Spiken aller Art einschließlich der Einsaßspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spiken oder Spikenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand; Tüll.	487 b	-: andere.
437	Posamentierwaren (Besähe, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Eislagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; ferner nach Art der sogenannten Baumwollsparterie hergestellte Ware aus Wolle oder anderen Tierhaaren, auch gemischt mit pflanzlichen Spinnstoffen oder Gespinsten oder mit Zellwolle oder Zellwollgespinsten: Chenille.	aus 490	Dichte Gewebe aus Leinen für Möbel- und Zimmerausstattung (mit Ausschluß von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt, bunt gewebt, gemustert.
aus 445	Olchte Gewebe aus Baumwolle für Möbel und Zimmerausstattung (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt, gemustert, bunt gewebt. (450/451) Undichte Gewebe zu Vorhängen (auch Madrasstoffe); auch mit benähten Bogen oder Bäcken verziert:	499	Gaze, Tüll und ähnliche undichte Gewebe (aus Hanf usw.).
450	Im Stück als Meterware (Vorhangstoffe).	500 b	Glühstrümpfe (Glühkörper für Beleuchtungszwecke) aus getränkten Wirkwaren, aus Gespinsten von Ramie oder anderen pflanzlichen Spinnstoffen als Baumwolle, nicht ausgeglüht, auch in Verbindung mit unedlen Metallen oder Legierungen unedler Metalle (ausgeglühte 371).
451	abgepaßt, auch mit Band eingefasst.	501	Spitzenstoffe und Spiken aller Art (aus Leinen) einschließlich der Einsaßspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spiken oder Spikenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand.
452	Tüll.	502	Posamentierwaren (Besähe, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre und dergl.) aus Leinen, sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Eislagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergl. Dichte, gewebt oder gewirkt, auch geslochen; ferner nach Art der sogenannten Baumwollsparterie hergestellte Waren: Chenille.
461	Fischernetze.	505 A	Dichte Gewebe für Möbel und Zimmerausstattung (aus Zellwolle) (mit Ausnahme von Sammet und Plüsch, sammet- und plüschartigen Geweben), gefärbt, bedruckt, gemustert, bunt gewebt. (505 D/F) Undichte Gewebe zu Vorhängen (auch Madrasstoffe), auch mit benähten Bogen oder Bäcken verziert:
462	Bogel-, Jagd-, Pferde-, Trag- und ähnliche Nehe. (464 a/c 2) Spitzenstoffe und Spiken aller Art einschließlich der Einsaßspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spiken oder Spikenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:	505 D	Im Stück als Meterware (Vorhangstoffe).
464 a	Gestickt (Tüll-, Aeh- oder Luft-, Spachtelsspiken).	505 E	abgepaßt, auch mit Band eingefasst.
464 b	handgeföpelt.	505 F	Tüll.
464 c 1	gewebt.	505 G 3	Gewebe in Verbindung mit Metallfäden, Metallgespinsten, eingewebten Glas-, Porzellan-, Metallperlen, Glägespinsten, Fischbeinfäsern und dergl.
464 c 2	genäht, gewirkt usw.	aus 505 N	Handschuhe, Haarneise aus Zellwollgespinsten. (505 Q 1-4) Spitzenstoffe und Spiken aller Art einschließlich der Einsaßspitzen, Ranten und abgepaßten Waren aus Spiken oder Spikenstoffen, auch ohne wellenförmig gestalteten oder ausgezackten Rand:
465 a	(465 a/c) Stoffereien auf baumwollenen, wollenen, leinenen und dergl. Grundstoffen:	505 Q 1	gestickt (Tüll-, Aeh- oder Luft-, Spachtelsspiken).
465 b	Plattstichstoffereien.	505 Q 2	handgeföpelt.
465 c	Kettensichtstoffereien.	505 Q 3	gewebt.
466	andere.	505 Q 4	genäht, gewirkt usw.
467 a	Taue, Seile, Stricke; Bindsäden aus Baumwollengespinsten im Durchmesser von mehr als 1 Millimeter, auch in Aufmachung für den Einzelverkauf. Schläuche (Spriken- und andere grobe Schläuche), auch in Verbindung mit unedlen Metallen; grobe Gurte, gewebt oder gewirkt.	505 R	Posamentierwaren (Besähe, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren, auch mit Unterlagen oder Eislagen von Holz,
467 b	Treibriemen aus Baumwolle, Wolle und anderen Tierhaaren, gewebt oder gewirkt.		
468	Dichte aus Baumwolle, gewebt oder geslochen, auch gewirkt.		
469	Posamentierwaren aus Baumwolle (Besähe, Bänder, Kordeln, Lizen, Schnüre und dergleichen) sowie Knopfmacherwaren auch mit Unterlagen oder Eislagen von Holz, Bein, Horn, Leder, Metall oder dergleichen; auch sogenannte Baumwollsparterie; Chenille.		

Warenbezeichnung

506 A	Bein, Horn, Leber, Metall oder dergleichen; ferner nach Art der sogenannten Baumwollenspäne hergestellte Waren: Chenille. Buchbinderzeugstoffe, glatt oder gepreßt; Pausleinwand.
	(506 B/D) Wasserdrucke Gewebe (mit Ausnahme von Kaufschuh- und Guttaperchagewebe):
506 B	Wachstuch (Pactuch, Packfilz, Ledertuch, Wachsmausselein, Wachstaf und anderes Wachstuch).
506 C 1	Gewebe, durch Überstreichen oder Tränken mit Oelfärbnis oder mit Stoffen metallischen Ursprungs, durch Teeren oder sonst eine Behandlung mit anderen Stoffen als Kaufschuh, Guttaperchagewebe oder Zellhorn wasserdruck gemacht: grobe; auch Schleiertuch.
506 C 2	-: andere als grobe.
506 D	Gewebe mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen (z. B. Pegamoid).
507	Schmirgeltuch (auch Karborund-tuch, Bimssteintuch, Feuerstein, Glas- und Sandleinen).
	(511/512 A) Watte (auch Zellstoffwolle):
511	zu Heilzwecken zubereitet.
512 A	andere Watte, auch mit Kleister, Leim oder Gummilösung überzogen; ferner als Dichtungsmittel dienende Rollen aus Watte.
512 B	Waren aus Watte (mit Ausnahme der künstlichen Blumen, des Packfisches und der in Nr. 512 A genannten Rollen), auch mit Näharbeit.
	(521a/b) Aus wasserdrückten Geweben (ausgenommen Kaufschuh- und Guttaperchagewebe):
521a	Wachstuch-, Sattler-, Täschner- usw. Waren aus groben und anderen wasserdrückten Geweben; auch aus Schleier- oder Schmirgeltuch.
521 b	Gummiwäsche, sogenannte Halskragen und dergleichen, aus Geweben, mit Zellhorn (Celluloid) oder ähnlichen Stoffen überstrichen.
aus 522 c	Sattler- und Täschnerwaren aus wasserdrückten Geweben.
523	Blumen (Blüten, Blütenblätter, Knospen), fertige, aus Gespinstwaren oder Gespinsten, auch aus Filz oder Watte, allein oder in Verbindung mit anderen Stoffen, auch in fester Verbindung mit anderen Gegenständen oder unter Glas und Rahmen; Bestandteile solcher künstlichen Blumen, z. B. einzelne Blätter, Stiele, Staubfäden, Samenkapseln, Früchte usw. ohne Verbindung untereinander; auch sogenannte Stoffschläuche zu Stielen.
	(524/525) Regen- und Sonnenschirme, soweit sie nicht durch ihre Verbindung mit anderen Stoffen unter andere Nummern fallen.
524	Aus Spitzen, Stickereien oder Gespinstwaren mit aufgenähter Arbeit, oder damit aufgeputzt.
525	Aus anderen als den vorstehend genannten Gespinstwaren.

Anordnung

zur Änderung der Anordnung Nr. 1 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft (Beschlagnahmeanordnung für die Spinnstoffwirtschaft)

Vom 22. September 1939

§ 1

§ 2 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft (Beschlagnahmeanordnung für die Spinnstoffwirtschaft) vom 4. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 205 vom 4. September 1939) erhält folgende Fassung:

„Die Beschlagnahme hat die Wirkung, daß rechtsgeschäftliche Verfügungen über die beschlagnahmten Waren ohne Genehmigung der Reichsstelle nichtig sind und daß ohne diese Genehmigung keine Veränderungen an ihnen vorgenommen werden dürfen. Zulässig ist jedoch unter Aufrechterhaltung der Beschlagnahme:

- die Verpfändung und Sicherungsübereignung dieser Waren,
- die Zwangsvollstreckung und Arrestvollziehung in diese Waren.

Die Verwertung dieser Waren ist jedoch erst statthaft, wenn ihre Beschlagnahme durch allgemeine Anordnung oder Einzelentscheidung der zuständigen Reichsstelle (§ 4 Abs. 2) aufgehoben ist.“

§ 2

§ 4 Abs. 1 der Anordnung Nr. 1 des Sonderbeauftragten für die Spinnstoffwirtschaft (Beschlagnahmeanordnung für die Spinnstoffwirtschaft) vom 4. September 1939 wird folgendermaßen ergänzt:

- Von der Beschlagnahme werden ausgenommen:

„e) im Eigentum eines Ausländer befindliche Spinnstoffe und Spinnstoffwaren, die im zollfreien aktiven Lohnveredlungsverkehr zum Zwecke der Wiederausfuhr eingeführt worden sind oder eingebracht werden.“

§ 3

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 4. September 1939 in Kraft.

Anordnung WL 7

der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare (Änderung und Einführung der Anordnung WL 4 mit der Bekanntmachung BS 1 in den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland)

Vom 19. September 1939

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) sowie des Gesetzes zur Durchführung des Dierjahresplans — Bestellung eines Reichskommissars für die Preisbildung — vom 29. Oktober 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 927) und des § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen vom 26. November 1936 (Reichsgesetzbl. I S. 955) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers und mit Ermächtigung des Reichskommissars für die Preisbildung angeordnet:

§ 1

In den Reichsgauen der Ostmark und im Reichsgau Sudetenland gelten die folgende Anordnung und Bekanntmachung der Reichsstelle für Wolle und andere Tierhaare:

- Anordnung WL 4 vom 26. Juli 1938, betreffend Rückgabe und Beimischungspflicht für gebrauchte und regenerierte Fußlappen (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 176 vom 1. Aug. 1938),
- Bekanntmachung BS 1 vom 26. Juli 1938 (Deutscher Reichsanzeiger und Preuß. Staatsanzeiger Nr. 176 vom 1. August 1938)

§ 2

Absatz 1 des § 7 der Anordnung WL 4 erhält folgende Fassung:

„Zuwiderhandlungen gegen die Preisvorschriften der §§ 2, 4—5 fallen unter die Strafvorschriften der Verordnung über Strafen und Strafverfahren bei Zuwiderhandlungen gegen Preisvorschriften vom 3. Juni 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 999).“

§ 3

Diese Anordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichsanzeiger und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Bekanntmachung

zur Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 (Reichsgesetzblatt 1939 I S. 802)

Die Bekanntmachung vom 29. Juni 1939 — V 7153 B 8 — 1681 IIa — erhält mit Wirkung vom Tage der Veröffentlichung im Reichsanzeiger folgende Fassung:

I. Spiritusbezug § 4 der Verordnung:

Die Kraftspiritusbezugsscheine sind bei der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein, Verwertungsstelle, Berlin W 9, Schellingstr. 14/15, zu beantragen. Die Zahlung hat in bar zu erfolgen oder es ist nach den bei der Reichsmonopolverwaltung für Zahlungsstundung geltenden Bestimmungen Sicherheit zu leisten.

Da nach den derzeitigen Bestimmungen nur die Zentralbüro für Mineralöl G. m. b. H., Berlin-Charlottenburg 9, Adolf-Hitler-Platz 7—11, mit Kraftspiritus beliefert wird, hat der Inhaber den Kraftspiritusbezugsschein gemäß § 4 Ziff. 3 der Verordnung über den Bezug von Kraftspiritus vom 12. April 1939 bei der Reichsmonopolverwaltung einzulösen (Einlösungspflicht) gegen einen Geldbetrag, den die Reichsmonopolverwaltung nach Anweisung des Reichsministers der Finanzen festsetzt und öffentlich bekannt macht (Einlösungsbetrag).

II. Bestimmungen zu § 7 der Verordnung:

Der von der Reichsmonopolverwaltung für Branntwein gelieferte Kraftspiritus ist, soweit diese nicht im Einzelfall Ausnahmen zuläßt, nach näherer Bestimmung des Zentralbüros für Mineralöl G. m. b. H. zu fertigen Kraftstoffen der folgenden Zusammensetzung zu verarbeiten:

10 bis 25 Gew. % Kraftspiritus,
Restmenge Benzin und/oder Benzol.

Anordnung 2

der Reichsstelle für Kohle über Meldepflicht gewerblicher Verbraucher von Brennstoffen
Vom 21. September 1939

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430), der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) und der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Lenkung des Verbrauchs von Kohle vom 7. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 210 vom 9. September 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

§ 1

Meldepflicht

Brennstoffe, die nach § 2 dieser Anordnung der Meldepflicht unterliegen, dürfen nur von solchen gewerblichen Verbrauchern bezogen werden und nur an solche gewerblichen Verbraucher geliefert werden, die ihre Meldung gemäß den nachstehenden Bestimmungen pünktlich erstattet haben.

§ 2

Meldepflichtige Brennstoffe

(1) Brennstoffe im Sinne dieser Anordnung (meldepflichtige Brennstoffe) sind alle einheimischen und eingeschafften Stein- und Braunkohlen, einschließlich der Glanz- und Pechkohlen, und die aus diesen Kohlen hergestellten festen Brennstoffe (Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks, Gaskoks, Schwelkoks u. dgl.).

(2) Ob ein Brennstoff meldepflichtig ist, entscheidet in Zweifelsfällen die Reichsstelle für Kohle.

§ 3

Meldepflichtige Verbraucher

(1) Zur monatlichen Meldung sind alle gewerblichen Verbraucher (natürliche und juristische Personen) verpflichtet, die in drei beliebigen Monaten des Kohlenwirtschaftsjahrs 1938/39 (1. April 1938 bis 31. März 1939) monatlich mindestens 20 t meldepflichtige Brennstoffe verbraucht haben, soweit im folgenden nicht abweichende Bestimmungen getroffen sind. Meldepflichtig sind auch die Betriebe der Wehrmacht, des Reiches, der Länder, der Kommunalverwaltungen, der öffentlich-rechtlichen Körperschaften und Verbände u. dgl. (z. B. Werften, Gasanstalten, Klein- und Straßenbahnen). Verbraucher, die im Kohlenwirtschaftsjahr 1938/39 nur nichtmeldepflichtige Brennstoffe bezogen haben, brauchen keine Meldung zu erstatten, wenn sie auch weiterhin nichtmeldepflichtige Brennstoffe verbrauchen.

(2) Sämtliche wehrwirtschaftlich wichtigen Betriebe sind meldepflichtig ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs. Die Entscheidung darüber, welche Betriebe wehrwirtschaftlich wichtig sind, trifft das zuständige Bezirkswirtschaftsamt (§ 17).

(3) Bunkerkohlenverbraucher sind nur meldepflichtig, soweit sie ein eigenes Kohlenlager unterhalten; diesen gleichzustellen sind Bunkerkohlenverbraucher, die von einem Kohlensyndikat unmittelbar beliefert werden. Für Bunkerkohlenlieferungen an Verbraucher ohne eigenes Kohlenlager haben die unmittelbaren Lieferer von Bunkerkohle die Meldung zu erstatten (vgl. § 9).

(4) Der Meldepflicht unterliegen nicht, und zwar ohne Rücksicht auf die Höhe des Verbrauchs:

- die Deutsche Reichsbahn,
- die Kriegsmarine für ihre Bunkerkohlen,
- Bergwerksbesitzer, soweit sie selbst erzeugte meldepflichtige Brennstoffe als Deputatkohle oder zur Aufrechterhaltung ihres Grubenbetriebes (Zechenselbstverbrauch) oder zum Betrieb von Anlagen (Kokereien, Brikettsfabriken, Schwelereien, Hydrierwerken und Kraftwerken) verwenden, wenn diese Werke in betrieblichem Zusammenhang mit demselben Bergwerksbesitzer gehörigen Bergwerken stehen,
- die landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solche Betriebe, die in wirtschaftlichem Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betriebe von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind,
- Schlachthöfe, Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte, Geschäftsräume, Krankenhäuser, Heil-, Erziehungs-, Straf-, Wohlfahrtsanstalten; ferner Bäckereien, Schlächtereien, Schmieden u. dgl., soweit sie dem handwerklichen Kleingewerbe zuzurechnen sind.

(5) Ob hiernach ein Verbraucher meldepflichtig ist, bestimmt in Zweifelsfällen zunächst das für den Ort des Betriebes zuständige Bezirkswirtschaftsamt. Die Reichsstelle für Kohle kann über die Meldepflicht abweichend von dieser Bestimmung entscheiden.

§ 4

Inhalt der Meldung

- Die Angaben sind in Tonnen (= 1000 kg) zu machen. Es sind insbesondere zu melden:
 - Art des Brennstoffes (Steinkohle und Unterarten der Steinkohle, wie Fett-, Gas-, Magerkohle u. dgl., Braunkohlenbriketts usw.),
 - Sorte und Körnung des Brennstoffes (Förder-, Fuß-, Staub-, Schlammkohle, Groß-, Brechkoks, Koksgrus usw.).

- c) Herkunft der Brennstoffe nach Bereichen der einzelnen Kohlenverteilungsstellen (Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Lenkung des Verbrauchs von Kohle vom 7. September 1939) oder des ausländischen Herkunftslandes,
- d) Anschrift des Lieferers oder der Lieferer,
- e) Transportarten der im Vormonat bezogenen Mengen (vgl. Abs. 3),
- f) Bestand am Anfang des Vormonats,
- g) Zufuhr im Vormonat,
- h) Bestand am Ende des Vormonats,
- i) Verbrauch im Vormonat,
- k) Bedarf für den Berichtsmonat,
- l) voraussichtlicher Bedarf für den folgenden Monat.

(2) Jeder Meldepflichtige hat die für ihn zuständige Wirtschafts- und Fachgruppe nach näherer Anweisung der Reichsstelle für Kohle, gegebenenfalls auch Fachuntergruppe, anzugeben. Falls ein Meldepflichtiger nach der Art seines gewerblichen Betriebes zu mehreren Wirtschaftsgruppen gehört, ist maßgebend, bei welcher Wirtschaftsgruppe das Schwergewicht seines Betriebes liegt.

(3) Die Transportart ist durch die im folgenden durch Anführungszeichen angegebenen Abkürzungen zu kennzeichnen. Bei Bezug:

fuhrtenweise ab Grube bzw. Lieferwerk „Landabsatz“ mit Vollbahn ab Zeche mittels reichsbahn-eigener Wagen „Bahn“ mit der Vollbahn mittels eigener Wagen „Pendelwagen“ mit der Vollbahn ab Schiff „Umschlag“ mit der Klein- oder Straßenbahn „Kleinbahn“ mit dem Schiff oder Schiff und Kleinbahn „Schiff“ durch Ketten-, Seilbahn, Verbindungsgleis oder sonstige geeignete Transportanlagen unmittelbar ab Grube „Eigentransport“ durch Fuhrwerk vom Händler „Platz“.

(4) Werden Brennstoffe durch verschiedene Transportarten angeliefert, so ist das für die betreffenden Teilmengen getrennt anzugeben.

(5) Als Monatsbedarf (vgl. oben k und l) ist anzugeben die an sich für den betreffenden Monat zur Führung des Betriebes benötigte Menge meldepflichtiger Brennstoffe, gleichgültig ob sie aus dem etwa vorhandenen Bestand oder aus neuen Lieferungen gedeckt werden soll. Etwa aufgelaufene Lieferrückstände dürfen nicht in die Bedarfsanmeldungen eingesetzt werden. Betriebe, die nach amtlicher Verfügung von der Belieferung ganz ausgeschlossen sind oder aus anderen Gründen nicht arbeiten (z. B. Saisonbetriebe), haben als Bedarf „Null“ anzugeben.

(6) Der Bestand ist nicht nur auf Grund buchmäßiger Errechnung, sondern auf Grund tatsächlicher Feststellung zu melden.

§ 5

Zeitpunkt und Art der Meldung

(1) Die meldepflichtigen Verbraucher (§ 3) haben die Meldungen bis zum 5. jeden Monats zu erstatten. Erstmalig sind die Meldungen im Monat Oktober 1939 bis spätestens 20. Oktober 1939 zu erstatten.

(2) In jedem Monat darf nur eine Meldung erstattet werden; wegen Aushilfslieferungen vgl. § 6.

(3) Die Meldungen, die mit deutlicher rechtsverbindlicher Namensunterschrift (Firmenunterschrift) des Meldepflichtigen versehen sein müssen, dürfen nur auf dem amtlichen Meldevordruck (Meldekarte) erstattet werden, den jeder Meldepflichtige bei der für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständigen Industrie- und Handelskammer beziehen kann.

(4) Hat ein Meldepflichtiger Betriebe an verschiedenen Orten oder an verschiedenen Teilen des gleichen Ortes, so müssen für jeden Betrieb besondere Meldungen erstattet werden.

§ 6

Meldungen für Aushilfslieferungen (vgl. § 13)

(1) Wenn meldepflichtige Brennstoffe im Vormonat von einem Lieferer bezogen wurden, der in der Meldekarte des dem Vormonat vorangegangenen Monats als Lieferer dieser Brennstoffe nicht angegeben war, so ist diese Lieferung in der Meldekarte des Berichtsmonats rot zu unterstreichen. Besondere Meldekarten für Aushilfslieferungen sind nicht zulässig.

(2) Wenn ein Verbraucher im Vormonat aus Bestand oder Zufuhr meldepflichtige Brennstoffe abgegeben hat, ohne sie im gleichen Monat zurückzuerhalten, so sind die nicht zurückgehaltenen Mengen in den Spalten am Fuße der Karte zu melden. Solche Mengen dürfen nicht etwa vorweg abgesetzt oder als Verbrauch verrechnet werden. Die Meldung bezieht sich auch auf die Rückgabe entliehener meldepflichtiger Brennstoffe. Der Empfänger oder Rückempfänger der im Absatz 2 behandelten Lieferungen hat diese gemäß Absatz 1 im Hauptteil der Karte rot unterstrichen zu melden.

(3) Die Bestimmungen des § 15 werden hierdurch nicht berührt.

§ 7

Buchführung

Der Meldepflichtige hat fortlaufend über Zufuhr und Verbrauch von Brennstoffen nach Art, Herkunftsgebiet und Sorte in solcher Weise Buch zu führen, daß ein Vergleich der buchmäßigen Bestände mit den tatsächlichen Beständen jederzeit möglich ist.

§ 8

Meldestellen

(1) Die Meldungen sind zu erstatten:

- a) an die Reichsstelle für Kohle in Berlin, und zwar in zwei Ausfertigungen,
- b) an die unter Berücksichtigung der Herkunft der Brennstoffe zuständige Kohlenverteilungsstelle der Reichsstelle für Kohle.

Bestellt der Meldepflichtige Brennstoffe aus den Bereichen mehrerer Kohlenverteilungsstellen, so sind an alle diese Kohlenverteilungsstellen Meldekarten zu senden,

- c) an das für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Bezirkswirtschaftsamt,
- d) an die für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Industrie- und Handelskammer,
- e) an den Lieferer des Meldepflichtigen.

Bestellt der Meldepflichtige bei mehreren Lieferern, so ist an jeden Lieferer eine besondere Meldekarte zu richten.

(2) Meldestellen für Bunkerkohlenlieferungen vgl. § 9.

(3) Sämtliche Meldekarten sind gleichlautend auszufüllen, auch wenn mehrere Karten an verschiedene Kohlenverteilungsstellen oder verschiedene Lieferer zu richten sind. Das bezieht sich auch auf die Bezeichnung der Brennstoffarten, -sorten und -mengen und auf die Namen der Lieferer, ebenso auf etwa beigegebte Bemerkungen.

(4) Für den Bezug von eingeführten Brennstoffen ist die für die Kohlenverteilungsstelle vorgesehene Meldekarte an die Einfuhrabteilung der Reichsstelle für Kohle zu richten.

§ 9

Meldestellen für Bunkerkohlen

Die Meldungen der Bunkerkohlenverbraucher mit einem Kohlenlager und der unmittelbaren Lieferer von Bunkerkohle (§ 3 Abs. 3) sind zu erstatten:

- a) an die Reichsstelle für Kohle in Berlin in doppelter Ausfertigung,
- b) an die Kohlenverteilungsstelle (§. § 8 Abs. 1 b),
- c) an das für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Bezirkswirtschaftsamt (§ 8 Abs. 1 c),

- d) an den Vorlieferer des unmittelbaren Lieferers von Bunkerkohle,
- e) nach näheren Richtlinien der Reichsstelle für Kohle gegebenenfalls auch an die Bunkerkohlenstellen.

§ 10

Meldung im Falle der Annahmeverweigerung der Meldekarten durch Lieferer

Wenn ein Meldepflichtiger keinen Lieferer zur Annahme seiner Meldekarte bereitfindet, so hat er neben den für die Reichsstelle für Kohle bestimmten Meldekarten auch die für den Lieferer bestimmte Meldekarte der Reichsstelle für Kohle in Berlin mit einem Begleitschreiben einzusenden, in dem anzugeben ist, warum die Meldekarte nicht an einen Lieferer gegeben wurde und welcher Lieferer vorgeschlagen wird.

§ 11

Die Lieferer und die Meldung

(1) In dem auf den Berichtsmonat folgenden Monat dürfen an einen meldepflichtigen Verbraucher unmittelbar oder mittelbar meldepflichtige Brennstoffe bis zum Eingang der neuen Meldekarten weitergeliefert werden, wenn dem Lieferer im Berichtsmonat die ordnungsmäßige Meldekarte vorgelegen hat.

(2) Die Lieferer dürfen nur Meldekarten beliefern, die das Zeichen (Stempel oder Lochung) der für den Betrieb des Meldepflichtigen zuständigen Industrie- und Handelskammer tragen.

(3) Jeder Lieferer, dem eine Meldekarte zugegangen ist, hat die Karte ohne Verzug dem Vorlieferer weiterzugeben, bis sie zu dem „Hauptlieferer“ gelangt. Hauptlieferer ist

- a) im allgemeinen das liefernde Kohlensyndikat,
- b) für einheimische Brennstoffe, die nicht durch ein Kohlensyndikat abgesetzt werden, das Lieferwerk,
- c) für eingeführte Brennstoffe der Einführer.

(4) Die Hauptlieferer haben die Meldekarten mindestens ein halbes Jahr sorgfältig aufzubewahren.

(5) Falls der Lieferer die in der Meldekarte aufgeführten Brennstoffe von mehreren Vorlieferern bezieht, so gibt er nicht die urschriftliche Meldekarte weiter, sondern verteilt deren Inhalt auf soviel neue Meldekarten, wie Vorlieferer in Betracht kommen. Diese Meldekarten hat er an die einzelnen Vorlieferer weiterzugeben. Die Mengen der neu ausgesetzten Meldekarten dürfen zusammen nicht mehr ergeben, als die der urschriftlichen Karte. Jede neue Meldekarte muss enthalten:

- a) die auf die Karte entfallende Menge,
- b) die auf die anderen Karten verteilten Restmengen der urschriftlichen Karte mit Nennung der Lieferer und der von jedem Lieferer bezogenen Einzelmengen und -sorten. Die neu ausgesetzten Meldekarten sind mit dem Vermerk „aufgeteilt“ und dem Namen der aufstellenden Firma zu versehen.

Die urschriftliche Karte ist mindestens ein Jahr sorgfältig aufzubewahren.

§ 12

Unzulässigkeit von Doppelmeldungen

Meldungen derselben Bedarfsmenge bei mehreren Lieferern sind verboten.

§ 13

Ausnahmebestimmungen (Aushilfslieferungen)

(1) Aushilfslieferungen sind nur an meldepflichtige Verbraucher zulässig.

(2) Abgabe und Bezug von meldepflichtigen Brennstoffen außerhalb der ordnungsmäßigen Monatsmeldekarte bedürfen der Anweisung oder der Zustimmung derjenigen Kohlenverteilungsstelle, aus deren Bereich der Brennstoff

bezogen werden soll. Gegen den Bescheid der Kohlenverteilungsstelle ist Beschwerde bei der Reichsstelle für Kohle zulässig. Die Zustimmung wird nur ausnahmsweise aus besonders wichtigen Gründen erteilt. Auf § 6 Abs. 1 wird hingewiesen.

(3) Aushilfslieferungen in meldepflichtigen Brennstoffen zwischen zwei meldepflichtigen Verbrauchern sowie Aushilfslieferungen eines Händlers aus Mengen meldepflichtiger Brennstoffe, die bereits bei ihm greifbar sind, an einen meldepflichtigen Verbraucher sind nur zulässig, wenn neben dem Einverständnis der Parteien die Zustimmung des Bezirkswirtschaftsamtes vorliegt. Sollen zu solchen Aushilfslieferungen Eisenbahnwagen benutzt werden, so bedarf die Lieferung außerdem der Zustimmung der für die Herkunft des Brennstoffes zuständigen Kohlenverteilungsstelle.

§ 14

Anfragen, Anträge, Firmenänderung

(1) Anfragen und Anträge, die diese Anordnung betreffen, sind, soweit nichts anderes bestimmt ist, an die für den Betriebsort des Meldepflichtigen zuständige Industrie- und Handelskammer zu richten.

(2) Besitzwechsel, Firmenänderungen und Erlöschen einer Firma sind der Reichsstelle für Kohle, der für die Herkunft des Brennstoffes zuständigen Kohlenverteilungsstelle, dem Bezirkswirtschaftsamt und der Industrie- und Handelskammer umgehend mitzuteilen.

(3) Neue meldepflichtige Verbraucher dürfen Karten nur einreichen, nachdem sie vom Bezirkswirtschaftsamt oder der Reichsstelle für Kohle als meldepflichtig anerkannt worden sind.

§ 15

Verwendung von meldepflichtigen Brennstoffen für andere Zwecke

(1) Es ist verboten, meldepflichtige Brennstoffe, die für den Betrieb eines meldepflichtigen Verbrauchers bezogen sind, in den Handel zu bringen, für Hausbrandzwecke abzugeben oder zu verwenden.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Reichsstelle für Kohle. Der Antrag ist an das zuständige Bezirkswirtschaftsamt zu richten.

§ 16

Festsetzung der Zuteilungsmengen

Nach Abwägung von Bedarf und Deckungsmöglichkeit setzt die Reichsstelle für Kohle die auf die einzelnen Verbraucher oder Verbrauchergruppen entfallenden Zuteilungsmengen fest und weist die Kohlenverteilungsstellen entsprechend an.

§ 17

Bezirkswirtschaftsämter und Kohlenverteilungsstellen

(1) Die Bezirkswirtschaftsämter haben im Rahmen dieser Anordnung u. a. folgende Aufgaben:

- a) die Bezirkswirtschaftsämter überwachen nach Weisungen und Richtlinien der Reichsstelle für Kohle die Versorgung der meldepflichtigen Verbraucher ihres Bezirks mit Brennstoffen. Insbesondere wachen sie über die ausreichende Versorgung der wehrwirtschaftlich wichtigen Betriebe (§ 3 Abs. 2),
- b) die Bezirkswirtschaftsämter lassen die von den Meldepflichtigen auf den Meldekarten gemachten Angaben durch die Industrie- und Handelskammern prüfen,
- c) die Bezirkswirtschaftsämter melden der Reichsstelle für Kohle etwa bevorzugt zu beliefernde Betriebe und liefern der Reichsstelle und deren Kohlenverteilungsstellen die zur Beurteilung der Versorgungslage erforderlichen Unterlagen.

(2) Die Kohlenverteilungsstellen überwachen und regeln nach Weisungen und Richtlinien der Reichsstelle für

Kohle den Selbstverbrauch und die Verteilung von Brennstoffen, die in dem ihnen zugewiesenen Bereich gewonnen und erzeugt werden.

§ 18

Einzelanweisungen

Ohne Berücksichtigung der Meldekarten kann die Reichsstelle für Kohle Einzelanweisungen zur Belieferung einzelner Verbraucher erteilen.

§ 19

Lieferanspruch

Die Erfüllung der Meldepflicht und Lieferanweisungen der Reichsstelle für Kohle begründen für einen meldepflichtigen Verbraucher keinen Rechtsanspruch auf Lieferung meldepflichtiger Brennstoffe.

§ 20

Lieferweg

Der übliche Lieferweg (Einschaltung des Handels) bleibt durch diese Anordnung unberührt.

§ 21

Strafen

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß §§ 10 und 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 22

Wirkung unterlassener Meldung

Ein Meldepflichtiger, der seiner Meldepflicht nicht oder nicht fristgerecht genügt oder falsche oder unvollständige Angaben macht, hat neben der Bestrafung gemäß § 21 zu gewärtigen, daß er von der Belieferung ausgeschlossen wird.

§ 23

Inkrafttreten

Die Bestimmungen der §§ 1 bis 5, 8 und 9 dieser Anordnung treten am 1. Oktober 1939, die übrigen Bestimmungen am 1. November 1939 in Kraft.

Anordnung 3

der Reichsstelle für Kohle über die Brennstoffversorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes

Vom 21. September 1939

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430), der Verordnung über die Errichtung von Überwachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 18. August 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) und der Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Lenkung des Verbrauchs von Kohle vom 7. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 210 vom 9. September 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet:

A. Allgemeines

§ 1

Die Versorgung der Haushaltungen, der Landwirtschaft und des Kleingewerbes mit Brennstoffen wird gemäß den nachstehenden Bestimmungen geregelt.

§ 2

Brennstoffe im Sinne dieser Anordnung sind: alle einheimischen und eingeführten Stein- und Braunkohlen einschließlich der Glanz- und Pechkohlen,

die aus diesen Kohlen hergestellten festen Brennstoffe (wie Steinkohlenbriketts, Braunkohlenbriketts, Zechenkoks, Gaskoks, Schweskoks und dergl.), brennbare feste Abfallprodukte dieser Kohlen (wie Kohlenschlamm, Kokslösche, Generatormüll, Schlacke u. dergl.), gleichgültig, ob diese Abfallprodukte aus dem Bergwerksbetrieb oder von anderen Stellen (Bergehalde, Ablagerungen in Gewässern, Industrie- und anderen Feuerungsanlagen usw.) gewonnen sind und Brennstoffe, die aus solchen Abfallprodukten hergestellt sind.

§ 3

- (1) Den Bestimmungen dieser Anordnung unterliegen a) der gesamte Hausbrand; hierzu gehört auch der Brennstoffbedarf der Behörden, Geschäftsräume u. dgl., der Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungsgewerbes, der Badeanstalten, Warenhäuser, Ladengeschäfte u. dgl., der Schulen, Krankenhäuser, Heil-, Erziehungs-, Straf-, Wohlfahrtsanstalten u. dgl., der Kasernen, Lager, Heime und ähnlichen Einrichtungen, in denen Zivilpersonen, Personen der Wehrmacht und der Schutzgliederungen außerhalb der Wehrmacht gemeinschaftlich wohnen; b) der gesamte Brennstoffbedarf der Landwirtschaft einschließlich der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe, d. h. solcher Betriebe, die im wirtschaftlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb von dessen Inhaber geführt werden, soweit sie nicht Gegenstand eines selbständigen gewerblichen Unternehmens sind; c) der Brennstoffbedarf derjenigen gewerblichen Verbraucher, die nach der Anordnung 2 der Reichsstelle für Kohle vom 21. September 1939 (Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 221) nicht meldepflichtig sind*). Hierzu gehören ohne Rücksicht auf die Höhe ihres Bedarfs auch Schlachthöfe, ferner Bäckereien, Schlächtereien und Schnieden usw., soweit sie dem handwerklichen Kleingewerbe zuzurechnen sind.
- (2) „Hausbrand“ im Sinne dieser Anordnung ist der gesamte in Absatz 1 a–c bezeichnete Brennstoffbedarf.

§ 4

Versorgungsbezirke im Sinne dieser Anordnung sind die Bezirke der Wirtschaftsämter (§ 9 der Verordnung über die Wirtschaftsverwaltung vom 27. August 1939 — Reichsgesetzbl. I S. 1495).

§ 5

Als Händler im Sinne dieser Anordnung gelten auch Vereinigungen von Verbrauchern, die sich mit dem Vertrieb von Hausbrandbrennstoffen befassen, z. B. landwirtschaftliche Genossenschaften.

§ 6

- „Hauptlieferer“ im Sinne dieser Anordnung ist:
- im allgemeinen das liefernde Kohlensyndikat,
 - für einheimische Brennstoffe, die nicht durch ein Kohlensyndikat abgesetzt werden, das Lieferwerk,
 - für eingeführte Brennstoffe der Einführer.

§ 7

Die Versorgung der in § 3 genannten Verbrauchergruppen wird nach den Anweisungen und Richtlinien der Reichsstelle für Kohle in den einzelnen Versorgungsbezirken durch die Wirtschaftsämter geregelt.

§ 8

- (1) Abgabe und Verbrauch von Brennstoffen, die als

*) Meldepflichtig sind grundsätzlich alle gewerblichen Verbraucher, die in drei beliebigen Monaten des Kohlenwirtschaftsjahrs 1938/39 monatlich mindestens 20 t meldepflichtige Brennstoffe verbraucht haben. Meldepflichtige Brennstoffe sind die im § 2 dieser Anordnung genannten Brennstoffe mit Ausnahme der Abfallprodukte und der aus Abfallprodukten hergestellten Brennstoffe.

Hausbrandbrennstoffe bezogen sind, zu anderen als den im § 3 a—c genannten Zwecken sind verboten.

(2) Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Reichsstelle für Kohle. Der Antrag auf Zustimmung zu einer solchen Ausnahme ist an das zuständige Wirtschaftsamt zu richten.

B. Belieferung der Versorgungsbezirke

§ 9

(1) Für jedes Hausbrandwirtschaftsjahr (1. Mai bis 30. April) setzt die Reichsstelle für Kohle nach Anhörung der Bezirkswirtschaftsämter fest, bis zu welcher Höhe den einzelnen Versorgungsbezirken der Bezug von Hausbrand gestattet ist (Hausbrandjahresmenge):

- im Fernversand (mittels normalspuriger Eisenbahn oder Schiff),
- im Landabsatz (ohne Inanspruchnahme von normalspuriger Eisenbahn oder Schiff).

(2) Die Hausbrandjahresmenge kann auch in der Weise festgesetzt werden, daß die Reichsstelle für Kohle dem Bezirkswirtschaftsamt die auf seinen Bezirk entfallende Gesamtjahresmenge mitteilt und das Bezirkswirtschaftsamt seinerseits diese Menge auf die einzelnen Versorgungsbezirke verteilt. Das Bezirkswirtschaftsamt kann im Bedarfsfalle einen Ausgleich zwischen den verschiedenen Versorgungsbezirken seines Bezirks vornehmen.

§ 10

(1) Für den Bezug im Fernversand gibt die Reichsstelle für Kohle den Bezirkswirtschaftsämtern Hausbrandlieferscheine über die für ihren Bezirk festgesetzte Hausbrandmenge. Die Bezirkswirtschaftsämter leiten diese Hausbrandlieferscheine an die Wirtschaftsämter anteilig weiter.

(2) Der Bezug von Brennstoffen für Hausbrand im Landabsatz wird durch besondere Bestimmungen der Reichsstelle für Kohle geregelt. Hierzu gehört auch der Bezug von Gaskoks innerhalb des örtlichen Gasabgabebezirks der Gaswerke.

§ 11

(1) Die Hausbrandlieferscheine lauten auf eine oder mehrere Eisenbahnwagenladungen. Unterschiede im Ladegewicht bleiben als sich ausgleichend außer Betracht.

(2) Die Hausbrandlieferscheine werden den Wirtschaftsämtern nicht geschlossen für das ganze Hausbrandwirtschaftsjahr, sondern in Teilmengen überwandt. Die Lieferscheine der verschiedenen Teilmengen sind durch verschiedene Farben und Zahlen oder Buchstaben als verschiedene Reihen gekennzeichnet.

(3) Die einzelnen Reihen dürfen erst nach Freigabe durch die Reichsstelle für Kohle und nur in der Reihenfolge der Reihen beliefert werden. Ausnahmen sind nur mit Genehmigung der Reichsstelle für Kohle zulässig.

C. Bezugsregelung

§ 12

Hausbrandbrennstoffe dürfen im Fernversand nur auf Grund von Hausbrandlieferscheinen bezogen und geliefert werden.

§ 13

(1) Die Wirtschaftsämter haben die Hausbrandlieferscheine in allen Teilen auszufüllen, mit ihrem Stempel zu versehen und auf die Händler ihres Bezirks nach Maßgabe der Richtlinien der Reichsstelle für Kohle zu verteilen.

(2) Die Zuteilung von Hausbrandlieferscheinen begründet für den Händler keinen Rechtsanspruch auf Lieferung von Hausbrandbrennstoffen.

§ 14

(1) Die Händler haben die Hausbrandlieferscheine mit der Bestellung an ihre Lieferer weiterzugeben, die Lieferer an ihre Vorlieferer bis zu dem Hauptlieferer. In der Be-

stzung ist anzugeben, für welchen Versorgungsbezirk die Hausbrandkohle bestimmt ist.

(2) Die Hausbrandlieferscheine müssen innerhalb einer bestimmten Frist, die bei Ausgabe durch die Wirtschaftsämter bekanntgegeben wird, beim Hauptlieferer vorliegen.

(3) Händler, Lieferer und Vorlieferer haben beim Empfang der Hausbrandlieferscheine auf deren Rückseite ihren Namen und das Datum des Lieferscheinempfangs zu verzeichnen. Dieselbe Verpflichtung haben auch die Hauptlieferer, wenn sie die Annahme von Lieferscheinen ablehnen.

(4) Der Hauptlieferer hat die Hausbrandlieferscheine zu entwerten und mindestens ein Jahr lang georonet aufzubewahren. Es sind Einrichtungen zu treffen, die eine Nachprüfung der Belieferung der Hausbrandlieferscheine ermöglichen.

(5) Werden von einem Händler Hausbrandbrennstoffe für Verbraucher verschiedener Versorgungsbezirke bestellt, so hat er der Bestellung Hausbrandlieferscheine von jedem Versorgungsbezirk über die für den einzelnen Bezirk bestimmten Mengen beizufügen.

§ 15

Die Händler sind verpflichtet, die ihnen zugeteilten Hausbrandlieferscheine, die sie bei ihren Vorlieferern nicht unterbringen können, unverzüglich an das Wirtschaftsamt zurückzugeben. Dasselbe gilt für Vorlieferer und Hauptlieferer. Das Wirtschaftsamt kann solche Lieferscheine an einen anderen Händler geben oder an die Kohlenverteilungsstelle*, aus deren Bezirk die Lieferung verlangt wird, einsenden, damit von dort aus Lieferanweisung erteilt wird. Soweit die Kohlenverteilungsstelle die Lieferung nicht veranlassen kann, wendet sie sich an die Reichsstelle für Kohle.

§ 16

In dem Auftrag an den Hauptlieferer muß bei jeder Bestellung von Hausbrandbrennstoffen angegeben werden, für welchen Versorgungsbezirk die Lieferung bestimmt ist. Im Falle des § 14 Abs. 5 muß in dem Auftrag jeder Versorgungsbezirk besonders benannt sein, z. B.

Händler H. für Versorgungsbezirk Köln Stadt 60 L
Händler H. für Versorgungsbezirk Köln Land 40 L

§ 17

(1) Wer Hausbrandbrennstoffe verfrachtet, ist verpflichtet:

- den Frachtbrief oder das Schiffspapier mit der Aufschrift „Hausbrand für Versorgungsbezirk X.“ zu versehen,
- dem Wirtschaftsamt, für dessen Bezirk die Sendung bestimmt ist, von der Absendung Nachricht zu geben und dabei den Empfänger, Menge und Art des Brennstoffes, Reihe und Nummer des belieferten Hausbrandlieferscheines sowie Nummer des Eisenbahnwagens oder Bezeichnung des Schiffes anzugeben,
- in der handelsüblichen Versandanzeige an den Empfänger Reihe und Nummer des belieferten Hausbrandlieferscheines zu benennen.

(2) Bei Schiffsladungen, die teils für Hausbrandlieferungen, teils für Lieferungen an meldepflichtige gewerbliche Verbraucher (vergl. Anmerkung zu § 3) bestimmt sind, ist in dem Schiffspapier anzugeben, in welchen Mengen und für welche Versorgungsbezirke die Ladung Hausbrandbrennstoffe enthält.

(3) Wird die Schiffsladung in Eisenbahnwagen umgeschlagen, so sind die Frachtbriefe über Hausbrandlieferungen von demjenigen, der den Umschlag besorgt, mit der im Absatz 1 angegebenen Aufschrift zu versehen.

*) Vergl. Anordnung des Reichswirtschaftsministers über die Lenkung des Verbrauchs von Kohle vom 7. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 210).

§ 18

(1) Händler haben Buch zu führen über:

- die Zuweisung von Hausbrandliefererscheinen nach Reihe, Nummer und Gesamtmenge,
- die Weitergabe von Liefererscheinen an die Vorlieferer nach Empfänger, Reihe und Nummer des Liefererscheins, Brennstoffart und Bereich der Kohlenverteilungsstelle,
- den Eingang von Hausbrandbrennstoffen im Fernversand nach Menge und Art des Brennstoffs, Reihe und Nummer des Liefererscheins und Bereich der Kohlenverteilungsstelle,
- den Eingang von Hausbrandbrennstoffen im Landabsatz nach Menge und Art des Brennstoffs und Lieferwerk,
- Abgabe von Hausbrandbrennstoffen nach Menge und Art.

(2) Verfrachter haben Buch zu führen über den Verstand von Hausbrandbrennstoffen nach Empfänger, Versorgungsbezirk, Menge und Art des Brennstoffs, Reihe und Nummer des belieferten Hausbrandliefererscheines.

(3) Soweit auf Grund anderer Bestimmungen Bücher geführt werden, aus denen die in Absatz 1 und 2 festgesetzten Angaben ersichtlich sind, brauchen besondere Bücher nicht geführt zu werden.

§ 19

Der Empfänger des Frachtbriefes oder Schiffspapiers hat dem Wirtschaftsamt sofort nach Ankunft einer Hausbrandsendung Menge und Art des Brennstoffs, Reihe und Nummer des belieferten Hausbrandliefererscheines zu melden. Im Falle des § 17 Abs. 3 (Umschlag) hat der Empfänger des Eisenbahnfrachtbriefes diese Meldung zu erstatten.

D. Ueberwachung der Lieferungen durch die Wirtschaftsämter

§ 20

(1) Die Wirtschaftsämter haben Buch zu führen über:

- die Zuweisung von Hausbrandliefererscheinen nach Reihe, Nummer und Gesamtmenge,
- Ausgabe von Hausbrandliefererscheinen nach Empfänger, Reihe, Nummer, Brennstoffart und Bereich der Kohlenverteilungsstellen,
- Eingang von Hausbrandbrennstoffen im Fernversand nach Menge und Art des Brennstoffs, Reihe und Nummer des Hausbrandliefererscheines und Bereich der Kohlenverteilungsstellen,
- Eingang von Hausbrandbrennstoffen im Landabsatz nach Menge, Art und Lieferwerk.

(2) Die Wirtschaftsämter haben dem zuständigen Bezirkswirtschaftsamt nach näherer Bestimmung laufend Bericht über die Eingänge an Hausbrandbrennstoffen zu erstatten.

(3) Die Bezirkswirtschaftsämter haben der Reichsstelle für Kohle laufend zu berichten.

E. Lieferung eines Händlers in mehrere Versorgungsbezirke

§ 21

Beliefert ein Händler mehrere Versorgungsbezirke, darf er in jeden Bezirk nur in dem Verhältnis Hausbrandbrennstoffe liefern, wie er von diesem Hausbrandliefererschein erhalten hat und wie es dem Verhältnis der Eingänge für die einzelnen Bezirke entspricht. Abweichende Vereinbarungen der beteiligten Wirtschaftsämter sind für den Händler maßgebend.

§ 22

Händler, welche von mehreren Wirtschaftsämtern Hausbrandliefererscheine erhalten haben, müssen durch ihre Buchführung gemäß § 18 Eingang und ausgeführte Lie-

ferungen von Hausbrandbrennstoffen für jeden Versorgungsbezirk getrennt ersichtlich machen.

§ 23

(1) Händler, die in mehrere Versorgungsbezirke liefern, müssen auf Grund der Frachtbriefvermerke dem Wirtschaftsamt, in dessen Bezirk sie ihren Sitz haben, jeden Eingang von Hausbrandbrennstoffen melden. Sie müssen ferner den Eingang von Hausbrandbrennstoffen, die für andere Versorgungsbezirke bestimmt sind, den für diese Bezirke zuständigen Wirtschaftsämtern melden.

(2) Die Frachtbriefe über Eingänge von Hausbrandbrennstoffen sind, nach Versorgungsbezirken geordnet, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren.

(3) Für die nach Absatz 1 zu erstattenden Meldungen müssen die Händler die erforderlichen Unterlagen und Frachtbriefe den beteiligten Wirtschaftsämtern auf Verlangen vorlegen.

F. Zuteilung an die Verbraucher

§ 24

Die Wirtschaftsämter haben die Verteilung von Hausbrandbrennstoffen an die Verbraucher nach den von der Reichsstelle für Kohle erteilten Weisungen und Richtlinien zu regeln. Die Bezirkswirtschaftsämter sind verpflichtet, die Verteilung zu überwachen und erforderlichenfalls von sich aus die notwendigen Maßnahmen zu treffen.

G. Lieferung von Deputatkohle

§ 25

(1) Brennstofferzeuger, die bisher auf Grund von tariflichen oder vertraglichen Bestimmungen Deputatkohle geliefert haben, dürfen Deputatkohle in ihrem Bergbaubezirk an die Gesellschaftsmitglieder ihrer Bergwerks- und Hüttenbetriebe und ihrer sonstigen mit dem Bergwerksbetrieb in örtlichem und betrieblichem Zusammenhang stehenden Anlagen in der bisherigen Höhe weiterliefern, wenn die Anfuhr im Wege des Landabsatzes geschieht und die Lieferung an den Wohnsitz des Berechtigten den Vorschriften der Reichsstelle für Kohle nicht widerspricht.

(2) Die Deputatberechtigten unterliegen nicht den Verteilungsgrundsätzen der Wirtschaftsämter. Die Brennstofferzeuger sind verpflichtet, die zum Bezug von Deputatkohle berechtigten Gesellschaftsmitglieder den Wirtschaftsämtern anzugeben, in dessen Bezirk der Deputatberechtigte seinen Wohnsitz hat. Den Deputatberechtigten darf ein anderweitiger Bezug von Hausbrandbrennstoffen vom Wirtschaftsamt nicht gestattet werden.

H. Straf- und Schlusbestimmungen

§ 26

Zuwiderhandlungen gegen diese Anordnung werden gemäß §§ 10 und 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr bestraft.

§ 27

Die Abschnitte A, F, G und H dieser Anordnung treten mit Ablauf des 25. September 1939, die übrigen Vorschriften dieser Anordnung mit dem 1. November 1939 in Kraft.

Anordnung Nr. 20

der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung für die Verteilung von Seifenzeugnissen und Waschmitteln aller Art

Vom 22. September 1939

Auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1430) und der Anordnung über die Errichtung von Ueber-

wachungsstellen vom 4. September 1934 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 209 vom 7. September 1934) in Verbindung mit der Bekanntmachung über die Reichsstellen zur Überwachung und Regelung des Warenverkehrs vom 16. August 1939 (Deutscher Reichs- und Preußischer Staatsanzeiger Nr. 192 vom 21. August 1939) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Alle Verkaufsstellen (Einzelhandel, Apotheken, Drogerien, Friseure, Parfümerien u. ä.) haben Seifen- erzeugnisse und Waschmittel aller Art zum Weiterverkauf von dem einschlägigen Großhandel und von Herstellern zu beziehen, mit denen sie bisher in Geschäftsverkehr gestanden haben, oder, falls die bisher bestehenden Geschäftsverbindungen fortfallen, von demjenigen Unternehmen, welches verkehrsmäßig am günstigsten gelegen ist.

(2) Verkaufsstellen dürfen keine größeren Mengen an Seifen- erzeugnissen und Waschmitteln bestellen und beziehen, als sie durch Kartenabschnitte und Bezugsscheine jeder Zeit einwandfrei belegen können zuzüglich bis zu 20 v. H. dieser Menge. Von der Möglichkeit, 20 v. H. mehr zu bestellen als Kartenabschnitte oder Bezugsscheine vorliegen, darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn auf Grund des § 10 der „Dritte Durchführungsverordnung zur Verordnung zur vorläufigen Sicherstellung des lebenswichtigen Bedarfs des Deutschen Volkes (Verbrauchsregelung für Seife)“ vom 27. August 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1508) bis zum 30. August 1939 eine Bestandsaufnahme erfolgt ist, und ein ausreichendes Lager nicht besteht. Ein Lager ist dann als ausreichend anzusehen, wenn durch dieses ein Monatsbedarf gedeckt werden kann, der sich aus den bis zum 25. September 1939 empfangenen Teilausschäften „Seife 1“ und „Seife 2“ der amtlichen Ausweiskarten und Bezugsscheine ergibt.

(3) Die empfangenen Kartenabschnitte und Bezugsscheine sind entsprechend der bestellten Menge zu ordnen, zu bündeln und mit den Unterlagen der Lieferung (Liefer- schein, Rechnung) zusammen so aufzubewahren, daß sie jederzeit auf Verlangen den Wirtschaftsämtern und deren Beauftragten vorgezeigt werden können. Sind diese Unterlagen nicht oder nur unvollständig vorhanden, so gilt die entsprechende Liefermenge als nicht ordnungsgemäß nach Absatz 3 bezogen.

(4) Kartenabschnitte und Bezugsscheine, die gemäß Abs. 2 und 3 die Grundlage für eine Bestellung bereits abgegeben haben, dürfen weiteren Bestellungen nicht zu grunde gelegt werden.

(5) Bei den Verkaufsstellen dürfen Kundenlisten für den Bezug von Seifen- erzeugnissen und Waschmitteln nicht angelegt werden.

§ 2

(1) Der einschlägige Großhandel (oder Hersteller, soweit er unmittelbar an Verkaufsstellen liefert) hat die Verkaufsstellen auf Grund der bei ihm eingegangenen Bestellungen zu beliefern. Für jede Lieferung ist ein Liefer- schein in doppelter Ausfertigung auszustellen, der von dem Empfänger der Ware zu unterschreiben und unter Zurückbehaltung eines Stücks dem Lieferanten der Ware ohne Verzug zurückzugeben ist. Der Lieferchein ist fortlaufend mit Nummern zu versehen und hat außer der Firma und Anschrift des Lieferanten auch die Firma und Anschrift des Empfängers sowie die Liefermenge und den Tag der Lieferung deutlich zu enthalten. Der von dem Empfänger unterschriebene Lieferchein bildet die Grundlage für die Bestellungen des Großhandels und ist daher sorgfältig als Nachweis für eine ordnungsgemäße Lieferung in der Nummernfolge aufzubewahren.

(2) Die Bestellung des Großhandels muß schriftlich unter Bezugnahme auf die Nummern des der Bestellung zugrunde liegenden Liefercheines bei denjenigen Herstellern oder Großhändlern erfolgen, mit denen der Großhändler bisher im Geschäftsverkehr gestanden hat, oder,

sollte die bisher bestehenden Geschäftsverbindungen fortfallen, von demjenigen Unternehmen, welches verkehrsmäßig am günstigsten gelegen ist. Es dürfen keine größeren Mengen an Seifen- erzeugnissen und Waschmitteln bestellt und bezogen werden, als jederzeit einwandfrei durch Bestellaufräge und Liefer- scheine belegt werden können zuzüglich einer Menge bis zu 30 v. H. Von der Möglichkeit, mehr zu bestellen, darf kein Gebrauch mehr gemacht werden, wenn neben der für den laufenden Verkauf notwendigen Ware ein Lagerbestand zur Deckung eines Monatsbedarfs bereits vorhanden ist.

(3) Liefer- scheine, die gemäß Abs. 1 und 2 die Grundlage für eine Bestellung des Großhandels bereits abgegeben haben, dürfen weiteren Bestellungen nicht zugrunde gelegt werden.

(4) Hersteller oder Großhändler, soweit sie unmittelbar an Großverbraucher liefern, dürfen bezugscheinpflichtige Seifen- erzeugnisse und Waschmittel nur gegen Bezugsscheine und nur in deren Höhe an diese Verbraucher abgeben. Die Bezugsscheine müssen sofort bei der Bestellung miteingereicht werden.

§ 3

Laufende Verträge über die Lieferung von bezugscheinpflichtigen Seifen- erzeugnissen und Waschmitteln aller Art werden mit sofortiger Wirkung aufgehoben.

§ 4

(1) Der Hersteller (oder Großhändler, soweit er den Großhandel belieft) darf Seifen- erzeugnisse und Waschmittel aller Art nur auf Grund schriftlicher Bestellungen gemäß § 1 Abs. 2, § 2 Abs. 1 und 2 und in keiner größeren Menge als bestellt worden ist, liefern. Die Bestellschreiben sind sorgfältig aufzubewahren.

(2) Ist der Hersteller im Rahmen seiner Verarbeitungsgenehmigung (besonderer Produktionsaufgabe) nicht in der Lage, die bei ihm angeforderte Warenmenge zu liefern, so hat er unverzüglich der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung Meldung zu erstatten. Die Reichsstelle für industrielle Fettversorgung kann ihm die erforderliche Warenmenge zuweisen oder an den Besteller die Warenmenge unmittelbar durch einen anderen Lieferanten liefern lassen.

§ 5

Sämtliche Herstellerbetriebe, die im Besitz einer besonderen Produktionsaufgabe sind, haben am 1. und am 15. eines jeden Monats der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung unaufgefordert auf Grund der Verordnung über Auskunfts- pflicht vom 13. Juli 1923 (Reichsgesetzbl. I S. 723) zu melden:

1. Die in dem Zeitabschnitt vom 1. bis zum 14. oder vom 15. bis zum Ende eines jeden Monats verarbeiteten Mengen an pflanzlichen und tierischen Ölen und Fetten aller Art einschließlich synthetischer Fettsäure.
2. Die Bestände an Seifen- erzeugnissen und Waschmitteln aller Art am 15. oder am Ende eines jeden Monats.
3. Die am 15. oder am Ende eines jeden Monats auf Grund der vorliegenden Aufträge noch nicht ausgelieferten Seifenmengen.

Die Meldung ist auf Formblättern zu erstatten, die von der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung bezogen werden können.

§ 6

Vorsätzliche oder fahrlässige Zu widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Anordnung sind strafbar nach den Vorschriften der §§ 12 bis 15 der Verordnung über den Warenverkehr.

§ 7

Diese Richtlinie tritt am Tage ihrer Veröffentlichung im Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeiger in Kraft.

Anordnung Nr. 21

der Reichsstelle für industrielle Fettversorgung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art

Vom 23. September 1939

Auf Grund der §§ 4, 5 und 14 der Verordnung über die Verbrauchsregelung für Seifenerzeugnisse und Waschmittel aller Art vom 23. September 1939 (Reichsgesetzbl. I Nr. 187) wird mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministers angeordnet, daß folgende Höchstmengen, Zusatzmengen und besonderen Mengen auf Reichsseifenkarte, Zusatzseifenkarte oder besonderen Bezugsschein empfangen werden können:

(1) Gegen den Abschnitt „Ein Stück Einheitsseife A“ der Reichsseifenkarte können in der Zeit vom 25. September 1939 bis zum 31. Oktober 1939 bezogen werden:

75 g Feinseife (Toiletteseife)
oder 125 g Kernseife (Haushaltsseife).

(2) Gegen den Abschnitt „Seifenpulver A“ der Reichsseifenkarte können in der Zeit vom 25. September 1939 bis 31. Oktober 1939 bezogen werden:

250 g Wasch-(Seifen-)Pulver
oder 200 g Schmierseife
oder 125 g Kernseife (Haushaltsseife)
oder 1 Doppelpaket (klein) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.).

(3) Der Teilabschnitt „Ein Stück Rasierseife Nr. 1“ berechtigt bis einschließlich 31. Januar 1940 zum Bezug eines Normalstückes Rasierseife
oder einer großen Tube Rasiercreme
oder zweier kleiner Tuben Rasiercreme.

(4) Die Gültigkeit der Zusatzseifenkarte kann von den Wirtschaftsämtern für 1 bis 3 Monate festgesetzt werden. Bezugsberechtigte erhalten nachstehende Mengen:

a) Kinder bis zur Vollendung des 2. Lebensjahres

Auf den Teilabschnitt „Seifenpulver“
500 g Wasch-(Seifen-)Pulver
oder 250 g Seife in zerkl. Form (z. B. Seifenflocken)
oder 2 Normalpakete (klein) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.).
oder 1 Doppelpaket (groß) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.) auf den Teilabschnitt „Feinseife“ bis zu 100 g Feinseife (Toiletteseife).

b) Kinder vom 2. bis zum vollendeten 8. Lebensjahr

Auf den Teilabschnitt „Seifenpulver“
500 g Wasch-(Seifen-)Pulver
oder 250 g Seife in zerkl. Form (z. B. Seifenflocken)
oder 2 Normalpakete (klein) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.).
oder 1 Doppelpaket (groß) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.).

c) Kranke, die laut ärztlicher Bescheinigung an einer mit gesteigerter Empfindlichkeit der Haut einhergehenden ansteckenden oder nicht ansteckenden Krankheit leiden

Auf den Teilabschnitt „Seifenpulver“
500 g Wasch-(Seifen-)Pulver
oder 2 Normalpakete (klein) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.)
oder 1 Doppelpaket (groß) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.).
Auf „je einen Teilabschnitt Feinseife“
bis zu 100 g Feinseife (Toiletteseife).

d) Berufsmäßig in der Kranken- und Säuglingspflege beschäftigte Personen

Auf den Teilabschnitt „Seifenpulver“
500 g Wasch-(Seifen-)Pulver
oder 2 Normalpakete (klein) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.).

oder 1 Doppelpaket (groß) Waschmittel (Fewa, Fez, Lana, Nitor u. ä.).

Auf „je einen Teilabschnitt Feinseife“
bis zu 100 g Feinseife (Toiletteseife).

(5) Betriebe für Gesellschaftsmitglieder, die infolge ihres Berufes besonders starker Verschmutzung an Körper oder Kleidung ausgesetzt sind

Betriebe erhalten für Gesellschaftsmitglieder nach § 5 (1) Nr. 1 der Verordnung Bezugsscheine, die zum Bezug bis zu

125 g Kernseife (Haushaltsseife)
oder 250 g Wasch-(Seifen-)Pulver

berechtigen. Betriebe des Kohlenbergbaues, des Schornsteinfegergewerbes und Rüffabriken erhalten darüber hinaus eine Bezugsberechtigung von weiteren 275 g Kernseife (Haushaltsseife).

(6) Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungswesens

Betriebe des Gaststätten- und Beherbergungswesens erhalten zur Reinigung der Bettwäsche pro Übernachtung 20 g Wasch-(Seifen-)Pulver, außerdem zum Reinigen der Küchenwäsche bis zu 60 v. h. der im September 1938 oder einem anderen besonders zu bestimmenden Vergleichsmonat verbrauchten Menge an Seifenerzeugnissen und Waschmitteln.

(7) Anstalten, in denen Personen gemeinschaftlich untergebracht sind

Anstalten im Sinne des § 5 (1) Nr. 2 der Verordnung, in denen Personen gemeinschaftlich untergebracht sind, erhalten Sammelbezugsscheine, denen die Mengen unter 1—5, soweit die erforderlichen Voraussetzungen erfüllt sind, zugrunde gelegt werden. Darüber hinaus erhalten Kranken- und Entbindungsanstalten Zusatzmengen.

(8) Sonstige Betriebe nach § 5 der Verordnung

Sonstige Betriebe nach § 5 (1) Nr. 5 der Verordnung haben die von ihnen benötigten Waschmittelmengen den Wirtschaftsämtern nachzuweisen, die über den Bedarf entscheiden und Bezugsscheine ausstellen.

(9) Ausnahmen

Die Wirtschaftsämter können Ausnahmen von den Bestimmungen unter (5) und (6) in begründeten Fällen zulassen.

(10) Die Anordnung tritt am 25. September 1939 in Kraft.

Bekanntmachung Nr. 8

zur Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“

Vom 21. September 1939

Auf Grund der Anordnung Nr. 13 der Reichsstelle „Chemie“ in der Fassung vom 5. September 1939 (Deutscher Reichsanzeiger Nr. 206 vom 5. September 1939) wird bestimmt:

§ 1

(1) Verteiler (Händler) sämtlicher Stufen (Groß-, Zwischen- und Kleinverteiler einschl. Genossenschaften) dürfen für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 phosphorsäurehaltige Düngemittel, berechnet auf den Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5), nur in Höhe von 40% ihres Bezuges bzw. Absatzes in der Zeit vom 1. Mai 1937 bis 30. April 1938 beziehen bzw. absezten.

(2) Die gemäß Abs. 1 bezogenen Mengen dürfen von den Verteilern nur an Abnehmer abgegeben werden, die in der Zeit vom 1. Mai 1937 bis 30. April 1938 von ihnen beliefert worden sind.

(3) Die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Verbrauchsgenehmigung für phosphorsäurehaltige Düng-

mittel gilt ohne die Beschränkungen des § 6 Abs. 2 der Anordnung Nr. 13 als erteilt.

§ 2

Der P_2O_5 -Gehalt der Düngemittel ist für die Errechnung der nach § 1 Abs. 1 genehmigten Mengen in folgender Weise zu ermitteln:

100 kg Thomasmehl	= 16 kg P_2O_5
100 kg Superphosphat	= 16 "
100 kg Rhenaniaphosphat	= 24 "
100 kg Nitrophoska	= 12 "
100 kg Kanddünger	= 12 "
100 kg Ammoniak-Superphosphat	= 12 "
100 kg Kali ammoniak-	

$$\text{Superphosphat} = 8$$

Bei anderen, vorstehend nicht genannten phosphorsäurehaltigen Düngemitteln ist deren jeweiliger Gehalt an P_2O_5 der Berechnung zugrunde zu legen.

§ 3

Zu widerhandlungen gegen diese Bekanntmachung fallen unter die Strafvorschriften der §§ 10, 12—15 der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 (RGBl. I S. 1430).

Verkehr

Wann wird der rote Winkel missbraucht?

Zur Weiterbenutzung von Kraftfahrzeugen nimmt der Reichsverkehrsminister in einem Erlass an die Landesregierungen Stellung. Danach wird grundsätzlich daran festgehalten, daß ein öffentliches Interesse an der Weiterbenutzung von Personenkraftwagen mit einem Hubraum von mehr als 2,5 Liter und von Krafträder mit einem Hubraum von mehr als 500 ccm nicht anerkannt werden soll.

Anträge auf ausnahmsweise Weiterbenutzung von Personenkraftwagen mit einem Hubraum über 3,2 Liter oder Krafträder über 750 ccm sind dem Minister überhaupt nicht mehr vorzulegen; sie sind von den unteren Verwaltungsbehörden unmittelbar und endgültig abzulehnen. Das bedeutet, daß der sogenannte schwere Wagen vorübergehend aus dem privatwirtschaftlichen Autoverkehr verschwinden muß. Der Minister ist damit einverstanden, daß die unteren Verwaltungsbehörden über Anträge auf ausnahmsweise Weiterbenutzung von Personenkraftwagen mit einem Hubraum bis 2,7 Liter oder Krafträder bis 600 ccm von sich aus entscheiden, verlangt aber, daß dabei aufs schärfste geprüft wird, ob dem Antragsteller die Verwendung eines Ersatzfahrzeuges, etwa eines Pferdefuhrwerks, eines Elektrofahrzeuges oder eines Kraftfahrzeuges mit geringerem Hubraum unter gar keinen Umständen zuzumuten ist. „Wird“, so sagt der Erlass, „bei dieser Prüfung nicht der allerschärfste Maßstab angelegt, so muß damit gerechnet werden, daß in absehbarer Zeit der größte Teil der mit rotem Winkel versehenen Fahrzeuge wieder stillgelegt wird.“

Allgemein bemerkt der Minister u. a., wer seinen Lastkraftwagen der Wehrmacht zur Verfügung gestellt hat, dem werde in der Frage der Überschreitung des Hubraumes für sein Ersatzkraftfahrzeug entgegenzukommen sein, sofern bei ihm ein öffentliches Interesse an der Weiterbenutzung anzuerkennen ist.

Auch den Haltern der mit rotem Winkel versehenen stärkeren Kraftwagen sei im eigenen Interesse dringend zu raten, sich unverzüglich auf einen schwachen Wagen, bis höchstens 1,7 Liter Hubraum, oder ein schwaches Kraftrad umzustellen. Sie hätten dann Aussicht, bei etwaiger allgemeiner Stillegung der mittelstarken Wagen ihren schwachen Wagen in Betrieb zu halten. Die Freigabe der Weiterbenutzung sei sofort zurückzunehmen,

§ 4

Diese Bekanntmachung tritt am 21. September 1939 in Kraft. Sie gilt auch für die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland, jedoch mit der Maßgabe, daß an Stelle des § 1 folgende Regelung tritt:

(1) Verteiler (Händler) sämtlicher Stufen (Groß-, Zwischen- und Kleinverteiler einschl. Genossenschaften dürfen für die Zeit vom 1. Mai 1939 bis 30. April 1940 phosphorsäurehaltige Düngemittel, berechnet auf den Gehalt an Phosphorsäure (P_2O_5), vorerst in Höhe von 80% ihres Bezuges bzw. Absatzes in der Zeit vom 1. Mai 1938 bis 30. April 1939 beziehen bzw. absetzen.

(2) Die gemäß Abs. 1 bezogenen Mengen dürfen von den Verteilern nur an Abnehmer abgegeben werden, die in der Zeit vom 1. Mai 1938 bis 30. April 1939 von ihnen beliefert worden sind.

(3) Die nach § 2 der Anordnung Nr. 13 erforderliche Verbrauchsgenehmigung für phosphorsäurehaltige Düngemittel gilt ohne die Beschränkungen des § 6 Abs. 2 der Anordnung Nr. 13 als erteilt.

der rote Winkel zu entfernen und der Vermerk im Kraftfahrzeugchein zu streichen, wenn ein Missbrauch des Fahrzeugs festgestellt werde.

Missbrauch liege insbesondere vor, wenn jemand im Stadtverkehr ein Kraftfahrzeug benutzt, wo ein öffentliches Verkehrsmittel zur Verfügung steht, oder mit Kraftfahrzeug über weite Strecken fährt, wenn eine Eisenbahn als Ziel oder dicht ans Ziel führt, oder wenn jemand ein Kraftfahrzeug zu seinem Vergnügen, zu Spazierfahrten, Jagdausflügen und dergleichen benutzt.

Die Güterwagengestellung im Herbstverkehr

Der einsetzende Herbstverkehr stellt an die Reichsbahn hinsichtlich der Güterwagengestellung außerordentliche Ansprüche, namentlich mit dem Beginn der Kartoffel- und Zuckerrübenreise. Es wird wie alljährlich seitens der Deutschen Reichsbahn alles getan, um die reibungslose Abwicklung des Güterverkehrs zu gewährleisten. Aber auch an alle Benutzer des Güterwagenverkehrs, unter denen in den nächsten Monaten die Landwirtschaft an hervorragender Stelle steht, ergeht der Appell, ihrerseits die Bemühungen der Reichsbahn nach Kräften zu unterstützen.

Dazu gehört einmal die beschleunigte Entladung der eingetroffenen Güterwagen. Durch gegenseitiges Aushelfen mit Gespannen können die landwirtschaftlichen Betriebe wesentlich zu einer schnellen Entladung beitragen. Weiterhin muß für den Transport landwirtschaftlicher Erzeugnisse eine restlose Ausnutzung der Tragfähigkeit der Güterwagen angestrebt werden. Vielfach wird gewohnheitsmäßig noch an dem früher üblichen Ladegewicht von 300 Zentnern festgehalten. Es wird daher darauf hingewiesen, daß eine Belastung über das an den Wagen vermerkte Ladegewicht hinaus bis zu der gleichfalls an den Wagen verzeichneten Höchstragfähigkeit zulässig ist, wenn nach der Beschaffenheit der Transportgüter nicht zu befürchten ist, daß durch Witterungseinflüsse während der Beförderung eine Überbelastung eintritt. Hierbei ist noch zu beachten, daß die außerdeutschen Güterwagen nur eine einzige Kennzeichnung über die Belastungsgrenze tragen, die dem Ladegewicht der deutschen Wagen entspricht. Diese Gewichtsgrenze darf also bei außerdeutschen Wagen bis zu 5 v. H. überschritten werden. Durch Beachtung dieser Richtlinien kann die deutsche Landwirtschaft erheblich zu einer restlosen Ausnutzung des verfügbaren Laderaumes und damit zu einer Beschleunigung des Güterverkehrs beitragen.

Danzig und besetzte Gebiete

Reisen in das besetzte Gebiet und in die ehemalige Freistadt Danzig

Von zuständiger Danziger Stelle wird bekannt gegeben:

Danziger und Nicht-Danziger, die in das besetzte Gebiet fahren wollen, brauchen hierzu einen Genehmigungsschein von der Verbindungsstelle der Wehrmacht, Wiebenkaserne.

Danziger und Nicht-Danziger, die in das alte Reichsgebiet fahren wollen, brauchen ebenfalls einen Genehmigungsschein, wenn sie dabei Gebiete, in denen militärische Operationen stattgefunden haben, berühren. Das bedeutet also, daß jeder, der nach Berlin reisen will, eine Genehmigung der Wehrmacht hierzu benötigt.

Danziger, die nach Ostpreußen wollen, brauchen, wenn sie dabei nicht besetzte Gebiete berühren, keine Genehmigung. Für Nicht-Danziger bleibt die Genehmigungspflicht auch nach dieser Richtung bestehen.

Die Entscheidung über Anträge auf Einreisen nach Westpreußen, Danzig und Posen trifft das Reichswirtschaftsministerium. Die Anträge sind nicht unmittelbar an den Reichswirtschaftsminister, sondern mit eingehender Begründung des Zweckes und der Dringlichkeit der Reise an die Industrie- und Handelskammer zu richten.

Zahlungs- und Warenverkehr mit Danzig

Mit § 1 der Verordnung vom 22. September 1939 (RGBl. I S. 1865) ist das gesamte deutsche Devisenrecht einschließlich der hierzu ergangenen Verwaltungsvorschriften (Runderlass, Allgemeine Erlassen usw.) mit Wirkung vom 22. September 1939 im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig eingeführt worden. Da dieses Gebiet nach § 1 Abs. 3 der Verordnung mit diesem Zeitpunkt devisenrechtlich Inland geworden ist, bedarf es für RM-Zahlungen aus dem bisherigen Reichsgebiet an im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ansässige Gläubiger und umgekehrt nicht mehr einer devisenrechtlichen Genehmigung. Dies gilt insbesondere für die Bezahlung von Waren an Danziger Lieferanten, die bisher nur auf Grund von Devisenbescheinigungen der Reichsstellen zulässig waren. Ferner ist bei der Versendung von Waren in das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig die Einreichung von Exportvalutaverklärungen nicht mehr erforderlich.

Inländische Werte von Danziger, über die bisher nur mit Genehmigung verfügt werden konnte, z. B. inländische Wertpapiere und Sperrguthaben, unterliegen nicht mehr der devisenrechtlichen Sperr. Über sie kann daher frei verfügt werden. Eine Ausnahme gilt für gesperrte Forderungen gegen Inländer und inländische Wertpapiere, wenn sie nach dem 30. September 1938 erworben worden sind; diese Werte unterliegen der Anbietungspflicht.

Im Verkehr mit dem gesamten Ausland haben alle Danziger künftig die deutschen Devisenvorschriften zu beachten.

Zur Durchführung der Devisenbewirtschaftung im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ist eine "Devisenstelle Danzig" errichtet worden. Sie ist an die Stelle der bei der Bank von Danzig eingerichteten Überwachungsstelle für den Zahlungsverkehr mit dem Ausland getreten. Die Devisenstelle Danzig ist im Rahmen der fachlichen Zuständigkeit der Devisenstellen mit besonderen Weisungen versehen worden.

Die im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig ansässigen Firmen können Anträge auf Erteilung

von Devisenbescheinigungen für die Wareneinfuhr bis auf weiteres statt bei der zuständigen Reichsstelle auch bei der Devisenstelle Danzig einreichen. Diese Anträge hat die Devisenstelle Danzig den jeweils zuständigen Reichsstellen mit etwaigen Angaben über die bisherige Einfuhrmöglichkeit der Antragsteller beschleunigt zuzuleiten. Eine Ausnahme gilt für Anträge auf Erteilung von Genehmigungen zur Bezahlung von Einfuhrverbindlichkeiten aus Kaufverträgen, die vor dem 23. September 1939 abgeschlossen worden sind; für die Entscheidung über derartige Anträge ist die Devisenstelle Danzig zuständig und mit besonderen Weisungen versehen.

Wegen der Wareneinfuhr aus dem von deutschen Truppen besetzten Gebiet der Republik Polen sind besondere Regelungen vorbehalten.

Postzahlungsdienst nach Danzig

Nachdem das Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig durch Verordnung des Herrn Reichswirtschaftsministers nunmehr auch devisenrechtlich Inland ist, wird der Postanweisungs-, Nachnahme- und Postauftragsdienst sowie der Postscheck- und Postreisescheckdienst sogleich in beiden Richtungen in der Reichsmarkwährung aufgenommen.

Feldpostanweisungen, die bisher an Angehörige der Kriegswehrmacht im Gebiet der ehemaligen Freien Stadt Danzig nicht angenommen werden konnten, sind von jetzt ab ebenso zugelassen, wie Feldpostanweisungen an Angehörige der Kriegswehrmacht, die an anderen Stellen eingesetzt sind.

Einfuhr deutscher Waren zollfrei

Es muß aber eine Einfuhrbewilligung vorgelegt werden

Nach einer Mitteilung des Landeszollamts in Danzig werden in Zukunft deutsche Waren ohne besondere Genehmigung vom Zoll befreit. Bei der Abfertigung ist jedoch eine Einfuhrbewilligung der Außenhandelsstelle vorzulegen.

Einführung des Deutschen Umsatzsteuerrechts in der bisherigen Freien Stadt Danzig

Rderl. des RdF vom 13. September 1939 (S 4015 — 600 III)

Gemäß § 1 des Gesetzes über die Wiedervereinigung der Freien Stadt Danzig mit dem Deutschen Reich vom 1. September 1939, Reichsgesetzbl. I S. 1547, ist die Freie Stadt Danzig ab dem 1. September 1939 Bestandteil des Deutschen Reiches. Mit Wirkung vom 6. September 1939 sind Waren, die aus dem freien Verkehr des Gebiets der bisherigen Freien Stadt Danzig in das Deutsche Zollgebiet eingeführt werden, von Zoll- und Umsatzsteuer befreit. Demnächst wird das Deutsche Umsatzsteuerrecht im Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig eingeführt werden.

Dem Sinn dieser Maßnahmen würde es nicht entsprechen, das Gebiet der bisherigen Freien Stadt Danzig umsatzsteuerrechtlich noch weiterhin als Ausland im Sinn des § 1 UStDB zu behandeln, Warenlieferungen aus dem Reichsgebiet nach dem Danziger Gebiet als Ausfuhrlieferungen steuerfrei zu lassen und Vergütungen zu zuerkennen.

nicht abgegolten wäre. Es muß auch beachtet werden, daß die Tochterfirma in X. dem Sohn allein gehört.

Es ist nicht erfasslich, wie unter diesen Umständen die Gewinnregelung ein Mißbrauch von Formen und Gestaltungsmöglichkeiten des bürgerlichen Rechts sein sollte, durch den eine Steuerpflicht umgangen würde. Das FG irrt, wenn es meint, nach § 6 StAnpG sei es zulässig, die tatsächlich dem wirtschaftlichen Ablauf der Dinge entsprechenden Verhältnisse durch eine dem tatsächlichen Sachverhalt widersprechende, rein juristische Rechtsauslegung von Verträgen so umzudeuten, daß eine möglichst hohe Besteuerung herauskomme.

Was für den Gewinnanteil des Sohnes gilt, muß auch für den der Tochter gelten — eine Frage, die in dem Urteil des FG nicht behandelt ist. Es war nur natürlich, daß an den enormen Gewinnen der Aufschwungsjahre auch die Tochter Anteil haben wollte und sollte; ihr gegenüber wäre die Berufung auf den Vertrag offenbar unbillig gewesen.

Die Vorentscheidung war daher wegen Rechtsirrtums aufzuheben. Die nicht spruchreife Sache ist an das Fa zurückzuweisen, da der RFH nicht übersehen kann, inwieweit die Gewinnberechnung 1936 durch die Rechtsmittel wegen der früheren Jahre berührt wird. Auch die Frage des Vorausgewinns wird nochmals zu prüfen sein.

Die Verzugzinsen rechnen zum umsatzsteuerlichen Entgelt

— § 1 Ziff. 1, § 5 Abs. 1 Satz 1 UStG 1934 —.
(S 4100, S 4200)

Streitig ist, ob von der Beschwerdeführerin die nach § 11 der Einheitsbedingungen der deutschen Bekleidungsindustrie fällig gewordenen Verzugzinsen in Höhe von 1 308 RM beim steuerlichen Entgelt abgesetzt werden dürfen.

Im Schrifttum und auch mehrfach in der Rechtsprechung wurde bisher die Ansicht vertreten, daß die Verzugzinsen als eine Schadenersatzleistung nicht umsatzsteuerbar sind (Popitz, Kommentar zum UStG 3. Aufl. S. 520 Anm. III 1 d, Hartmann-Meckenmächer, Kommentar zum UStG 1934 zu § 5 B II 2 e S. 332, Koch-Wirkau, Kommentar zum UStG S. 124 Anm. 3 b, Plückebaum, Kommentar zum UStG 1934, 2. Aufl. S. 243, Entsch. des RFH vom 1. Februar 1929, RStBl. S. 237). In dem U. vom 3. Juli 1928 (Bd. 24 S. 4, RStBl. S. 296) hat der erkennende Senat es dahingestellt sein lassen, ob Verzugzinsen als eine Art Schadenersatz umsatzsteuerfrei sind.

Wohl ist der Rechtsgrund für die Zahlung der Verzugzinsen ein anderer als der für die Zahlung der Ziel- und Stundungszinsen. Die Zielzinsen sind die beim Kauf auf Ziel für die Zeit von der Lieferung bis zur späteren Zeit der Zahlung des Kaufpreises zu entrichtenden Zinsen. Sie werden in den vereinbarten Kaufpreis eingerechnet und bilden sohn einen Teil der Kaufpreisschuld. Die Stundungszinsen werden für die Gewährung eines nach der Fälligkeit gelegenen Zahlungstermins, also für eine Krediteinräumung, geschuldet. Die Verzugzinsen sollen die dem Empfänger der Zahlung durch den Zahlungsverzug entstehenden Schäden ersetzen (vgl. § 288 BGB).

Für die umsatzsteuerliche Betrachtung ist aber entscheidend, ob die Zinsen als Gegenleistung für eine umsatzsteuerbare Lieferung oder sonstige Leistung (§ 1 Ziff. 1 UStG) gezahlt werden.

Trotz der Verschiedenheit des Rechtsgrunds für die Zahlung stellen alle diese Zinsen, wirtschaftlich gesehen, Zahlungszuschläge und mithin eine Erhöhung des umsatzsteuerlichen Entgelts dar, wobei es darauf, ob die Zinsverpflichtung auf Vereinbarung oder auf Gesetz beruht, nicht ankommt. Als Zahlungszuschläge bilden sie mit dem Entgelt selbst eine wirtschaftliche Einheit. Dies

ist aber für das Umsatzsteuerrecht maßgebend. Auch der Grundsatz der Gleichmäßigkeit der Besteuerung bedingt eine einheitliche Behandlung aller derartigen Zinsen (vgl. Reinhardt, Buchführung, Bilanz und Steuern Bd. 2 S. 46). Der erkennende Senat sieht sohn die Verzugzinsen als umsatzsteuerpflichtig an.

Die Rechtsbeschwerde war daher als unbegründet zurückzuweisen und die Kosten der Beschwerdeführerin zu überbürden (§ 307 AO).

Kraftfahrzeugsteuer

Rerl. des RdF vom 13. September 1939

1. Steuerliche Behandlung der von den Bedarfstellern der Wehrmacht in Anspruch genommenen Kraftfahrzeuge

(1) Steuerpflichtige Kraftfahrzeuge werden von den Bedarfstellern der Wehrmacht entweder „zur Verfügung“ oder „zur Benutzung“ in Anspruch genommen. Bei der Inanspruchnahme zur Verfügung geht das Kraftfahrzeug in das Eigentum der Bedarfstelle über, bei der Inanspruchnahme zur Benutzung dagegen nicht. Sofern nicht ausdrücklich von der Bedarfstelle Uebernahme zur Verfügung (also zu Eigentum) verlangt wird, liegt nur Inanspruchnahme zur Benutzung vor, und zwar auch dann, wenn bei der Inanspruchnahme der Wert des Kraftfahrzeugs vorsorglich abgeschätzt worden ist.

(2) Bei steuerpflichtigen Kraftfahrzeugen, die zur Verfügung in Anspruch genommen und in das Eigentum der Bedarfstelle übergegangen sind, endet die Kraftfahrzeugsteuerpflicht für den bisherigen Steuerschuldner mit dem Zeitpunkt des Eigentumsübergangs (Zeitpunkt der Uebernahme zu Eigentum der Bedarfstelle). Die für die Zeit nach Beendigung der Steuerpflicht entrichtete Kraftfahrzeugsteuer wird auf Antrag nach § 16 KraftStG erstattet.

(3) Der Steuerschuldner hat dem Finanzamt die Beendigung der Steuerpflicht anzuzeigen und glaubhaft zu machen. Er hat insbesondere dem Finanzamt die von der Bedarfstelle gegebenenfalls ausgestellte Besccheinigung über die Uebernahme des Fahrzeugs vorzulegen. Das Finanzamt vermerkt die Beendigung der Steuerpflicht in den Kraftfahrzeugsteuerakten. Es nimmt eine Abschrift der Unterlagen, mit deren der bisherige Steuerschuldner die Beendigung der Steuerpflicht glaubhaft gemacht hat, zu den Akten und teilt der Zulassungsstelle die Beendigung der Steuerpflicht mit.

(4) Wird das steuerpflichtige Kraftfahrzeug von der Bedarfstelle der Wehrmacht lediglich zur Benutzung in Anspruch genommen, so bleibt die Steuerpflicht des bisherigen Steuerschuldners bestehen. Eine Steuerabmeldung nach § 6 Absatz 1 Ziffer 1 KraftStG ist ausgeschlossen, weil der Steuerschuldner das Fahrzeug einem Dritten (der Bedarfstelle) zur Benutzung überläßt. In den Vergütungen, die der Steuerschuldner für die Benutzung des Fahrzeugs von der Bedarfstelle erhält, ist die Kraftfahrzeugsteuer enthalten (Hinweis auf meinen Erlass vom 10. Oktober 1938 S 6119 — 24 III).

(5) Macht der Steuerschuldner, dessen Fahrzeug von der Wehrmacht zur Benutzung in Anspruch genommen ist, glaubhaft, daß er zur Entrichtung der Kraftfahrzeugsteuer nicht in der Lage ist, so darf das Finanzamt die Steuer auf Antrag stunden. Dem Steuerschuldner ist zu eröffnen, daß er die Steuer zu entrichten hat, sobald die für die Benutzung seines Fahrzeugs von der Bedarfstelle zu entrichtende Vergütung an ihn gezahlt worden ist.

Besonders hervorgehoben wird in dem Erlass, daß sich in Zukunft niemand mehr darauf berufen kann, sein Preis halte sich in den Grenzen der Preisstopverordnung. Ist ein Preis ungerechtfertigt hoch gestoßen oder infolge Kostendegression übermäßig hoch geworden, so muß er nunmehr auf Grund der Vorschrift des § 22 KWDO. gesenkt werden. Entspricht der geforderte Preis gesetzlichen Sonderbestimmungen, wie sie beispielsweise für die Spinnstoff-, Leder- oder Bauwirtschaft erlassen sind, so wird er im allgemeinen dieser Forderung genügen, womit aber nicht gesagt sein soll, daß das Vorhandensein solcher Sonderregelungen von der durch § 22 gegebenen Verpflichtung entbindet.

Zur Vermeidung von Zweifeln weist der Reichskommissar ferner darauf hin, daß bei den Preiskalkulation Sicherheitspannen (Kostenansätze) für die allgemeinen Kriegswagnisse — z. B. für Gefahr von Betriebsstörungen durch Kampfhandlungen oder durch den Wirtschaftskrieg, für spätere Umstellung des Betriebes auf Friedensarbeit usw. — nicht zulässig sind. Das gleiche gilt für die Verrechnung tatsächlicher Verluste und Erhöhungsaufwendungen infolge Zerstörungen von Anlagen oder von Vorräten an Rohstoffen und Halberzeugnissen. Auch dürfen Versicherungsprämien, Selbstversicherungszuschläge (Rückstellungen) oder Sonderabschreibungen für Vermögensschädigungen, Wiederausbauten usw. infolge von Kampfhandlungen oder besondere Anforderungen der Reichsverteidigung in der Preiskalkulation nicht angesetzt werden.

In der überwiegenden Anzahl aller Fälle sind die dem Reichskommissar vorgelegten Anträge auf Genehmigung von Preiserhöhungen mit einer Steigerung der Lohnkosten begründet worden. In anderen Fällen wurden durch Kostendegression gewonnene Beträge zur Zahlung übertariflicher Löhne verwandt, anstatt zu einer Preissenkung. Die zur Abstellung dieser Mängel notwendige einheitliche Ausrichtung von Preis- und Lohnpolitik wird durch § 22 KWDO. hergestellt. Künftig dürfen nur noch Löhne und Gehälter gezahlt werden, die den Tarifordnungen entsprechen, und nur diese nach Abschnitt III der KWDO. zulässigen Arbeitsverdienste dürfen der Preisberechnung zugrunde gelegt werden.

Es hat sich außerdem, so heißt es in dem Erlass weiter, als notwendig erwiesen, das Maß der sozialen Zuwendungen, das bei Berechnung des Preises berücksichtigt werden darf, abzugrenzen. Das ist durch § 23 Absatz 3 KWDO. geschehen. Es geht nicht an, daß ungerechtfertigt überhöhte soziale Aufwendungen auf den Abnehmer abgewälzt werden.

Als weiteres Erfordernis einer sparsamen Wirtschaftsführung gibt der § 24 KWDO. besondere preisrechtliche Vorschriften für die Beschaffung von Materialien. In einer geordneten Kriegswirtschaft muß, so betont der Erlass, jedem Unternehmer stets vor Augen stehen, daß selbst die Notstände eines Krieges nicht dazu verleiten dürfen, hemmungslos nach dem Grundsatz „Geld spielt keine Rolle“ zu handeln. Bei Schwierigkeiten in der Beschaffung der Werk- und Hilfsstoffe ist stets zu prüfen, wie diese Schwierigkeiten auf billigstem Wege behoben werden können.

Schließlich wird in dem Erlass darauf hingewiesen, daß es selbstverständlich sei, daß Ersparnisse an Lohn- und Materialkosten, die sich aus der gesetzlich angeordneten Senkung ergeben, nicht den Unternehmen zufließen können, sondern in Gestalt von Preissenkungen restlos der Allgemeinheit zugute zu kommen haben. Das gleiche gilt für den Unterschiedsbetrag zwischen früheren und von jetzt ab zulässigen sozialen Aufwendungen.

Da die gebundenen Preise nicht ihres besonderen Charakters entkleidet werden sollen, ist eine sich bei den Mitgliedsbetrieben eines Zusammenschlusses ergebende Konkurrenz nicht bei der einzelbetrieblichen Preisbildung mit der Wirkung zu berücksichtigen, daß von den bisherigen gebundenen Preisen die Ersparnisbeträge abgezogen werden; vielmehr hat die Senkung dieser Preise und Entgelte — die grundsätzlich und allgemein nur mit der Ge-

nehmigung des Reichskommissars durchgeführt werden darf — für sämtliche Mitglieder eines Zusammenschlusses in gleicher Höhe zu erfolgen. Bei der Neuermittlung des Kostendurchschnitts innerhalb der verschiedenen preisregelnden Verbände haben die Zusammenschlüsse ihre Preise von jetzt an grundsätzlich nach den Kosten des mittelguten Betriebes auszurichten. Die Verschiedenheit der Kosten in den vorhandenen Betrieben bringt es mit sich, daß die günstiger arbeitenden eine Differentialrente beziehen. Solche Differentialrenten enthalten, soweit sie gerechtfertigt sind, einen wichtigen Anreiz zur Leistungssteigerung; zugleich verschaffen sie dem mehrleistenden Betriebe die Möglichkeit, weitere Betriebsverbesserungen zu finanzieren. So sehr daher echte Differentialrenten berechtigt sind, so sind, laut Erlass, überhöhte ungerechtfertigt, da sie ohne Nutzen der Betriebe nur durch die Bindung des Preises bei zeitweiliger besonderer Beanspruchung des Wirtschaftszweiges entstanden oder erhalten geblieben sind. Derartige überhöhte Differentialrenten sollen durch Preissenkungen beseitigt werden.

Die Pflicht zur Preissenkung besteht ferner für Betriebe, die auf Grund ihrer rechtlichen Stellung oder der tatsächlichen Verhältnisse oder wegen ihrer wirtschaftlichen Bedeutung ohne ausreichenden Wettbewerb sind. Es handelt sich hier um die sogenannten Monopolbetriebe im weitesten Sinne des Wortes. Unternehmen dieser Art haben die sich aus der Senkung der Lohn- und Lieferungskosten ergebenden Preissenkungen vorerst wie freie Einzelunternehmen einzeln für sich vorzunehmen. Sie haben dem Reichskommissar für die Preisbildung sodann, wie bei gebundenen Preisen, einen weiteren Senkungsvorschlag einzureichen, der der Zustimmung des Reichskommissars bedarf.

Es versteht sich von selbst, so heißt es abschließend in dem Erlass, daß Preissenkungen der Vorstufe in ungekürztem Umfange von der darauf folgenden Wirtschaftsstufe weitergegeben werden müssen.

Skontoabzüge bei Bezahlung mit Steuergutscheinen

Nach den Bestimmungen des neuen Finanzplans sind gewerbliche Unternehmer berechtigt, Lieferungen und sonstige Leistungen bis zu 40% des Rechnungsbetrages in Steuergutscheinen zu bezahlen. Es sind Zweifel aufgetaucht, ob die Zahlungen in Steuergutscheinen als Barzahlung zu behandeln sind, so daß der Skonto, der für eine Barzahlung vertraglich vereinbart ist, abgezogen werden darf.

Der Reichsminister der Finanzen hat sich in einem Bescheid vom 11. August 1939 — Su 3202 b — 423 Gen. b — auf den Standpunkt gestellt, daß die Hingabe von Steuergutscheinen an Zahlungs Statt einer Zahlung in Geld gleichsteht. Ein vereinbarter Skontoabzug kann deshalb nicht lediglich aus dem Grunde verweigert werden, weil von der Pflicht oder dem Recht, in Steuergutscheinen zu bezahlen, Gebrauch gemacht wird. Damit dürfte die Frage geklärt sein, daß auch bei der Bezahlung durch Steuergutscheine Skonto zu gewähren ist.

Verordnung

zur Änderung der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte*).

Vom 16. September 1939

Auf Grund des § 11 des Gesetzes zum Schutze des Einzelhandels vom 12. Mai 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 262) in der Fassung der Gesetze vom 15. Juli 1933 (Reichsgesetzbl. I S. 493), vom 27. Juni 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 523), vom 13. Dezember 1934 (Reichsgesetzbl. I S. 1241) und vom 9. Mai 1935 (Reichsgesetzbl. I S. 589) wird verordnet:

* Befreit nicht die Ostmark und den Reichsgau Sudetenland.

§ 2 der Verordnung über die durch die besondere Art der Preisstellung gekennzeichneten Geschäfte vom 24. Juli 1939 (Reichsgesetzbl. I S. 1320) wird dahin geändert, daß Anträge nach § 2 Abs. 2 der Verordnung bis 1. Januar 1940 bei der Zweckvereinigung Warenhäuser und Einheitspreisgeschäfte in der Wirtschaftsgruppe Einzelhandel einzureichen sind. Der Reichswirtschaftsminister kann diese Frist allgemein oder in Einzelfällen im Erlaßwege verlängern.

Die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel

Der Reichskommissar für die Preisbildung veröffentlicht im Reichsgesetzblatt (Teil I Nr. 188 vom 25. September 1939) eine Verordnung über die Preisbildung für Spinnstoffe und Spinnstoffwaren im Einzelhandel. Diese Verordnung tritt an die Stelle der Preisvorschriften des Spinnstoffgesetzes vom 6. Dezember 1935 und der dazu ergangenen Vorschriften. Sie vereinfacht das geltende Recht und erleichtert die Anwendung der Preisvorschriften in der Wirtschaft und bei der Preisüberwachung. Die Verordnung gilt, mit Ausnahme der Ostmark, für den gesamten Texteinzelhandel, auch für das ambulante Gewerbe. Der Grundgedanke der neuen Vorschriften besteht darin, daß künftig auf die Einkaufspreise gestaffelte Handelsaufschläge berechnet werden dürfen. Um dem natürlichen Kosten- und Preisgefälle Rechnung zu tragen, werden zwei Ortsklassen mit unterschiedlichen Handelsaufschlägen

gebildet. Die Ortsklasse I umfaßt alle Gemeinden bis zu 10 000 Einwohnern, alle übrigen Gemeinden gehören in die Ortsklasse II. Die Verordnung enthält ferner Bestimmungen über Mengen- und Sondernachlässe, die Bildung von Mischpreisen, die Auf- und Abrundung und die Preis kennzeichnung. Die Preisbildungsstellen sind ermächtigt, Handelsunternehmen, die auf Grund der allgemeinen Geschäftslage und des Umsatzes in der Lage sind, mit niedrigeren als den vorgesehenen Aufschlägen auszukommen, die Einhaltung dieser niedrigeren Aufschläge zur Pflicht zu machen.

Die Verordnung tritt am 15. Oktober 1939 in Kraft.

Preiserhöhung für Weingeist

Der Reichskommissar für die Preisbildung hat in einem Schreiben an die Wirtschaftsgruppe Chemische Industrie zum Ausdruck gebracht, daß die Preiserhöhung für Weingeist nach § 11 der Kriegswirtschaftsverordnung in Verbindung mit der Bekanntmachung des Branntweinmonopols über die Änderung von Branntweinpreisen vom 6. 9. 1939 nicht auf Grund seines Runderlasses 20/38 ohne Genehmigung weitergegeben werden darf. Für alle Preiserhöhungen, die durch die Erhöhung des Weingeistpreises verursacht werden, ist vielmehr eine Genehmigung nach § 3 der Verordnung über das Verbot von Preiserhöhungen erforderlich.

Außenhandel

Devisenbewirtschaftung; Verkauf von Internationalen Antwort scheinen durch die deutschen Postämter

Der Reichspostminister hat im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die Abgabe von Internationalen Antwort scheinen durch folgende Verfügung geregelt:

„Um eine mißbräuchliche Benutzung der Internationalen Antwort scheine, besonders eine Verwendung zu Kapitalfluchtzwecken, zu unterbinden, wird die Abgabe von Internationalen Antwort scheinen durch die Postämter von so gleich an nur unter der Voraussetzung zugelassen, daß die Briefe, denen nur je ein Schein beigelegt werden darf, unverschlossen dem abfertigenden Schalterbeamten ausgehändigt werden, der den Antwortchein in den Briefumschlag legt, diesen sodann in Gegenwart des Aufgebers verschließt und zur Beförderung weitergibt.

Darüber hinaus können solchen Firmen, die aus geschäftlichen Gründen einen besonders hohen Bedarf an Antwort scheinen haben, auf Grund eines Bedarfsscheins der Industrie- und Handelskammer Antwort scheine in dem laufend erforderlichen Umfang zur Verfügung gestellt werden. Es ist nichts dagegen einzuwenden, wenn sich die Firmen im voraus für mehrere Monate mit Antwort scheinen eindecken. Am Schluß der Geltungsdauer des Bedarfsscheines darf jedoch der im Durchschnitt für das Geltungsjahr bewilligte Monatsbedarf nicht überschritten werden.

Im Bedarfsschein ist die Zahl der jedesmal abgegebenen Antwort scheine unter Beidruckung des Tagesstempels zu vermerken.

Die gewissenhafte Durchführung der vorstehenden Anordnungen ist unbedingt sicherzustellen.

Alle über die Abgabe von Antwort scheinen bisher erlassenen Verfügungen usw. sind hiermit aufgehoben.“

Fernsprechdienst mit dem Ausland

Der gesamte Fernsprechdienst ist eingestellt mit Polen, Frankreich, Großbritannien und Nordirland, deren Kolonial-, Mandats- und Protektoratsgebieten sowie mit den Dominions Australien, Britisch-Indien, Kanada, Neuseeland, Südamerika, außerdem mit Ägypten und Irak. Ferner ruht der Fernsprechdienst mit Irland und der Durchgangsdienst über die Vereinigten Staaten von Amerika mit den Ländern in Nord- und Mittelamerika, soweit er bisher über die Funkverbindung London—New York abgewickelt worden ist. Der Fernsprechdienst mit den Vereinigten Staaten von Amerika wird über die Funkverbindungen Rom—New York und Amsterdam—New York ausgetauscht. Mit Kuba, Mexiko, den mittelamerikanischen Staaten, Kolumbien usw. können Gespräche vorläufig nicht ausgetauscht werden. Mit Spanien ist der Fernsprechdienst seit Beendigung des spanischen Freiheitskampfes noch nicht wieder aufgenommen worden. Der Fernsprechdienst mit den übrigen europäischen Ländern sowie mit den Überseeländern, soweit er über Berlin, Amsterdam, Brüssel, Kopenhagen oder Rom drahtlos abgewickelt werden kann, ist bis auf folgende zwei Ausnahmen ohne Einschränkung zugelässigt. Die Schweiz läßt nur Gespräche in deutscher, englischer, französischer, italienischer und rätoromanischer Sprache zu. Argentinien läßt auch im Durchgangsdienst nur Gespräche in deutscher, englischer, italienischer, spanischer und portugiesischer Sprache zu. Die Gespräche dürfen ferner nicht gegen die Neutralität Argentiniens verstossen.

Sozialwirtschaft und Arbeitseinsatz

Neue Maßnahmen der Arbeitsvorbereitung im Betrieb

Beratung und Schnellunterweisung im Berufserziehungswerk

Die Einführung von Berufsfremden in bestimmte Teilarbeiten, die von ihnen infolge Personalwechsels verlangt werden, ist heute eine kurzfristig zu lösende Aufgabe geworden. Im Gegensatz zu den normalen Formen der Berufserziehung Erwachsener steht bei den neuen Schnellunterweisungen, die von den Berufserziehungswerken der Deutschen Arbeitsfront ausgeübt werden, die manuelle Handhabung beinahe ausschließlich im Vordergrund. Auf diese Weise wird die Arbeitsaufnahme im neuen Betriebe erheblich erleichtert. Allerdings handelt es sich dabei noch nicht um eine vollendete Ausbildung auf dem betreffenden Anlerngebiet. Es ist daher die Aufgabe der Berufslaufbahn-Beratung, die seitens der Uebungsleiter während des Arbeitsunterrichts ausgeübt wird, den Teilnehmern und Teilnehmerinnen an den Schnellunterweisungen beratend zur Seite zu stehen und ihnen zu sagen, welche weiteren Kenntnisse und Fertigkeiten sie sich durch den Besuch der üblichen Lehrgemeinschaften, Uebungsfirmen und schließlich der Aufbaukameradschaften der Berufserziehungswerke aneignen müssen, um es zu selbständigen Leistungen auf ihrem neuen Arbeitsplatz zu bringen. Für diese Aufgabe, für die sich das Amt für Berufserziehung und Betriebsführung der Deutschen Arbeitsfront in den normalen Lehrgemeinschaften bereits mit größtem Erfolg in den letzten drei Jahren einsetzte und bedeutende Erfahrungen dabei sammelte, stehen gegenwärtig 16 000 praktische Uebungsleiter, also Leiter der Schnellunterweisungsmaßnahmen, zur Verfügung. Diese Uebungsleiter sind fast ausnahmslos Berufspraktiker und geben auf Grund ihrer praktischen Erfahrungen die Ge-

währ dafür, daß Beratungen und Ausrichtungen vorgenommen werden, die den ratüchenden Teilnehmer zu einem planvollen Leistungsweg hinführen. So ist also auch in diesem Fall die Berufslaufbahn-Beratung ein unentbehrlicher Bestandteil der kurzfristigen Unterweisungsarbeit der Berufserziehungswerke geworden und damit das Steuerungsmittel zur Ausformung neuer Leistungskräfte. An die Stelle des früheren einseitigen Trainings ist jetzt die Beratung getreten, die der wesentliche Teil der kurzfristigen Uebungsarbeit ist. Sie bereitet auf diese Weise die betriebliche Umschulung und Arbeitsplatzordnung aufs gründlichste vor.

Die Gauwaltung Pommern der Deutschen Arbeitsfront hat die berufserzieherische Arbeit in den pommerschen Berufserziehungswerken sofort auf die Bedürfnisse der für die Kriegswirtschaft gestellten Aufgaben abgestellt. Die von den jetzt in der Wehrmacht stehenden Männern freigemachten Arbeitsplätze müssen neu besetzt werden. Das wird durch besondere Anlernverfahren bzw. Umschulungsmaßnahmen Berufsfremder geschehen müssen. Auch dort, wo die Frau, ohne gesundheitlichen Schaden zu nehmen, die Front der Arbeit verstärken kann, soll sie angestellt werden.

Die pommerschen Berufserziehungswerke sind deshalb angewiesen, im Einvernehmen mit den zuständigen Arbeitsämtern Berufsfremde und Frauen auf die kriegswirtschaftlich wichtigen Tätigkeiten vorzubereiten, damit eine möglichst umgehende Arbeitsübernahme im Betrieb erfolgen kann. Alle Arbeitskameraden, die einen neuen Arbeitsplatz einnehmen müssen und aus berufsfremder Arbeit kommen, und alle Frauen, die die einstmal erlernten Fertigkeiten und Kenntnisse auffrischen oder neu erlernen wollen, müssen sich sofort mit der zuständigen Kreiswaltung der Deutschen Arbeitsfront, Abteilung Berufserziehung und Betriebsführung, in Verbindung setzen.

Verschiedenes

Verordnung

über die Verlängerung der Fristen des Wechsel- und Scheckrechts

Vom 18. September 1939

Der Ministerrat für die Reichsverteidigung verordnet mit Gesetzeskraft:

§ 1

Die Fristen, in denen nach den Vorschriften des Wechsel- und des Scheckgesetzes die zur Erhaltung der Rückgriffsrechte erforderlichen Handlungen vorzunehmen sind, werden bis auf weiteres um dreißig Tage verlängert, es sei denn, daß die Fristen vor dem 28. August 1939 bereits abgelaufen waren.

§ 2

Der Reichsminister der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister die im § 1 bezeichneten Fristen erforderlichenfalls noch weiter zu verlängern und den Zeitpunkt zu bestimmen, mit dem diese Verordnung außer Kraft tritt.

Betrifft: Anderweitige Berechnung von Krankenkassenbeiträgen

Nach der Entscheidung des Reichsversicherungsamts vom 13. November 1936 ist für die Berechnung der Kran-

kenkassenbeiträge der Monat nur dann zu 30 Tagen anzusezen (§ 385 Abs. 1 S. 2 RVO), wenn der Arbeitsentgelt nach Monaten bemessen wird. In allen anderen Fällen ist die jeweils tatsächliche Zahl der Tage des Monats der Beitragsberechnung zugrunde zu legen.

Der Herr Reichsarbeitsminister hat in seinem Schreiben vom 27. Juni 1939 die Auffassung vertreten, daß die Krankenkassen ohne Erteilung einer Ausnahmegenehmigung berechtigt seien, die bisherige (nach der Entscheidung des RVA unrichtige) Berechnungsart zu ändern, selbst wenn dadurch für die Unternehmer und Versicherten eine Beitragserhöhung eintrate.

Gegen diese Auffassung habe ich in nachstehendem Schreiben Stellung genommen:

An den Herrn Reichsarbeitsminister, Berlin SW.

Der von Ihnen vertretenen Ansicht vermag ich nicht beizutreten. Auch wenn die bisherige Handhabung des § 385 Abs. 1 S. 2 RVO durch die Krankenkasse eine unrichtige Anwendung des geltenden Rechts darstellte, so ist die Kasse nicht berechtigt, die den Versicherten durch die ungesehliche Handhabung am Stichtag der Preisstoppverordnung gewährten geldlichen Vorteile ohne Ausnahme genehmigung nach § 3 der Verordnung zu beseitigen. Diese von mir ständig vertretene Rechtsauffassung (vergl. Runderlaß Nr. 42/37 vom 26. Februar 1937 — I 115/3 bei Wohlhaupt II, 15 S. 18, Mitt.-Bl. 1939 I S. 159) ent-

spricht dem Sinn und Zweck der Preisstoppverordnung, die jede Preiserhöhung schlechthin verbietet. Sie hat auch inzwischen die Billigung des Reichsgerichts gefunden (vergl. Deutsches Recht 1939 S. 650).

Ich bitte die Oberversicherungsämter mit entsprechender Weisung zu versehen.

(VIII — 152 — 8404 vom 18. August 1939.)

Die Lenkung des Kohlenverbrauchs

Der Reichswirtschaftsminister veröffentlicht im „Reichsanzeiger“ Nr. 210 vom 9. September eine Anordnung über die Lenkung des Verbrauchs von Kohle vom 7. September 1939. Um eine zweckmäßige Verteilung der Kohle sicherzustellen, wird auf Grund der Verordnung über den Warenverkehr in der Fassung vom 18. August 1939 angeordnet: Kohle im Sinn dieser Anordnung sind Steinkohle, Braunkohle und die aus ihnen hergestellten festen Brennstoffe. Folgende Kohlenverteilungsstellen der Reichsstelle für Kohle werden errichtet: Kohlenverteilungsstelle für den oberschlesischen Steinkohlenbergbau mit dem Sitz in Berlin, Kohlenverteilungsstelle für den niederschlesischen Steinkohlenbergbau mit dem Sitz in Waldenburg, Kohlenverteilungsstelle für den sächsischen Steinkohlenbergbau mit dem Sitz in Zwickau, Kohlenverteilungsstelle für den niedersächsischen Steinkohlenbergbau mit dem Sitz in Hannover, Kohlenverteilungsstelle für den westdeutschen Steinkohlenbergbau (Ruhr, Aachen, Saar) mit dem Sitz in Essen, Kohlenverteilungsstelle für den Kohlenbergbau des rechtsrheinischen Bayern mit dem Sitz in München, Kohlenverteilungsstelle für den Kohlenbergbau der Östmark mit dem Sitz in Wien, Kohlenverteilungsstelle für den Kohlenbergbau des Sudetenlandes mit dem Sitz in Aussig, Kohlenverteilungsstelle für den ostelsischen Braunkohlenbergbau mit dem Sitz in Berlin, Kohlenverteilungsstelle für den mitteldeutschen Braunkohlenbergbau mit dem Sitz in Leipzig, Kohlenverteilungsstelle für den rheinischen Braunkohlenbergbau mit dem Sitz in Köln, Gaskoksverteilungsstelle mit dem Sitz in Berlin. Die Kohlenverteilungsstellen unterstehen der Reichsstelle für Kohle. Sie überwachen und regeln auf Weisung und nach Richtlinien der Reichsstelle für Kohle den Selbstverbrauch und die Verteilung der Kohle, die in dem ihnen zugewiesenen Bereich gewonnen und erzeugt wird. Die Leiter der Kohlenverteilungsstellen werden von dem Reichsbeauftragten für Kohle bestellt und abberufen. Der Reichsbeauftragte für Kohle erlässt eine Geschäftsordnung für Kohlenverteilungsstellen. — Die Verordnung regelt dann noch die Befugnisse der Bezirkswirtschaftsämter auf dem Gebiet der Kohlenbewirtschaftung.

Die Neugliederung der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe

Mit der Anordnung vom 31. 7. 1939 hat der Herr Reichswirtschaftsminister den Neuaufbau der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe verfügt. Die Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe, Berlin W 62, Budapest Str. 1, besteht nunmehr aus 6 Fachgruppen, von denen die Fachgruppen Handelsvertreter und Handelsmakler, Versicherungsvertreter und Versicherungsmakler, Versteigerer, in ihrem Bestand unverändert geblieben sind. Die Fachgruppe Vertreter und Makler im Bausparwesen ist in der Fachgruppe Grundstücks- und Hypothekenmakler aufgegangen, die jetzt den Namen „Fachgruppe Makler, Verwalter und Vertreter im Grundstücks- und Bausparwesen“ trägt. Neugebildet wurde die Fachgruppe Anzeigenvertreter, der alle natürlichen und juristischen Personen, die haupt- oder nebenberuflich im Anzeigengewerbe eine Tätigkeit gemäß §§ 84 oder 93 HGB ausüben, angehören. Die bisherige Fachuntergruppe Warenvertreter wurde zur selbständigen Fachgruppe ausgebaut.

Der Leiter der Wirtschaftsgruppe Vermittlergewerbe, Franz Kersting, Köln, hat die neue Anordnung zum Anlaß genommen, die bis jetzt noch nicht gemeldeten Berufsangehörigen des Vermittlergewerbes erneut auf ihre Anmeldepflicht bei den für sie zuständigen Fachgruppen aufmerksam zu machen und gleichzeitig auf die nachteiligen Folgen verwiesen, die sich aus der Nichtzugehörigkeit für den Einzelnen und seinen Gewerbebetrieb ergeben können.

Erleichterung im Einkauf von Süßwaren für Weihnachten

Die Wirtschaftliche Vereinigung der deutschen Süßwarenwirtschaft hat in einer Anordnung vom 26. 7. 39 folgende Erleichterungen für das Weihnachtsgeschäft bekanntgegeben:

1. Durch gegenseitige Vereinbarungen können die Rechnungen für Saisonartikel zum Weihnachtsverkauf 1939, die spätestens bis zum 14. Oktober 1939 an den Käufer geliefert werden, in ihrer Datierung bis zu 4 Wochen verlängert werden. Die Fälligkeit kann also bis auf den 60. Tag nach dem Rechnungstage erstreckt werden. Zahlungen unter Skontoabzug müssen bei Scheckzahlungen spätestens am 23. November, bei übrigen Zahlungen spätestens am 25. November 1939 vorgenommen werden.

2. Nachbestellungen auf Saisonartikel für das Weihnachtsgeschäft 1939 können in den letzten 20 Tagen vor dem 1. Weihnachtsfeiertag auch dann ausgeführt werden, wenn sie die festgesetzten Mindestrechnungsbeträge nicht erreichen.

Diese Vorschriften gelten nur für ausgesprochene Weihnachtsartikel.

Beschäftigung oder Beauftragung von Warenvertretern

Der Reichswirtschaftsminister hat unter dem 4. August eine Polizeiverordnung erlassen, derzufolge Personen, die außerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder der durch besondere Anordnung dem Gemeindebezirk des Wohnortes gleichgestellten nächsten Umgebung desselben ohne Begründung einer gewerblichen Niederlassung und ohne eine vorgängige Bestellung in eigener Person Warenbestellungen auffinden, mit der vorgenannten Tätigkeit nur beschäftigt oder als selbständige Gewerbetreibende entsprechend beauftragt werden dürfen, wenn sie im Besitz eines gültigen Wandergewerbes sind.

Ebenso dürfen solche Personen, welche innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnsitzes oder ihrer gewerblichen Niederlassung ohne vorgängige Bestellung von Haus zu Haus Warenbestellungen bei Personen auffinden, in deren Gewerbebetrieb Waren der angebotenen Art keine Verwendung finden, mit der vorgenannten Tätigkeit beschäftigt oder als selbständige Gewerbetreibende entsprechend beauftragt werden, wenn sie — soweit eine solche Anordnung der höheren Verwaltungsbehörde oder Gemeindebehörde getroffen ist — im Besitz eines gültigen Stadthausscheines sind.

Soweit für die Tätigkeit eine Legitimationskarte oder Gewerbelegitimationskarte genügt, ist die Vorlage dieser Gewerbeerpäpier erforderlich. Zu widerhandlungen werden mit Geldstrafen und in besonders schweren Fällen mit Haft bestraft. Der Verordnung kommt infofern besondere Bedeutung zu, als nunmehr nicht nur die Wandergewerbetreibenden selbst, sondern auch die Firmen, von denen sie beschäftigt bzw. beauftragt werden, zur Rechenschaft gezogen werden können.

Der Ertrag des polnischen Bodens.

Mit der Provinz Posen und ihrer Hauptstadt ist eine der größten Vorkriegskornkammern des damaligen Deutschlands ins Großdeutsche Reich zurückgekehrt und damit einer der ernährungswirtschaftlich gefährlichsten Verluste des Versailler Diktatfriedens wieder ausgeglichen. Das Bild zeigt, daß gerade die westlichen Gebiete Polens die größten Roggenerträge aufzuweisen haben, und auf diesen guten Boden ist es möglich, die landwirtschaftlichen Erträge noch ganz beträchtlich zu steigern. Aber auch in Mittelpolen und Ostpolen ist es möglich, durch Intensivierung der Landwirtschaft die Erträge noch wesentlich zu steigern und an die Erträge in Westpolen heranzubringen. Die Waldfläche Polens macht nur ungefähr ein Fünftel der Gesamtfläche aus, während in Deutschland nahezu 30% der Fläche von Wald bedeckt sind. Die Holznutzung Polens betrug in den letzten Jahren etwa 17 Millionen Festmeter gegen etwa 60—70 Millionen Festmeter im Großdeutschen Reich.



Handelsregister

Neu eingetragene Firmen

Kreis Belgard

Bad Polzin

Kurt Wegner. Inh. Kurt Wegner. Kolonialwaren, Kohlen, Schankwirtschaft.

Kreis Köslin-Stadt

Köslin

Carl Timmer, Essig-, Mostrich- und Konservenfabrik, Zweigniederlassung Köslin. Inh. Georg Timmer, Wilhelm Timmer, Berlin. Zur Vertretung der Gesellschaft sind die beiden Gesellschafter nur gemeinsam oder jeder zusammen mit einem Prokuristen ermächtigt. Prok.: Helene Grüßmann. Sie kann nur zusammen mit einem pers. haftenden Gesellschafter vertreten. Essigfabrik.

Köslin

Adolf Schwarz, Leuna-Propangas-Vertrieb. Inh. Adolf Schwarz.

Kreis Kolberg Stadt

Kolberg

Karl Lieber, Juwelen, Uhren, Gold und Silber. Inh. Karl Lieber.

Kreis Lauenburg

Lauenburg

Zink & Dittmann. Inh. Albert Zink, Herbert Dittmann. Herren- und Knabenkleidung. Mühlenstr. 1.

Kreis Regenwalde

Behlkow

Georg Breger. Inh. Georg Breger. Dießhandel. Behlkow.

Labes

Karl Reih. Inh. Karl Reih. Kolonialwaren, Delikatessen.

Helene Koß. Inh. Helene Koß. Gastwirtschaft.

Regenwalde

Reinhold Birkholz. Inh. Reinhold Birkholz. Kolonial-, Kurz-, Woll- und Schuhwaren.

Treptow/Rega

Wilhelm Eichler. Inh. Wilhelm Eichler. Gastwirtschaft, Kolonialwaren.

Treptow/Rega

Artur Frädrich. Inh. Artur Frädrich. Bierverlag und Mineralwasserfabrik.

Schuhhaus Graeber Inh. Wilhelm Graeber. Inh. Wilhelm Graeber.

Ernst Hackbarth. Inh. Ernst Hackbarth. Kolonialwaren, Kohlen.

Johannes Hardtke. Inh. Johannes Hardtke. Dießhandel.

Erwin Heym. Inh. Erwin Heym. Eisenwaren, Glas, Porzellan, Haus- und Küchenwaren, Motor- und Fahrräder, Radioapparate, Nähmaschinen.

Martin Hinz. Inh. Martin Hinz. Holzbearbeitungsfabrik, Möbel- und Sarglager.

Fritz Neumann. Inh. Fritz Neumann. Kolonialwaren.

Robert Reich. Inh. Robert Reich. Tabakwaren.

Wilhelm Runge & Co. Inh. Wilhelm Runge und Willi Runge.

Hermann Segebrecht. Inh. Hermann Segebrecht. Techn. Giele, Fette, Farben, Tapeten, Läcke, Parfümerien und Seifen.

Paul Schittko. Inh. Paul Schittko. Hotel.

Egon Schröder, Bahnhofshotel Kaiserhof. Inh. Egon Schröder.

Kurt Treichel. Inh. Kurt Treichel. Destillation, Weinhandlung.	Waldemar Irrgang. Inh. Waldemar Irrgang. Handel mit Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge (Bosch-Dienst).
Willy Treptow. Inh. Willy Treptow. Möbel.	Kurt Legner. Inh. Kurt Legner. Viehhandel. Küblicher Chaussee 6.
Adolf Zaizer, Kommanditgesellschaft. Pers. haft. Gesellsch. Adolf Zaizer. Textilwaren.	Paul Szelski. Inh. Paul Szelski. Kolonialwarenhandel. Plassowerweg 87.
Karl Simdars. Inh. Karl Simdars. Viehhandlung (Ferkel).	
Doigtshagen b. Treptow	
Fritz Neumann. Inh. Fritz Neumann. Kolonialwaren.	
Wangerin	
Paul Hardt, Inh. Paul Hardt. Lebensmittel.	
Kreis Rummelsburg	
Altkolziglow	
Ewald Drath. Inh. Ewald Drath. Fahrräder, Motorräder, Radioapparate, Briketts, Kraftfahrzeugreparaturwerkstätte, Tankstelle, Lohnfahrten.	
Hammermühle	
Richard Girulat, Hammermühle, Fahrzeughandlung. Inh. Richard Girulat. Fahrräder, Motorräder, Radioapparate, Nähmaschinen, Zentrifugen.	
Treblin	
Georg Sengstock, Einzel- und Großhandel. Inh. Georg Sengstock. Großhandel mit Kartoffeln, Beeren und Pilzen, Gemischtwaren-Einzelhandel.	
Kreis Schlawe	
Altjärsagen	
Wilhelm Boje, Ferkel- und Gänsehandel. Inh. Wilhelm Boje.	
Ronneberg	
Wilhelm Schmidt, Gemischtwarenhandlung. Inh. Wilhelm Schmidt.	
Rügenwald	
Otto Dobernowski, Handelsvertretungen. Inh. Otto Dobernowski. Adolf-Hitler-Str. 99.	
Rußhagen	
Zenke & Reinke, Kraftfahrzeuge. Inh. Willi Zenke, Rußhagen, Franz Reinke, Köslin, Kraftfahrzeuge, Fahrräder, Nähmaschinen, Radioapparate, landw. Bedarfsgüter, Tankstelle.	
Kreis Stolp	
Dammen	
Walter Fritz. Inh. Walter Fritz. Kolonialwarenhandel, Gastronomie, Bäckerei.	
Groß-Ruhnow	
Klara Schulz, Nahrungs- und Genussmittel. Inh. Klara Schulz.	
Kreis Stolp-Stadt	
Stolp	
Heinz Eggert, Kartoffelgroßhandlung. Inh. Heinz Eggert.	
Waldemar Irrgang. Inh. Waldemar Irrgang. Handel mit Ersatzteilen für Kraftfahrzeuge (Bosch-Dienst).	
Kurt Legner. Inh. Kurt Legner. Viehhandel. Küblicher Chaussee 6.	
Paul Szelski. Inh. Paul Szelski. Kolonialwarenhandel. Plassowerweg 87.	
Aenderungen	
Kreis Belgard	
Bad Polzin	
Sanatorium Deutscher Osten, vorm. Städtisches Kurhaus. Die Prokura der Alwine Henniges ist erloschen. Der Dr. Margarete Goldmund geb. Libnau ist Prokura erteilt.	
Schivelbein	
Schivelbeiner Petroleum- und Großhandelsgesellschaft m. b. H. Die Firma lautet jetzt Warengroßhandel Gesellschaft mit beschränkter Haftung. Gegenstand des Unternehmens ist der Großhandel mit Nahrungs- und Genussmitteln und verwandten Waren, Zigaretten, Tabak, Schokoladen- und Süßwaren aller Art, Markenartikeln, Spirituosen, Waschmitteln und anderen Waren.	
Louis Herrlinger. Jetzige Firmenwortschaft: Louis Herrlinger, Kolberg, Inh. Anna Herrlinger geb. Koeller. Jetzige Inhaberin Frau Anna Herrlinger geb. Koeller.	
Löschungen	
Kreis Kolberg Stadt	
Paul Scheunemann.	
Emil Schmückert, Inh. Erna Schmückert.	
Kreis Regenwalde	
Labes	
Modehaus Erhard Jänkert.	
Treptow/Rega	
Berliner Warenhaus Max Friedländer.	
Georg Moses.	
Berthold Schiel.	
Kreis Stolp	
Rathsdamnitz	
Marta Priebe.	
Stolpmünde	
Erich Plüntsch	
Stolp	
Bruno Soik.	
Günther Tillack.	
Schlawe	
August Heisler Inh. Max Steinhorst.	

Denkt an die Verdunkelung!

Borrätige Drucksachen

der

Industrie- und Handelskammer

Muster, Merkblätter, Bestimmungen:

Kaufmännische Lehrverträge

Drogisten-Lehrverträge

Lehrverträge für Lehrlinge in Kreditinstituten

Lehrverträge für Lehrlinge im Gaststättengewerbe

Gewerbliche Lehrverträge für Industriefacharbeiter

Lehrverträge der Bauindustrie

Anmeldekarten für offene Lehrstellen

Anmeldekarten für die Lehrlingsrolle

Richtlinien für die Ausbildung von Lehrlingen
im Einzelhandel

Richtlinien für die Lehrabschlussprüfung im Bank-
und Kreditwesen

Richtlinien für die Ausbildung der Lehrlinge
für das Gaststättengewerbe

Prüfungsanforderungen für Industriefacharbeiter:

Asphaltwerker — Bäcker — Betonbauer (Zement-
facharbeiter) — Betonwerker — Betriebschlosser —
Bootsbauer — Brauer und Mälzer — Buchdrucker —
Destillateure — Dreher (Eisen- und Metalldreher) —
Eisenbauschlosser — Elektroinstallateure — Elektro-
wickler — Fahrzeugstummelacher — Flachdrucker —
Former — Formschmiede — Gerber — Getreide-
müller — Kesselschmiede — Maschinenschlosser —
Maurer — Mechaniker — Modelltischler (Modell-
schreiner) — Möbeltischler — Rohrschmiede — Schnei-
der — Schriftlithographen — Schriftseher — Stereotyp-
eure — Technische Zeichner — Werkzeugmacher —
Zimmerer usw.)

Prüfungsanforderungen für Industriekaufleute.

Bescheinigungen über Probenahme und Verwiegungen
Bewirtschaftung unedler Metalle: Merkblatt betr.
Erteilung von Bedarfsbescheinigungen — Antragsvor-
druck für Bedarfsbescheinigungen — Antragsvor-
druck Metallversorgung (nur für Händler) — Metall-
anforderungsschein für Wehrmachtshaushalte — An-
tragsvordruck für Mehrverbrauch — Ausführver-
brauchsscheine — Merkblatt für Lagerbuchführung
und Bestandsmeldungen

Bewirtschaftung von Eisen und Stahl: Vordruck zur
Aufteilung des Eisen- und Stahlbedarfs zur Ausfüh-
rung von Wehrmachtshaushalte

Anträge auf Erteilung einer Devisenbescheinigung
für die Einfuhr von Waren

Ausfuhrbewilligungen

Vordrucke für Ausfuhrzwecke

Verzeichnis der von der Industrie- und Handelskammer
öffentlicht bestellten und beeidigten Sachverständigen

Liste der Patentanwälte

Merkblätter für die Errichtung oder Übernahme
von Einzelhandelsgeschäften

Satzung für die Prüfungen zur Durchführung des
Einzelhandelschutzes

Anträge auf Genehmigung zur Neuerrichtung, Verle-
gung, Erweiterung oder Übernahme einer Verkaufs-
stelle gemäß dem Gesetz zum Schutz des Einzelhandels

Verordnung über die Regelung der Ausverkäufe
und ähnlicher Veranstaltungen im Regierungsbezirk
Köslin

Grundsätze für die Gewährung langfristiger Kredite
Folgen mangelhafter Wechselversteuerung

Mahn-Zettel zum Aufkleben auf Rechnungen

Merkblatt Disziplin und Verantwortungsgefühl
im kaufmännischen Zahlungswesen

Verzeichnis der ostpreußischen Firmen

Eintragungen in das Handelsregister und Löschungen

Unzulässige Firmenführung

Handelsgebrauch

Satzung der Kammer

Satzung der Einzelhandelsvertretung der Kammer

Verleihung von Ehrenurkunden

Einigungsamt für Wettbewerbsstreitigkeiten

Schiedsgericht

Ehrengericht

Steuer- und Buchführungsstelle

Buchhalterprüfungen

Handlungsgehilfenprüfungen

Facharbeiterprüfungen

Kurz- und Maschinenschreiberprüfungen

Schuldnerverzeichnisse

— Sonderbeilage der „Ostpreußischen Wirtschaft“ —

Offenbarungseide, Haftbefehle, Konkursanträge.

(Ohne Gewähr für Vollständigkeit und Richtigkeit. Berichtigungsanträge sind bei den Amtsgerichten zu stellen.)

Nachstehend bringen wir Fortsetzungen der Listen über die geleisteten Offenbarungseide, die ergangenen Haftbefehle zur Erzwingung des Offenbarungseides und die mangels Masse abgelehnten Konkursanträge.

Für die letzten fünf Jahre liegen diese drei Verzeichnisse ebenfalls vor. Firmen, die Interesse daran haben, erhalten in Einzelfällen Auskunft von der Kammer nach Maßgabe der bestehenden Bestimmungen.

Nachdruck der Verzeichnisse — auch auszugweise — ist verboten.

Die Schuldnerlisten gehen nur den zur Kammer zugehörigen Firmen zu, und zwar denjenigen, die eine Gebühr von jährlich 2 RM eingesandt haben. Sonstigen Interessenten dürfen diese Veröffentlichungen nur nach besonderer Genehmigung durch den Landgerichtspräsidenten überlassen werden. Die Besitzer der Schuldnerlisten dürfen aus ihnen nur im Einzelfalle vertrauliche Auskunft erteilen, sie dürfen sie weder vertreiben noch anderen zur Einsicht überlassen.

Amtsgericht Bad Polzin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Scheewe, Max, Versicherungsbeamter, Bad Polzin, Thausseestraße 6 (26. 7.)
Wendt, Otto, Malermeister, Bad Polzin, Schloßstraße (26. 7.)

Amtsgericht Belgard.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Schulz, Hugo, Schneidermeister, Belgard, Wilhelmstr. 38 (23. 6.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Brandt, Artur, Gärtner, Groß Rambin, Krs. Belgard (30. 6.)
Hergert, Frieda, Ehefrau, Belgard, Kastanienallee 31 (2. 6.)
Hergert, Philipp, Arbeiter, Belgard, Kastanienallee 31 (2. 6.)
Kruppa, Erna, Ehefrau, Belgard, Rostinerstraße (21. 7.)
Kruppa, Gustav, Händler, Belgard, Rostinerstraße (21. 7.)
Man, Paul, Uhlenburg, Krs. Belgard (18. 8.)
Manzke, Johannes, Inhaber einer Leihbücherei, Belgard, Friedrichstr. 26 (11. 8.)

Marin, Erich, Landwirt, Zadtkow, Krs. Belgard (23. 6.)
Merkel, Adam, Zietlow, Krs. Belgard (26. 5.)
Reinke, Johannes, Schlosser, Belgard, Wilhelmstr. 47 (18. 8.)
Schauland, Waldemar, Belgard, Markt 20 (4. 8.)
Schneider, Louis, Landwirt und Maurer in Wuhlow, Krs. Belgard (19. 5.)

Schüler, Ferdinand, Battin, Krs. Belgard (9. 6.)
Sense, Hubert, Elektromeister, Gr. Rambin, Krs. Belgard (25. 8.)
Summa, Herbert, Belgard, Saarstr. 16 (7. 7.)
Timm, Artur, Landwirt, Pumlow, Krs. Belgard (2. 6.)
Trapp, Paul, Denzin, Krs. Belgard (30. 6.)
Wenzel, Albert, Arbeiter, Belgard, Wiesenstr. 3 (2. 6.)

Amtsgericht Bublitz.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Kunde, Arthur, Produktenhändler, Bublitz, Schulstr. 34 (16. 8.)
Walter, Luise, Bäuerin, Reckow (16. 8.)

Amtsgericht Bütow.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Dietrich, Paul, Bez.-Schornsteinfegermeister, Schwarzenberg (12. 8.)
Kuschy, Daniel, Bütow, Ahlsdorffstraße 4 (11. 8.)
Maerz, Eisenbahner, Bütow, Ausbau 15, Alter Bahnhof (18. 8.)
Stöckmann, Wanda geb. Mielke, Gustkow, Krs. Bütow (28. 7.)

Amtsgericht Greifenberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Petermann, Gustav, Bauunternehmer, Platthe (11. 9.)
Pankow, Richard, Händler, Lübsow, Krs. Greifenberg (9. 8.)
Völk, Richard, Wisbu, Krs. Regenwalde (9. 8.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Fethke, Werner, Friseur, Greifenberg, Johann-Möllerstr. 5 (6. 9.)
Petermann, Gustav, Platthe (18. 8.)
Raasch, Willi, Dachdeckermeister, Pinnow, Krs. Regenwalde (2. 9.)

Amtsgericht Körzin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Radtke, Otto, Melkermeister, Rabuhn (1. 8.)
Radtke, Ida geb. Köpke, Rabuhn (1. 8.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Küter, Anna, Sternin (18. 8.)

Amtsgericht Köslin.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Haase, Emil, Musiker, Köslin, Schloßstr. 10 (22. 6.)
Käding, Paul, Musiker und Kellner, Gr.-Möllen, Seestraße 21 (20. 7.)
Schwarz I, Paul, Bauer, Kleist, Köslin-Land (6. 7.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Deitbarn, Ewald, Zanow-Abbau (12. 7.)
Gustke, Ewald, Zanow, Bahnhofstraße 11 (12. 7.)
Kath, Richard, Firma, Köslin, Baustraße 14 (14. 7.)
Käding, Robert, Landwirt und Siedler, Neu-Belz, Krs. Köslin (6. 7.)
Knop, Minna, Ehefrau, Köslin, Badstüberstr. 9 (11. 7.)
Kotias, Lothar, Drogist, Köslin, Adolf-Hitler-Straße 31 b. Lukas (24. 8.)
Kühner, Kurt, Gastwirtschaft, Gr.-Möllen, Krs. Köslin (24. 8.)

Otto, Alfred, Köslin, Gr. Baustraße 14 (3. 8.)
 Räcke, Luise (Elisabeth) geb. Lerge, Köslin, Ritterstr. 22 (6. 7.)
 Steffenhagen, Paul, Tischlermeister, Köslin, Grünstraße 5 (27. 7.)
 Wezel, Otto, Stadtoberesekretär, Köslin, Elsässerstr. 62 (6. 7.)
 Zehn, Wilhelm, Kraftfahrer und Autoschlosser, Köslin, Papenstraße 4 (7. 8.)
 Ziemer, Franz, Köslin, Rogzower Allee 57 (24. 8.)

Amtsgericht Kolberg.

A. Geleistete Offenbarungseide.
 Deist, Laura geb. Seegers, Ehefrau, Kolberg, Parkstr. 24 (18. 7.)
 Galler, Erwin, Werkfachmann, Kolberg, Nettelbeckstraße 25 (31. 8.)
 Schänke, Gertrud, geb. Karczmarczyk, Ehefrau, Kolberg, Klosterstr. 31 (18. 7.)
 Sieltner, Joachim, Buchhalter, j. 3t. arbeitslos, Kolberg, Nikoleikirchplatz 7 (15. 8.)
 Trosse, Karl, Kaufmann, Kolberg, Stettinerstr. 51 (21. 7.)

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
 Block, Ida, Ehefrau, Degow (11. 7.)
 Boldt, Karl, Fischermeister, Kolberg, Fischerstr. 9 (29. 8.)
 Borns, Otto, Bäckerei, Gervin (15. 8.)
 Böse, Max, Kolberg, Wilhelmstr. 1a (22. 8.)
 Deist, Walter, Kolberg, Parkstr. 24 (11. 7.)
 Fritzlaß, Joachim, Architekt, Degow (7. 7.)
 Galler, Erwin, Werbeleiter, Kolberg, Nettelbeckstr. 25 (29. 8.)
 Galler, Erwin, Kaufmann, Kolberg, Nettelbeckstr. 25
 Geske, Willi, Schuhwarenhandlung, Jaasde (11. 7.)
 Giese, Fritz, Maler, Kolberg, Altdamme weg 17 (4. 7.)
 Giese, Gertrud, geb. Hoffmann, Kolberg, Altdammerweg 17 (4. 7.)
 Gottwald, Kurt, Handelsvertreter, Kolberg, Sandstraße 7 (15. 8.)
 Holz, Wilhelm, Chauffeur, Zernin (25. 8.)
 Hoppe, Emil, Schneidermeister, Baldekor (25. 7.)
 Hoppe, Else geb. Wolter, Ehefrau, Baldekor (25. 7.)
 Koch, Gerhard, Installateur, Neubork (29. 8.)
 Ollhoff, Emil, Fischermeister, Kolberg, Stettinerstraße 73 (25. 7.)
 Ollhoff, Elisabeth geb. Lucht, Ehefrau, Kolberg, Stettinerstraße 73 (25. 7.)
 Parseczky, Klara, geb. Hahn, Kolberg, Dietrichpromenade 28 bei Hahn (4. 7.)
 Prey, Siegfried, Chauffeur, Kolberg, II. Pfannschmieden 16 (25. 7.)
 Rusch, Otto, Kolberg, Strandstr. 12, jetzt Jahnstr. 9 (29. 8.)

Amtsgericht Labes.

A. Geleistete Offenbarungseide.
 Keine.

B. Haftbefehle

zur Erzwingung des Offenbarungseides.
 Rosenkranz, Friß, Buchdruckereibesitzer, Wangerin (28. 8.)

Amtsgericht Lauenburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.

Kleinke, Richard, Landwirt, Nidkrow (10. 2.)
 Regenbrecht, Arnold, Kaufmann, Lauenburg, Koppelsstraße (5. 4.)
 Richter, Margarete, Lauenburg, Moorsiedlung (13. 7.)
 Schnabel, Gerhard, Gastwirt, Leba (25. 3.)

B. Haftbefehle
 zur Erzwingung des Offenbarungseides.
 Arndt, Hermann, Arbeiter, Kl.-Massow (3. 8.)
 Bruhnke, Willi, Händler, Luggewiese (10. 3.)
 Bruhnke, Ehefrau, Luggewiese 10. 3.)
 Biski, Witwe, Bonsnitz (26. 5.)
 Dreier, Willi, Arbeiter, Kattschow (17. 2.)
 Derpa, Fritz, Verwaltungssekretär, Lauenburg, Schloßfreiheit 5 (10. 3.)
 David, Ella, Gr.-Rakitt, Krs. Stolp (28. 4.)
 Füllgraf, Walter, Heilpraktiker, Lauenburg, Bismarckstraße 33 (29. 4.)
 Füllgraf, Berta, Lauenburg, Luisenstr. 2 (2. 5.)
 Frobel, Karl, Schuhmachermeister, Leba (6. 7.)
 Ganz, Bruno, Bauer, Sellnow (3. 8.)
 Granzin, Willi, Landwirt, Villkow (3. 8.)
 Hey, Paul, Gastwirt, Nidkrow (27. 1.)
 Hermann, Willi, Gastwirt, Lauenburg (17. 2.)
 Horn, Günther, Kaufmann, Lauenburg, Neuendorferstr. 87 (24. 2.)
 Hemp, Hedwig, geb. Lohse, Lauenburg, Bülowstr. 1 (24. 4.)
 Holz, Hermann, Kaufmann, Koppalin (24. 8.)
 Kriesel, Erna, Bäuerin, Roslasin (27. 1.)
 Klein, Kurt, Lauenburg, Danzigerstr. 41 (24. 2.)
 Kreft, Eugen, Mühlenbesitzer, Buckowin (10. 3.)
 Kottlowski, Eitel, Landwirt, Poppow (13. 4.)
 Kottlowski, Berta, Witwe, Poppow (13. 4.)
 Krause, Erika, Labehn Abbau (6. 5.)
 Kehring, Emilie, Wwe., Neizkow, Krs. Stolp (31. 8.)
 Kleiber, Witwe, Lauenburg, Schützenstr. 1 (31. 8.)
 Manke, Erich, Elektromonteur, Lauenburg, Kaiser-Heinrichstraße 1 (15. 4.)
 Müller, W. M., Kaufmann, Labehn (4. 7.)
 Meyer, Max, Steinzeichner, Lauenburg (14. 9.)
 Panzer, Gustav, Schneidermeister, Labehn (6. 7.)
 Peth, Wilhelm, Maurer, Sezenow, Krs. Stolp (26. 6.)
 Pohle, Ernst, Musiker, Lauenburg (7. 8.)
 Rabke, Arthur, Gotendorf, Krs. Lauenburg (23. 3.)
 Richter, Margarete, Lauenburg, Moorsiedlung (15. 4.)
 Schmidtke, Karl, Sattlermeister, Reddestow, Krs. Stolp (10. 3.)
 Sielaff, Otto, Arbeiter, Labehn (15. 4.)
 Sitterlee, Adalbert, Landwirt, Zewitz (3. 8.)
 Toeck, Wilhelm, Maschinenbau, Roslasin (27. 7.)
 Trümper, Alma, Tabakwarenhandlung, Luggewiese Flugplatz (24. 8.)

Amtsgericht Polzow.

A. Geleistete Offenbarungseide.
 Keine.

B. Haftbefehle
 zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Kohls, Hermann, Israel. Kommissionsrat, Polzow (10. 8.)
 Rosin, Willi, Arbeiter, Kritten (3. 8.)
 Rosin, Berta, Kritten (3. 8.)

Amtsgericht Regenwalde.

A. Geleistete Offenbarungseide.
 Steinbarth, Alfonso, Fleischermeister, Regenwalde (10. 8.)

B. Haftbefehle
 zur Erzwingung des Offenbarungseides.
 Barkow, Pfarrpächter, Groß-Raddow (22. 8.)
 Dargel, Karl, Rewahl, Krs. Greifenberg (10. 8.)

Amtsgericht Rügenwalde.

A. Geleistete Offenbarungseide.
 Keine.

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Kreis, Gustav, Kaufmann, Rügenwalde, Mauerstraße 1/2
(1. 8.)
Schröder, Hermann, Steinmeier, Rügenwalde, Mauerstraße
(22. 8.)

Amtsgericht Rummelsburg.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Keine.

Amtsgericht Schivelbein.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Keine.

Amtsgericht Schlawe.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Villwock, Walter, Bäcker, Schlawe, Posnowerstr. 70 (8. 8.)

Amtsgericht Stolp.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Arndt, Erich, Arbeiter, Stolp, Bäckerbaracke 3/13 (11. 7.)
Arndt, Frida, Ehefrau, Stolp, Bäckerbaracke 3/13 (11. 7.)
Bäcker, Ernst, Arbeiter, Stolp, Horst-Wessel-Str. 35 (11. 7.)
von Behr, Gertrud, Ehefrau, Stolp, Töpferstadt 14 (11. 7.)
Höfeschulz, Franz, Elektromonteur, Stolp, Triftstr. 17 (12. 8.)

Röse, Helene, Schneiderin, Stolp, Quebbensstr. 4 (10. 7.)
Schulz, Friedrich Georg, Altsäher, Starkow, Krs. Stolp
(11. 7.)

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.

Busiahn, Willi, Stolp, Holstentorstraße (13. 7.)
Fritz, Elsa geb. Pranschke, Ehefrau, Dammen, Krs. Stolp
(19. 8.)

Granzin, Ewald, Landarbeiter, Prebendorf, Krs. Stolp (3. 8.)
Granzin, Auguste, Ehefrau, Prebendorf, Krs. Stolp (3. 8.)
Gresens, Paul, Angestellter, Stolp, Probststr. 6b (7. 7.)
Hinz, Anna, Lupow, Krs. Stolp (2. 8.)
Hinz, Hermann, Arbeiter, Stolp, Horst-Wessel-Str. 29 (21. 7.)
Höfeschulz, Franz, Stolp, Triftstr. 17 (17. 7.)
Hoppe, Konrad, Handlungsagent, Stolp, Wilhelmstr. 18
(1. 7.)

Palinski, Emilie, Witwe, Stolp, Fischerstr. 3 (19. 8.)
Paradies, Emil, Arbeiter, Dixow, Krs. Stolp (3. 8.)
Schidzig, Anna, Blumenhändlerin, Stolp, Kirchpl. 15 (7. 7.)
Stolp, Fritz, Angestellter, Stolp, Steinstr. 56 (7. 7.)
Steingräber, Otto, Stolp, Gänseweg 1 (25. 7.)
Utke, Gustav, Schmied, Großendorf (26. 8.)
Waßmann, Stolpmünde, Hitlerstr. 66 (5. 7.)
Winterberg, Alfred, Stolp, Kassuberstr. 12 (14. 8.)
Zuch, Emil, Vertreter, Wobeser, Krs. Stolp (7. 7.)
Zessin, Otto, Landwirt, Buchenstein, Krs. Stolp (25. 7.)

Amtsgericht Treptow/Rega.

A. Geleistete Offenbarungseide.
Keine.

B. Haftbefehle
zur Erzwingung des Offenbarungseides.
Dargel, Karl, Rewahl, Krs. Greifenberg (10. 8.)
Fränel, Marta, Fischerkathen, Krs. Greifenberg (4. 7.)
Naffin, Max, Handelsvertreter, Treptow, Gr. Küterstraße
(4. 7.)

Pagenkopf, Mathilde, Voigtshagen, Krs. Greifenberg (3. 8.)
Pittelkow, Paul, Treptow, Gr. Küterstraße (9. 8.)
Reichardt, geb. Hamm, Ehefrau, Treptow (4. 7.)
Ribe, Ernst, Neuhof, Krs. Greifenberg (14. 9.)
Schulz, Ewald, Schmiedebesitzer, Gumtow, Krs. Greifenberg
(21. 7.)
Schulz, Marta, Ehefrau, Gumtow, Krs. Greifenberg (21. 7.)

